Ein Reader zum CBP-Kongress am **3. bis 5. Juni 2014**
in Schwäbisch Gmünd im Rahmen der CBP-Kampagne
„du ich wir… miteinander sein“

DIE UN-KONVENTION FÜR DIE RECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Provokationen und Diskussionspapiere der Gremien in der Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP)

CBP. Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.

caritas

INHALT

Einleitung *CBP-Vorstand* 3

Artikel 1 **Zweck** *CBP-Fachbeirat Hilfen für Menschen mit Lernbehinderung und geistiger Behinderung* 5

Artikel 5 **Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung** *CBP-Ausschuss Pastoral* 8

Artikel 6 **Frauen mit Behinderungen** 11
CBP-Fachbeirat Hilfen für Menschen mit Lernbehinderung und geistiger Behinderung

Artikel 9 **Zugänglichkeit** *CBP-Fachbeirat Hilfen für Menschen mit Sinnesbehinderungen* 15

Artikel 10 **Recht auf Leben** *CBP-Ausschuss Pastoral* 19

Artikel 12 **Gleiche Anerkennung vor dem Recht** *CBP-Fachbeirat Hilfen für Menschen* 24
mit Lernbehinderung und geistiger Behinderung

Artikel 14 **Freiheit und Sicherheit der Person** *CBP-Fachbeirat Psychiatrie* 27
Artikel 17 **Schutz der Unversehrtheit der Person** *CBP-Fachbeirat Psychiatrie* 27

Artikel 16 **Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch** 31
CBP-Ausschuss Pastoral

Artikel 19 **Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft** 36
CBP-Ausschuss Soziale Teilhabe

Artikel 20 **Persönliche Mobilität** *CBP-Fachbeirat Hilfen für Menschen mit Körperbehinderung* 39

Artikel 24 **Bildung** *CBP-Ausschuss Kinder und Jugend* 43

Artikel 26 **Habilitation und Rehabilitation** *CBP-Ausschuss Teilhabe am Arbeitsleben* 49
Artikel 27 **Arbeit und Beschäftigung** *CBP-Ausschuss Teilhabe am Arbeitsleben* 49

Artikel 28 **Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz** 54
CBP-Ausschuss Wirtschaft und Finanzen

Artikel 30 **Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport** 58
CBP-Fachbeirat Hilfen für Menschen mit Sinnesbehinderungen

EINLEITUNG

Der vorliegende Reader zur UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) benötigt eine kleine Gebrauchsanweisung. Dieser Reader, der kein Positions-, sondern vor allem ein innerverbandliches Diskussionspapier ist, will zur Versachlichung und Vertiefung einer teilweise sehr emotional geführten Debatte beitragen. Die BRK hat bereits an vielen Stellen intensive und auch polarisierende Diskussionen angeregt.

Die im Reader versammelten Texte sind in den Gremien des CBP (Ausschüssen und Fachbeiräten) entwickelt und erarbeitet worden. Sie stellen den gegenwärtigen Stand der Auseinandersetzung mit zentralen Artikeln der BRK dar. Dabei sind die Autoren und Autorinnen vor dem Hintergrund ihres jeweiligen Arbeitsfeldes von folgenden grundsätzlichen Überlegungen ausgegangen.

Die BRK ist Teil des Menschenrechtsdiskurses und erklärt sich dadurch, dass eine gesellschaftliche Gruppe, Menschen mit Behinderung, besonders benachteiligt und besonderer Diskriminierung ausgesetzt ist. Die spezifischen Anforderungen zur Verhinderung der Diskriminierung sollen dazu beitragen, über die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte angesprochenen Bedürfnisse hinaus diese Anforderungen zu beschreiben und zu vertiefen. Die Anforderungen des Menschenrechtsdiskurses sind auch im Grundgesetz (Art. 1-20 GG) verankert, müssen aber in der Praxis in vielfältige allgemeine und spezielle Normen umgesetzt werden, um der Lebenswirklichkeit zu entsprechen. Die BRK differenziert im Verhältnis zum Grundrechtsartikel die Ansprüche auf gesellschaftliche Teilhabe und Nichtdiskriminierung im Detail und zeigt so offenen Regelungsbedarf, verweist aber auch auf praktische Defizite. Durch die vorbehaltlose Verabschiedung der BRK in Deutschland im März 2009 ist diese in den Rang eines einfachen Bundesgesetzes gehoben worden.

Die BRK wird vom CBP nachdrücklich begrüßt und unterstützt. Der CBP sieht in der BRK einen Meilenstein für die Verbesserung von Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Der CBP verweist auf seine eigene, inzwischen über 150-jährige Tradition im Umgang mit Menschen mit Behinderung, die neben dem christlichen und sozialen Auftrag immer auch emanzipatorische Absichten verfolgt hat. Die heute nicht selten als exklusiv erscheinenden Angebote und Institutionen der Behindertenhilfe wurden gegründet als christliche Antwort auf eine exkludierende Gesellschaft, in der für Menschen mit Behinderung kein Platz war. Sie sorgten an besonderen Orten für Bildung, Beschäftigung und Beheimatung. Die BRK ist für diese Orte und für die dort gebündelten Dienste eine Herausforderung zur Konversion. Sie dient uns als Referenz für notwendige Normen, für Weiterentwicklungen und eine daraus folgende Praxis.

Wir sind den Anliegen und Interessen von Menschen mit Behinderung verpflichtet und nehmen deshalb auch eine anwaltschaftliche Verantwortung wahr, gerade für Menschen, die einen sehr hohen Assistenzbedarf haben. Dies lässt uns die BRK an einigen Stellen vor dem Hintergrund bestehender gesellschaftlicher Entwicklungen auch kritisch lesen.

Aktuelle gesellschaftliche Tendenzen betonen die Individualität des Menschen, seine Autonomie und Freiheit. Dabei besteht die Gefahr, dass notwendige Unterstützung und Solidarität nicht angemessen berücksichtigt werden und die Infrastruktur gemäß § 19 Sozialgesetzbuch IX nicht mehr gewährleistet wird. In einer leistungsorientierten und kompetitiven Gesellschaft sind viele Menschen überzeugt, dass jeder seines „Glückes Schmied“ sei. Wir wissen aus unserer Erfahrung im Umgang ganz unterschiedlicher Menschen mit Behinderung, dass sie gerne auch diesen Weg gehen wollen, es aber vielfach

infolge ihrer Behinderung nicht können. Nicht jeder, der die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung betont, hat ihre komplexen Bedürfnislagen im Blick.

Der CBP versteht sich als Unternehmensfachverband. Dies bedeutet, dass er sich einerseits fachlich mit entsprechender wissenschaftlicher Unterstützung, sozialpolitisch, anwaltschaftlich und solidaritätsstiftend versteht und in dieser Weise aktiv ist. Er versteht sich aber andererseits auch unternehmerisch in der Weise, dass er im Laufe seiner Geschichte und der Geschichte seiner Mitglieder erkannt hat, dass für die Unterstützung von Menschen mit Behinderung und für den Abbau von Barrieren die Entwicklung geeigneter Hilfesysteme, die Aufrechterhaltung eines gesellschaftlichen Diskurses und möglichst transparente Versorgungs- und Betreuungsformen nötig sind.

Die BRK sichert Schutz- und Freiheitsrechte, sie gibt einen Impuls zur Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen ebenso wie der konkreten Praxis, sie regt an zur kritischen Reflektion des Status quo im Umgang mit Menschen mit Behinderung und sie provoziert eine gesellschaftliche Diskussion. Diese Ziele unterstützen wir mit großem Einsatz. Wir machen dabei aufmerksam, dass die Zielerreichung mit ganz unterschiedlichen zeitlichen Horizonten und Umsetzungsoptionen verbunden ist.

Mit dem vorliegenden Reader gibt der CBP seinen Mitgliedseinrichtungen und Organen Anregungen und Impulse, wie eine Auseinandersetzung mit der BRK aussehen könnte. Wir setzen uns mit den Ideen und Normen der BRK auseinander. Wir greifen die Kritik am Bestehenden, auch in unserer eigenen Praxis auf, und nutzen Impulse zur Weiterentwicklung unserer Arbeit. Auch wenn es immer wieder zu Verwerfungen und Rückschlägen kam – der CBP und seine Mitglieder stehen seit mehr als 150 Jahren für Qualität von Solidarität und Hilfe. Wir wünschen uns und wir brauchen den Fachdialog. Gleichzeitig braucht es aber auch den gesellschaftlichen Diskurs. Der Reader soll zu beidem beitragen. Wir machen deutlich, dass wir spezifisches Fachwissen und vielfältige Expertisen entwickelt haben, die im Interesse der Unterstützung derer, die sich nicht selbst ins Wort bringen können, dringend erforderlich ist und gehört werden muss. In diesem Sinne sind unsere Rollen als Anwälte und Solidaritätsstifter gefragt. Konversionsprozesse benötigen Sorgfalt und sind auf Beteiligung aller Mitwirkenden angewiesen. Daher werden wir als Verband darauf achten, dass die erforderlichen Veränderungen im verantwortungsvollen Dialog umgesetzt werden. Und wir reklamieren für diesen Prozess die Bereitstellung ausreichender struktureller und finanzieller Mittel.

Wir sind auch überzeugt, dass unbeschadet der teilweise sehr kritischen Haltung gegenüber „Sonderwelten“, die vor allen Dingen auch unter Betonung des individuellen Wunsch- und Wahlrechts nach § 9 SGB IX infrage gestellt werden, die weitere Berechtigung spezialisierter Hilfen sehr sorgfältig beurteilt werden muss. Ein gewisses Maß an Exklusivität ist – wenn man den Ansatz aus dem historischen Kontext befreit – in der heutigen Gesellschaft durchaus konsensfähig (z. B. im Krankenhausbereich, bei Fachinstitutionen, in der Rehabilitation usw.). Für die gelungene Teilhabe von Menschen mit Behinderung ist die Umsetzung der BRK mit der Transformation von „angemessenen Vorkehrungen“ im Bundes- und Landesrecht im Sinne des Art. 4 Unterabsatz 2 der BRK erforderlich. Erst durch die Unterstützung zur gleichberechtigten Teilhabe in Form von geeigneten und angemessenen Vorkehrungen im Einzelfall und in Bezug auf die gesamte Infrastruktur, kann die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung ausgeschlossen werden. Spezifische Formen der Unterstützung der Förderung der Kommunikation und auch die Erschließung überschaubarer und gestaltbarer Sozialräume wird für Menschen, insbesondere mit schweren Behinderungen, geradezu eine Voraussetzung auf Teilhabe sein.

Unsere Sicht auf die BRK ist bei aller Breite unseres Angebotes und unserer Zielgruppen, begrenzt – und es ist vor allem die Sicht derer, die Assistenz und Hilfen subsidiär auf der Ebene der Freien Wohlfahrtspflege anbieten und organisieren. Die Auseinandersetzungen mit der BRK sollen helfen die eigenen blinden Flecken zu entdecken. Wir hoffen, dass mit diesen Artikeln unsere Bereitschaft auf Diskurs und Veränderung mutig genug sind.

CBP Vorstand *Freiburg, den 1.3.2014*

ARTIKEL 1

Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

EINLEITUNG

Die UN-Behindertenrechtskonvention versteht sich nicht als Sonderrecht, sondern betont die Umsetzung der Menschenrechte unter beeinträchtigenden persönlichen Bedingungen und behindernden Umweltfaktoren. Zentrales normatives Fundament und Ausgangspunkt der Konvention ist die absolut gleiche Würde und das bedingungslose Lebensrecht aller Menschen, die um ihrer selbst willen da sind.[1] Zieloption aller Hilfen ist nach Möglichkeit eine selbstverantwortete Lebensführung jeder/s Einzelnen inmitten ihrer/seiner bevorzugten Lebenswelt.

Grundfiguren einer Autonomie respektierenden Helfens lassen nach Lob-Hüdepohl drei Eigenschaften erkennen.

- Sie sind achtsam und nicht starr festlegend, d.h. sie befolgen ein „Bilderverbot“ (Jede(r) Kranke ist immer erheblich mehr als sein Unterstützungsbedarf) und vermeiden reduktionistische Festlegungen („hirnorganisch Funktionsgestörter“ u.ä.).
- Sie sind assistierend und nicht ausschließlich fürsorgend, d.h. sie vermeiden eine überbehütende Fürsorge, sind nicht defizit-, sondern ressourcenorientiert, unterstützen die (wieder-) erwachende oder auch nur außergewöhnliche Lebensführung und gewähren „Asyle für die Nacht“ in außergewöhnlichen Krisen.
- Sie sind anwaltlich und nicht paternalistisch (vormundschaftlich), d.h. es gibt keine vormundschaftliche Entscheidung nach eigenem Gutdünken.

SITUATIONSBESCHREIBUNG/AUSGANGSLAGE

Behinderung entsteht durch einen Wechselwirkungsprozess zwischen gehinderten Menschen mit langfristigen individuellen Beeinträchtigungen körperlicher, seelischer, geistiger Art oder von Sinnesfunktionen und exakt darauf bezogenen behindernden Barrieren in ihrer Umwelt.

Diesen Wechselwirkungsprozess beschreibt das partizipative bio-psycho-soziale Gesundheitsmodell der International Classification of Functioning, Disability and Health – ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) mit seinen fünf Grundkategorien anschaulich.

Erschwernisse bei der Teilhabe am Leben der Gesellschaft sind in erster Linie in der mangelnden Passung zwischen individuellen Bedürfnissen (Unterstützungsbedarf) und den jeweils gegebenen Umweltbedingungen (Barrieren) begründet und nicht allein in persönlichen Defiziten als Art und Ausmaß lediglich Verschiedenheit beschreibender Beeinträchtigungen.

1 *Vgl. Lob-Hüdepohl, Andreas: Behindertenhilfe als Menschenrechtsprofession. Ein sozialethischer Impuls, Vortrag auf der CBP-Jahreszielkonferenz am 25.02.2013, www.cbp.caritas.de/dokumentationen*

Barrieren sind in ihrer Entstehung oft Folge von sinnvollen Regelungen, die sich nicht explizit auf Menschen mit Behinderungen beziehen, aber dort gegenteilige, d.h. eher ungünstige Wirkungen erzielen, weil sie von statistisch „normalen“ Bedingungen ausgehen. Aufgabe der Einrichtungen und Dienste der Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie ist es, Barrieren abzubauen, zu beseitigen, zumindest zu minimieren und damit Menschen mit Behinderung zu helfen im Alltag ihre Menschenrechte durchzusetzen.

HERAUSFORDERUNGEN UND CHANCEN

Das Errichten oder das Nichtbeseitigen von Barrieren, die eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft behindern, ist eine Verletzung von Menschenrecht. Die große Herausforderung der Zukunft wird es sein, dass diese Feststellung der BRK nicht nur Gegenstand einer Diskussion von Betroffenen und Spezialisten bleibt, sondern zum festen Bestandteil bürgerschaftlichen Bewusstseins Aller wird. Der Gedanke von Fürsorge darf nicht obsolet werden, aber die Beseitigung von Barrieren ist nicht Fürsorge im Sinne von Almosenverteilung, sondern muss selbstverständlicher Bestandteil bürgerschaftlichen und politischen Handelns sein. Das bedeutet auch, dass die Bürger bereit sein müssen Ressourcen für die Beseitigung von Barrieren bereit zu stellen. Da Ressourcen nicht unbegrenzt sind, bedarf es einer veränderten Setzung von Prioritäten. Eine Investition in Verbindungsstraßen widerspricht so lange den Forderungen der BRK, solange diese Straße nur vom privilegierten Autobesitzer genutzt werden kann. Erst die weitere Schaffung von wie auch immer gestalteten Nahverkehrssystemen reduziert die vorhandenen Mobilitätsbarrieren.

Der ohne Zweifel in den vergangenen zwei Jahrzehnten in der bundesdeutschen Behindertenhilfe weitgehend vollzogene Paradigmenwechsel, der unter den Stichworten Selbstbestimmung und Teilhabe stand, bietet große Chancen einer Bewältigung der genannten Herausforderung näher zu kommen. Der ungeheure Wissensschatz, der bei professionellen Institutionen der Hilfen für Menschen mit Behinderung in den letzten Jahrzehnten aufgebaut worden ist, stellt eine großartige Ressource für die Bewältigung des Wandels dar. Auf der einen Seite sind hochwirksame Techniken entwickelt worden, um Menschen mit Behinderung zu helfen existierende Barrieren zu überwinden bzw. ihre vorhandenen Ressourcen hierzu optimal auszuschöpfen. Auf der anderen Seite haben Systeme der Behindertenhilfe verbesserte Methoden entwickelt, um Grenzen der Barrierefreiheit bzw. die Linie zu markieren, an der zum Schutz der Einzelnen Barrieren errichtet werden müssen. Gerade bei der Schutzfrage ist allerdings der Grat hin zu Bevormundung, hin zu neuen Formen von (Be-)Hinderung groß.

RISIKEN

Es gibt grundsätzliche Risiken für die Anliegen der UN-Behindertenrechtskonvention und ihren Imperativ der Inklusion. Das wichtigste Risiko findet sich in unserer aktuellen politisch-ökonomischen Verfasstheit einer liberalisierten Marktwirtschaft mit all ihren Konsequenzen, in der Wettbewerb, Leistung und Konkurrenz und damit Individualität, wirtschaftlicher Erfolg und Exklusion grundlegende Forderungen sind. Chancengleichheit sorgt hier lediglich für nichtbehinderte Menschen vergleichbare Startbedingungen bei eben diesem Wettbewerb. Deshalb sind Schutz- und Lern- bzw. Entwicklungsräume nach wie vor nicht überflüssig und notwendig, wenn sie einen Nachteilsausgleich bieten und das Ziel einer wirksamen Inklusion, d.h. der nachhaltigen Teilhabe an Beruf und Gesellschaft verfolgen.

Ein korrespondierendes Risiko besteht darin, dass die hohe Menschenrechtsethik der Konvention lediglich den willkommenen und euphemistisch verschleiernden Überbau für tatsächliche Sparmodelle in Bildung, Arbeit und Sozialem bietet. Inklusionsleuchttürme als Strohfeuer und Blendwerk lassen stabile Unterstützungsstrukturen gerne vergessen. Empirische Belege für die Überlegenheit beispielsweise schulischer Inklusion ab der Sekundarstufe aufwärts sind rar und wenig eindeutig.

VERANSCHAULICHUNG

Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer inklusiven Praxis über 14 Absolventenjahrgänge (1995 bis 2008) ließ die Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke

(BAG BBW) 2010 beispielgebend durch das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) Köln in einer umfangreichen Kosten-Nutzen-Analyse prüfen. Das Ergebnis bestätigte eindrucksvoll das Erreichen inklusiver Ziele bei jungen Menschen mit multiplen geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen. Mehr als 1.500 Teilnehmende an Ausbildungen in Berufsbildungswerken wurden interviewt: 68 Prozent der erfolgreichen Absolventen waren 2010 beschäftigt und verdienten monatlich ca. 1.612 Euro. 83 Prozent gaben an, die Ausbildung mit besonderen Hilfen habe ihnen im späteren Leben (sehr) geholfen. Das heißt, die berufliche Rehabilitation von Jugendlichen mit Behinderungen und funktionalen Beeinträchtigungen durch Berufsbildungswerke zahlt sich gleich dreifach aus: Ausbildung, Erwerbsintegration und Lebensqualität der Geförderten verbesserten sich nachhaltig.

AUSBLICK

Einstellungen (Würde, Rechte, Freiheiten) zu Behinderung und Verständnis (Wechselwirkungsmechanismus) von Behinderung müssen in einem längeren gesellschaftlichen Lernprozess aktiv entwickelt werden und sich passiv entwickeln dürfen. Es geht um die langfristige Enkulturation von zentralen Forderungen und Empfehlungen der UN-Behindertenrechtskonvention und nicht so sehr um eine kurzfristige formale Um- und Durchsetzung staatlich angeordneter Vorschriften.

Das Ziel der Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen am beruflichen und gesellschaftlichen Leben muss primär sein und im Vordergrund stehen. Die Wege dahin müssen bzw. dürfen vielfältig sein, denn Inklusion heißt, individuelle Barrieren erkennen und Brücken nachhaltig bauen!

CBP-Fachbeirat Hilfen für Menschen mit Lernbehinderung und geistiger Behinderung

ARTIKEL 5

Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

(4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Gerechtigkeit braucht Barmherzigkeit – theologische Anmerkungen zum Artikel 5 der UN-BRK

EINLEITUNG

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen markiert einen großen Schritt hin zu einem gerechteren gesellschaftlichen Miteinander. Die Kirchen mit ihren Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderungen, aber auch die Pfarreien und pastoralen Räume stehen vor der Aufgabe, ihre Angebote, mehr noch ihre Weisen der pastoralen Kommunikation unter den Leitgedanken von Inklusion und Sozialraumorientierung neu zu bedenken und zu gestalten. Jedenfalls gilt diese Annahme solange, wie die Kirche sich in den aktuellen gesellschaftlichen Auseinandersetzungen und Diskussionen aktiv und konstruktiv engagieren will.

AUSGANGSLAGE – ZEITEN DER VERÄNDERUNG

Im Bereich des stationären Wohnens wurde in den vergangenen Jahren besonders in den großen Traditionseinrichtungen vieles weiterentwickelt. Das hat Konsequenzen für die Pastoral. In den kirchlichen Häusern bildeten früher die Bewohnerinnen und Bewohner zusammen mit Ordensleuten, die dort tätig waren, oft unter der Leitung eines geistlichen Direktors Personalgemeinden. Das Kirchenjahr mit seinen Festen und die vielfältigen Gottesdienstzeiten prägten damals wie selbstverständlich den Alltag der Menschen. Während der vergangenen Jahre schuf die Umwandlung von Groß- und Komplexeinrichtungen viele kleine gemeindeintegrierte Wohnhäuser und Wohngemeinschaften. Zudem wagten viele Menschen mit Behinderung den großen Schritt zu mehr Selbständigkeit und werden heute in der eigenen Wohnung ambulant unterstützt.

Akzeptiert man die Leitgedanken der Inklusion und der Sozialraumorientierung für die Pastoral (oder lässt sich zumindest davon inspirieren), ergibt sich daraus eine Neuorientierung: Für Menschen mit Behinderungen, die sich kirchlich verbunden fühlen, sollte – im Bild gesprochen – die Orgelmusik in Folge der Umgestaltungen nicht mehr in der Kapelle der Einrichtung spielen, sondern vorrangig in der Gemeindekirche vor Ort.

Der Umstand, dass Menschen mit Behinderungen nun viel zahlreicher als früher in Pfarreien präsent sind, stellt diese selbst, ihre assistierenden Begleiter und auch die Kirchengemeinden vor Herausforderungen. Denn mit der Anwesenheit von Menschen mit Behinderungen ist eine gleichberechtigte Partizipation und ein barrierefreier Zugang zu den kommunikativen Bezügen im Sozialsystem Kirchengemeinde noch nicht gesichert.

HERAUSFORDERUNGEN – BARRIEREN IM ALLTAG

Exemplarisch lässt sich das an den Schwierigkeiten erläutern, die für Menschen mit Behinderungen erfahrbar werden, wenn sie am Gemeindegottesdienst teilnehmen möchten. Auf unterschiedlichste Weise sehen sie sich mit Hindernissen konfrontiert. Die einen finden keine barrierefreien Zugänge zum Kirchenraum. Andere fühlen sich nicht angesprochen, weil die Liturgie in ihrer Gemeinde keine einfache Sprache kennt. Eine dritte Gruppe tut sich schwer damit, Kontakte zu knüpfen. Man erlebt Fremdheit, die ängstigt und auf Abstand hält. Gehörlose erfahren sich ausgegrenzt, weil ihnen die notwendigen Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden, um der Gemeindeliturgie folgen zu können. Der Teilhabe an Entscheidungsprozessen oder die Mitarbeit in kirchlichen Gruppen und Gremien wie zum Beispiel Liturgieausschüssen dürfte nur selten gelingen.

Andererseits stehen die Kirchengemeinden vor großen Problemen. Ehemals überschaubare Pfarreien mutieren zu unübersichtlichen Mega-Gemeinden. Für die Bewältigung der Aufgaben stehen immer weniger Hauptamtliche zur Verfügung. Auch die Zahl der interessierten und engagierten Gemeindemitglieder geht in dieser Situation zurück. Die Verantwortlichen suchen in einer Zeit des Umbruchs und der Veränderung oft das Alte und Liebgewonnene zu bewahren. Der Mut zu neuen und innovativen Schritten fehlt. Und genau in diese Umbruchszeit wird eine andere Personengruppe sichtbar: Menschen mit Behinderungen. Für die Belange dieser Gruppe von Menschen, die man bislang innerhalb der Einrichtungsmauern seelsorglich gut versorgt wusste, finden sich kaum Ressourcen. Auch wenn punktuell inklusiv ausgerichtete Aktivitäten den Beteiligten Freude bereiten und das caritative Profil der Gemeinde schärfen, scheitern guter Wille und sachgemäße Einsicht häufig an notwendigen Mitteln: an Zeit und Raum und an personalen Angeboten. Da ist es nicht erstaunlich, wenn Menschen es vorziehen, wieder die vertrauten Gottesdienste in der Kapelle der Einrichtungszentrale zu besuchen.

Das Beispiel zeigt: die Anliegen von Gleichberechtigung und Nicht-Diskriminierung sind konsensfähig; die Umsetzung der Ziele gestaltet sich jedoch oft schwierig.

Andererseits stellt sich die Frage, ob es bei der Konkretisierung der UN-Konvention nur um die Ableitung von Rechtsansprüchen geht, oder ob sie nicht von einer Kultur des Miteinanders zu flankieren sind, in der die Anliegen von Menschen mit Behinderungen Platz haben.

CHANCEN – INKLUSION BRAUCHT EINE ALLTAGSKULTUR

Im Folgenden soll auf eine Kultur des Miteinanders eingegangen werden, die an einem Begriff aus der biblischen und kirchlichen Tradition anknüpft: dem Begriff der Barmherzigkeit (lateinisch: misericordia). Dafür wird Bezug genommen auf die Gedanken von Kardinal Kasper, dem früheren Sekretär des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen.[2]

Papst Franziskus äußerte beim ersten öffentlichen Angelus-Gebet wenige Tage nach seiner Wahl: „Ein bisschen Barmherzigkeit verändert die Welt, macht sie weniger kühl und gerechter“. In diesem Zusammenhang nahm er Bezug auf das Buch von Kardinal Kasper, das er während des Konklaves kennen gelernt hatte. Papst Franziskus selbst hat sein Pontifikat unter den Wahlspruch gestellt: „Miserando atque eligendo“, der meist übersetzt wird mit „Aus Barmherzigkeit gewählt“. Neben den programmatischen Implikationen, die aus seiner Namenswahl abgeleitet werden, hat er auch mit dem Thema Barmherzigkeit einen frühen Akzent gesetzt.

Der Begriff der Barmherzigkeit mag zunächst ratloses Achselzucken auslösen. Man wird ihn gerne dem christlichen Traditions- und Frömmigkeitsgut zuordnen, etwas antiquiert und verstaubt anmutend. Die Frage, ob Barmherzigkeit bei der Gestaltung notwendiger gesellschaftlicher Prozesse von Bedeutung ist, wird vielen fraglich erscheinen. Das scheint auch innerkirchlich so zu sein: Kardinal Kasper stellte bei den Vorbereitungen für sein

2 *Kasper, Walter: Barmherzigkeit. Grundbegriff des Evangeliums – Schlüssel christlichen Lebens, Freiburg 2014.*

Buch fest, dass das Thema in der zeitgenössischen Theologie in Vergessenheit geraten ist. Ein häufig formulierter Einwand gegen caritatives Handeln, das sich an Barmherzigkeit orientiert, lautet: Gerechtigkeit (die als Grundlage für die rechte gesellschaftliche Ordnung anerkannt ist) kann mit Barmherzigkeit nicht erreicht werden; oft bleibt es dann beim Stopfen von Löchern im sozialen Netz. Darüber hinaus wird der Rekurs auf Barmherzigkeit häufig mit Bevormundung assoziiert.

Die Grenzen des modernen Sozialstaates sind gegenwärtig unübersehbar. Umso mehr gilt es, die Idee vom Sozialstaat angesichts dieser Beeinträchtigungen weiterzuentwickeln. Dabei kann es nicht nur um die Ableitung von Rechtsansprüchen und um technische Lösungen gehen, sondern auch um die Gestaltung einer Kultur des Miteinanders. Die Frage steht im Raum: Was können Christen hier einbringen?

Wenn Papst Benedikt XVI. die Liebe zum systematischen Ausgangspunkt seiner Soziallehre gemacht hat, ging es ihm nicht um ein sentimentales Prinzip, das in Konkurrenz zur Gerechtigkeit steht. Vielmehr wird in seinen Verlautbarungen die Gerechtigkeit als Mindestmaß der Liebe und die Liebe als Vollmaß der Gerechtigkeit entfaltet. Liebe und Barmherzigkeit dienen als Inspirations- und Motivationsquellen für die Mitgestaltung einer gerechteren Gesellschaft. Christliche Initiativen einer kleinen, aber kreativen Minderheit können durchaus einen großen moralischen, geistigen und geistlichen Einfluss haben. Die Zeichen, die Papst Franziskus hierfür setzt, sind vorbildlich und ermutigen zur Konkretisierung in Alltags- und Nahbeziehungen. Keine noch so vorbildliche Rechtsordnung kann eine entsprechende Kultur der Liebe und Barmherzigkeit überflüssig machen. Neue Not-, Unrechts- und Krisensituationen sowie vielfältige Formen innerer Leere, Sinn- und Orientierungslosigkeit finden darin einen Seismografen, der sie identifizierbar und gestaltbar macht. Dabei stellt sich die Frage: Was braucht der Mensch als Mensch und was steht ihm als das Seine zu, um menschenwürdig und das heißt auch selbstbestimmt leben zu können? Wie ist Begegnung in Gegenseitigkeit und Zuwendung möglich, die den anderen in seinem Anderssein Respekt erweist?

AUSBLICK

In christlichen Gemeinden ebenso wie in kirchlichen Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe und Psychiatrie machen Menschen die Erfahrung, dass zwischen Wünschenswertem und Realisierbarem ein Abstand bleibt. Die Sicherung von Standards im Interesse der Gerechtigkeit von Lebenschancen sollte nicht vergessen machen, dass diese in eine Kultur des Miteinanders eingebettet sein sollten. Der Hinweis auf die Barmherzigkeit als einem Grundbegriff des Evangeliums und Schlüssel christlichen Lebens mag eine Richtung weisen, die im Alltag konkret werden muss.

CBP-Ausschuss Pastoral

ARTIKEL 6

Frauen mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

EINLEITUNG

„Geschlecht: behindert. Besonderes Merkmal: Frau“ mit diesem Buchtitel meldeten sich 1985 mehrere behinderte Frauen zu Wort.[3] Sie klagten die doppelte Diskriminierung vorrangig körperbehinderter und sinnesbehinderter Frauen an – heute besteht ein Konsens darüber, dass Frauen mit Behinderungen multidimensionaler Diskriminierung ausgesetzt sind.

Als neues Paradigma in der Geschlechterforschung gilt die Intersektionalität: Sie beschäftigt sich mit der Wechselwirkung und der kumulierenden Wirkung verschiedener Belastungsfaktoren. Das Ineinandergreifen unterschiedlicher Belastungsfaktoren (Beispiel: Frau – behindert – obdachlos) hat zur Folge, dass die Hinderungen und Behinderungen zur Teilhabe in ihrer Summe und Wechselwirkung ungleich schwerer wiegen, als einzeln oder für sich betrachtet. Ebenso ist bezeichnend, dass einer der dabei mitwirkenden Belastungsfaktoren die Geschlechtszugehörigkeit „Frau“ darstellt. Aus diesem Grund haben die Verfasser der UN-Behindertenrechtskonvention den Frauen mit Behinderung in Artikel 6 besondere Aufmerksamkeit zukommen lassen.

Es ist schwierig, statistisch gesicherte Aussagen zur Lebenssituation geistig behinderter Frauen zu finden, da diese Frauen häufig in Einrichtungen leben und damit von vielen Erhebungen ausgeschlossen sind. Die Lebenssituation geistig behinderter Frauen gehört zu den gesellschaftlichen Tabuthemen.

AUSGANGSLAGE

Die Mehrheit aller Menschen mit geistiger Behinderung/ Lernschwierigkeiten in Deutschland lebt und arbeitet in Einrichtungen der Behindertenhilfe, d.h. in Sonderbereichen.[4] In der Praxis vieler Werkstätten und Wohnheime scheint das Thema „Gender“ nur am Rande vorzukommen. Menschen mit Behinderung werden oft nicht als Frauen oder Männer wahrgenommen, soziale Unterschiede und Sexualität ordnen sich in der Wahrnehmung der Angestellten unter der Masterkategorie Behinderung unter.

Das Übersehen der jeweiligen Besonderheit der Lebenssituationen führt oft zu einer Verstärkung der mit der Frauenrolle verbundenen Benachteiligungen. Anhand von drei Bereichen kann exemplarisch die Situation von Frauen mit Behinderung dargestellt werden.

GEWALT

Studien verweisen mittlerweile darauf, dass behinderte Frauen häufiger Opfer sexualisierter Gewalt sind. Die Ergebnisse einer aktuellen repräsentativen Studie zur

3 *Ewinkel, Karola/Hermes, Gisela/Degener, Theresia: Geschlecht: behindert. Besonderes Merkmal: Frau, München 1985.*

4 *Sellach, Brigitte/Bieritz-Harder, Renate/Haag, Tilla/ Spangenberg, Ulrike: Machbarkeitsstudie zur Institutionalisierung von Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in Rehabilitationseinrichtungen, Frankfurt 2009.*

Lebenssituation von Frauen mit Behinderungen, ihren Belastungen, zu Diskriminierungen und Gewalterfahrungen in Kindheit und Erwachsenenleben wurde im April 2012 von Monika Schröttle und ihrem Team der Universität Bielefeld vorgestellt.[5]

Die wesentliche Erkenntnis der Bielefelder Studie: Über alle befragten Gruppen gemittelt haben Frauen mit Beeinträchtigung / Behinderung ein zwei- bis dreifach erhöhtes Risiko Opfer von Gewalt zu werden. Es gibt eine hohe Dunkelziffer bei Frauen mit starker intellektueller Beeinträchtigung.

Neben den direkten Gewalterfahrungen spielen Diskriminierung und strukturelle (institutionelle) Gewalt in der alltäglichen Lebenserfahrung von Frauen mit Beeinträchtigung eine persönlichkeitsprägende Rolle. Direkte Benachteiligung zeigt sich hierbei im institutionellen Umgang beispielsweise durch mangelndes Ernstgenommenwerden, ungefragtes Duzen oder andere ignorierende Verhaltensweisen. Der Verlust von Autonomie, Selbstbestimmung und Intimität scheint für Frauen in einer vollstationären Unterbringungssituation mit seinen Merkmalen „belastend und reglementierend“ stärkeren Einfluss auf die gesamte psychische Stabilität zu haben.

Zudem verfügen geistig behinderte Frauen in der Regel über weniger Selbstvertrauen, um sich gegen Gewalt zu Wehr zu setzen oder sind sich über Gewaltbedrohungen nicht immer bewusst. Gewalterfahrungen werden oft nur zögerlich oder nur in besonders vertrauensvollem, geschützten Rahmen geäußert.

ARBEIT

Der Anteil von Frauen in den Werkstätten für Behinderte (WfbM) gemessen an anderen Maßnahmen für Menschen mit Behinderung und gemessen an den Frauenanteilen in Schulen für Menschen mit Lernbehinderung und Integrationsklassen ist überproportional hoch – im Jahr 2003 waren es in Deutschland 42 %.[6] Ein Bewusstsein für Genderthemen und ein Bewusstsein dafür, welchen Diskriminierungen Frauen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt ausgesetzt sind, fehlt weitgehend.

Im Arbeitsplatzangebot der Werkstätten dominieren Tätigkeiten im gewerblich-technischen Bereich, die traditionell den Männern vorbehalten sind, gegenüber Tätigkeiten im hauswirtschaftlichen Bereich, die eher von Frauen bevorzugt werden. Zudem wird für junge Männer mit lern- oder geistigen Behinderungen eher eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt angestrebt als für Frauen.

FAMILIENPLANUNG

Trotz einer liberaleren Haltung vieler Einrichtungen zum Thema Sexualität scheint die alte These von Joachim Walter weiterhin gültig: „Die Sexualität geistig behinderter Menschen ist weit mehr ein Problem für Eltern, Erzieherinnen und Betreuerinnen, als für die betroffenen behinderten Menschen selbst“.[7]

Während in anderen Lebensbereichen die Selbstständigkeit geistig behinderter Frauen eher unterstützt und gefördert wird, versuchen noch immer viele am System Beteiligte (Ärzte, Angehörige, Betreuer) das Thema Familienplanung abzusichern und zu kontrollieren, also der Eigenverantwortlichkeit der Betroffenen zu entziehen. Das Thema Kinderwunsch wird häufig tabuisiert oder von anderen als abwegig beschieden.[8]

Der Umgang mit Verhütung ist gerade in katholischen Einrichtungen ein hochsensibles Thema und scheint zumeist eine verschwiegene Frauensache zu sein. Die Praxis zeigt, dass hierbei eine reduzierte Beratung mit

5 *Schröttle, Monika / Hornberg, Claudia: „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“, Eine repräsentative Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), 2012.*

6 *Sellach, Brigitte/Bieritz-Harder, Renate/Haag, Tilla/ Spangenberg, Ulrike, 2009, ebd.*

7 *Walter, Joachim: Vortrag im Tagesseminar zum Thema „Sexualität und geistige Behinderung“, 1994.*

5 *Pro familia NRW, Beiträge zur Anhörung der Enquetekommission Frauen und Gesundheit am 17.10.2003 im Landtag NRW.*

der Perspektive „Sicherheit“ am ehesten den Erwartungen der Angehörigen und der Gesellschaft entspricht. So erklärt sich auch, warum Elternschaft in Wohnheimen für behinderte Menschen immer noch eine Seltenheit ist.

HERAUSFORDERUNGEN/CHANCEN

Artikel 6 der UN-BRK fordert uns auf, eigene Handlungskonzepte zu entwickeln, um überhaupt bei den angesprochenen Personen – also den Frauen selbst – den Blick auf diskriminierende Anteile in ihrem Alltagserleben zu schärfen und darauf selbst durch aktive Benachteiligung Einfluss zu nehmen. Dazu gehört selbstverständlich auch die selbstkritische Hinterfragung eigener institutioneller Abläufe und Rahmenbedingungen in den Einrichtungen und Diensten.

Eine Form der „positiven Diskriminierung“ – durch die Stärkung und Betonung von Frauenrechten – dient letztlich Allen und kann dauerhaft die Sammlung schmerzreicher und belastender Erfahrungen bei Frauen (wie Männern) deutlich minimieren. Ein Bewusstsein für das Thema und ein Klima des Vertrauens ist hierfür die Basis.

Gewaltprävention muss einhergehen mit dem Abbau von Diskriminierungen und struktureller Gewalt gegen Mädchen und Frauen mit Behinderungen. Der barrierefreie Zugang zu Beratungsstellen, Frauenhäusern und Frauennotrufen ist auch für Frauen mit geistiger Beeinträchtigung herzustellen.

Die Beschäftigten, nicht nur in den Einrichtungen der Behindertenhilfe, sondern auch im Gesundheitswesen, bei Behörden und Verwaltungen sind zu qualifizieren und zu sensibilisieren zur Gefährdungslage, Gewaltrisiken und Gewaltfolgen.

Der Segmentierung in einen geschlechtsspezifischen Arbeitsmarkt mit seinen besonderen Benachteiligungen gerade für Frauen mit Behinderungen ist zu begegnen durch geschlechtsspezifische Förderprogramme, Qualifizierungsangebote und Vermittlungshilfen. Frauen mit Beeinträchtigung möchten – ebenso wie die Männer – durch qualifizierte, angemessen bezahlte berufliche Tätigkeit selbständig und unabhängig leben können, häufig dazu auch eine Familie haben. Dies ist auch in der Berufsberatung angemessen zu berücksichtigen. Die Berufsberatung sollte auch Frauen ermutigen, sich nicht auf frauenspezifische Berufe zu orientieren. Junge Frauen mit Lernbeeinträchtigung fühlen sich in den Beruf der hauswirtschaftlich-technischen Assistentin oder soziale Arbeitsbereiche gedrängt. So erfahren junge Frauen – ihren Lebensentwürfen zum Trotz – bereits in der Phase der Berufsfindung eine besondere biografische Schwelle.[9]

Im beruflichen Bereich sind Arbeitsprinzipien zur Frauenförderung anzuwenden und Beteiligungsformen anzubieten, die für Frauen ohne Behinderungen seit geraumer Zeit gelten. Die notwendige Arbeitsassistenz und die technischen Hilfen sind auch bei Teilzeitarbeit und geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen zu gewährleisten (§33 (2), SGB IX).

RISIKEN

Auch aufgrund der politischen Diskussion um Frauenquote und Gleichstellung erscheint Frauendiskriminierung, unabhängig von der Kategorie „Beeinträchtigung“, manchmal als „Schnee von gestern“, die Geschlechterfrage scheint für die heutige Zeit überholt. Ist Artikel 6 der BRK für Deutschland nicht relevant? Welches Risiko besteht, wenn das Thema „Gender“ nicht in den Blick genommen wird?

9 *Schön, Elke/Richter-Witzgall, Gudrun/Klein, Birgit: Berufliche Teilhabe von Frauen mit (unterschiedlichen) Behinderungen unter der besonderen Berücksichtigung von Frauen mit Betreuungspflichten, Wissenschaftliche Begleitung zur Umsetzung des SGB IX-Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, Abschlussbericht des sfs (Sozialforschungsstelle Dortmund) 2004.*

10 *Weibernetz e. V. Hg.: Frauenbeauftragte in Einrichtungen, Projektergebnisse und Empfehlungen, 2011.*

11 *Goeke, Stefanie: Frauen stärken sich – Empowermentprozesse von Frauen mit Behinderungserfahrung, Dissertation 2010.*

Die Mehrfachdiskriminierung behinderter Frauen in verschiedenen Lebensbereichen bleibt noch immer Realität. Die Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten von Frauen, die Etablierung egalitärer Geschlechterverhältnisse in unterschiedlichen Lebensbereichen und die Entwicklung fairer Partnerschaft sind langfristige Prozesse. Diese nicht anzugehen wäre fahrlässig und kann auf individueller und struktureller Ebene immer wieder zu Menschenrechtsverletzungen führen.

Ohne eine tiefergehende Analyse der gemachten (Negativ-) Erfahrungen und der daraus resultierenden Forderungen besteht die Gefahr (erneut) etwas über den Kopf der betroffenen Frauen zu kreieren, von dem wir lediglich glauben, dass es bisherige Problemstellungen berührt oder beseitigt. Das Thema Frauenrechte für Frauen mit Behinderung braucht die Beteiligung der betroffenen Frauen.

VERANSCHAULICHUNG

Dass Frauen und Männer mit Beeinträchtigung unterschiedliche emotionale Verarbeitungsmuster bezgl. ihrer Alltagserfahrungen haben, erschließt sich den in diesem Tätigkeitsfeld arbeitenden Menschen in den meisten Fällen noch durch die Anwendung/Übertragung ihrer eigenen Lebenserfahrungen in die Arbeitswirklichkeit. Ein genderorientiertes Curriculum an den Fachschulen/Ausbildungszentren/Hochschulen hat sich (noch nicht) etabliert.

Es erfolgen zwar, besonders an den Hochschulen, theoretische Auseinandersetzungen mit der Unterschiedlichkeit, ggf. auch mit den Benachteiligungseffekten bei Frauen (mit Behinderung). Jedoch resultieren daraus selten Hinweise und Forderungen für die praktische Arbeit mit diesem Personenkreis.

Wie schwer fällt es beispielsweise anzuerkennen, dass Frauen (wie Männer) ein Recht darauf haben von gleichgeschlechtlichen Unterstützern in der individuellen Grundpflege begleitet zu werden?

Ein gutes Praxisbeispiel ist etwa die Einführung einer Frauenbeauftragten in Wohneinrichtungen und in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation. Ein Pilotprojekt hat von 2009 bis 2011 Frauen mit Lernschwierigkeiten aus bundesweit 16 Einrichtungen zu Frauenbeauftragten ausgebildet.[10] In ihren Werkstätten und Wohnheimen sollen sie Ansprechpartnerin für Frauen sein, sie stärken und ihre Rechte vertreten. Das inklusive Projekt, bei der die engagierte Mitarbeit von Frauen mit Lernschwierigkeiten eine große Rolle spielt, will so aktive Gewaltprävention und Schutz vor Benachteiligung fördern.

FAZIT

Es besteht Handlungsbedarf für eine gendersensible soziale Arbeit, die auch im Bildungscurriculum berücksichtigt wird. Ebenso sind auch Empowermentprozesse geschlechtsspezifisch zu betrachten und die pädagogische Arbeit gendersensibel zu gestalten.[11] Teilhabeforschung muss auch Genderaspekte berücksichtigen. Ein konsequenter Schutz und die Verhinderung von Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen stellt ein wichtiges Ziel künftiger präventiver Maßnahmen dar. Es ist ein Augenmerk auf die Bereitstellung niedrigschwelliger und barrierefreier Schutz- und Unterstützungsangebote zu legen. Für die Zukunft sind verstärkt Maßnahmen erforderlich, die das Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein von Frauen mit Behinderungen stärken.

Dazu gehören unter anderem die Förderung und Unterstützung von inklusiver Bildungsbeteiligung, beruflicher Teilhabe und die Möglichkeit der selbstbestimmten Familienplanung.

In den Caritas Diensten und Einrichtungen gilt es, das Thema (weiter) zu enttabuisieren und auch der Frage nachzugehen, welche Rolle die Geschichte von langjährigen Einrichtungen als „Frauen- oder Männereinrichtung“ auf das Rollenbild, auf die Struktur und auf das pädagogische Handeln spielt.

CBP-Fachbeirat Hilfen für Menschen mit Lernbehinderung und geistiger Behinderung

ARTIKEL 9

Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;

b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;

b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;

c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;

d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;

e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, zu erleichtern;

f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;

g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;

h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

„Berühre mich mit Herz und Händen“ (Mk 7,31-37)

EINLEITUNG

Sowohl in der Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention als auch im 1. Staatenbericht spricht die Bundesregierung bei Artikel 9 von Zugänglichkeit statt von Barrierefreiheit. Der Begriff der Barrierefreiheit nach § 4 BGG ist umfassender, da er nicht nur die Zugänglichkeit, sondern auch die Nutzbarkeit beinhaltet. Hinsichtlich dieser Zugänglichkeit und Nutzbarkeit sollten alle Einrichtungen und Dienste der Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie ihre Leistungsangebote überprüfen und gegebenenfalls weiterentwickeln. Sie würden damit ein

gesamtgesellschaftliches Signal setzen um Menschen mit Behinderung zu mehr Teilhabe und Selbstbestimmung zu verhelfen. Gerade Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe setzen bei Fragen der Barrierefreiheit bei einem neuen Behinderungsverständnis an, das von einer Wechselwirkung von Umwelt und Kontext bezogenen Barrieren im Zusammenspiel mit individuellen Einschränkungen ausgeht.

SITUATIONSBESCHREIBUNG/AUSGANGSLAGE

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden (Artikel 3, Absatz 3 des Grundgesetzes). Dieser Leitsatz, der auch Grundlage des seit 2002 geltenden Behindertengleichstellungsgesetzes ist, fordert schon seit Einführung des Grundgesetzes Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen. Barrierefreiheit definiert sich in einer tiefen sozialen Dimension. Der Lebensraum der Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungsformen ist so zu gestalten, dass er ihren speziellen Anforderungen und Funktionsbeeinträchtigungen, aber auch den demografischen Gegebenheiten entspricht. Für den Personenkreis der Menschen mit Körperbehinderungen, aber auch Sinnesbehinderungen sind in den letzten Jahren hinsichtlich Barrierefreiheit große Fortschritte festzustellen. Viele Barrieren gibt es noch für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen. Menschen mit psychischen Behinderungen, die als Gruppe in der Gesellschaft zunehmen, erfahren Barrieren, die noch unzureichend wahrgenommen und erkannt werden. Besonders bedrückend ist die Situation gerade auch leistungsrechtlich für Menschen mit multiplen Einschränkungen und Handicaps.

HERAUSFORDERUNGEN/CHANCEN

Barrierefreiheit wird noch immer zu sehr auf Bautechnik und den Verkehrsbereich reduziert. Barrieren erleben Menschen mit Behinderungen aber fast täglich in den verschiedensten Lebensbereichen und Lebenssituationen. Gehörlose und hochgradig Schwerhörige sind ohne Gebärdensprachdolmetscher oder technische Kommunikationshilfen weitestgehend von lautsprachlicher Kommunikation ausgeschlossen. Blinde Menschen erleben ihre Barrieren im Straßenverkehr, beim Einkaufen, im Kino oder Theater. Für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen stellen oftmals schon starre Regelungen oder Fristen eine Barriere dar. Für Menschen mit kognitiven Einschränkungen ist z. B. die Komplexität der deutschen Laut- und Schriftsprache eine Barriere.

Von einer barrierefreien Gestaltung der Lebensbereiche profitieren nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern beispielsweise auch andere Mitbürger: Kinder, Menschen mit Migrationshintergrund, Senioren.

Wenn von den nicht finanzierbaren Anforderungen an eine Barrierefreiheit die Rede ist, muss auch von den Vorteilen der Barrierefreiheit für unsere Gesellschaft gesprochen werden.

Die öffentlich rechtlichen Fernsehsender haben z. B. zugesagt, ihre Untertitel für Menschen mit Hörbehinderung auszuweiten. Davon profitieren nicht nur Hörgeschädigte, sondern vor allem ältere Menschen. Von Untertiteln in leichter Sprache würden auch Menschen mit Lernschwierigkeiten – aber auch Menschen mit Migrationshintergrund profitieren. Für blinde Menschen gibt es hier die „gesprochenen Untertitel“ (Audiodeskription).

Das Internet hat in den vergangenen Jahren in allen Altersgruppen und Bevölkerungsgruppen zunehmend an Bedeutung gewonnen. Auch für Menschen mit Behinderungen ist dieses Medium immer interessanter geworden und wird entsprechend genutzt. In Deutschland nutzen bereits vier von fünf Menschen mit Behinderungen das World Wide Web. Gerade als Dienstleister für Menschen mit Behinderungen sind die Caritas Einrichtungen und Dienste aufgefordert, barrierefrei im Internet zu veröffentlichen, auch mittels Gebärdensprachvideos, Audiodeskription und vor allem leichter Sprache. Für sehbehinderte und blinde Menschen müssen nichtvisuelle Zugangswege eröffnet werden (Brailleschrift, Audioversionen).

Positiv entwickelt hat sich ein breit aufgelegtes Onlineberatungsportal der Caritas, das nicht nur von Angehörigen, sondern auch zunehmend von Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen genutzt wird.

Entsprechende Anfragen und Informationen können unter www.caritas.de/onlineberatung abgerufen werden. Hier gibt es Verbesserungsbedarf im Hinblick auf Menschen mit Sinnesbehinderungen aufgrund von Schriftsprachenproblemen. So muss es Ziel sein, für Menschen mit Hörbehinderung Beratung in Gebärdensprache anzubieten.

Leichte Sprache sollte im Kontakt mit Menschen mit einer lern- oder geistigen Behinderung nicht nur gesprochen sondern auch im Schriftsprachlichen verwendet werden. Menschen mit Behinderungen haben z. B. einen Anspruch auf einen Heimvertrag in leichter Sprache. Die für sie relevanten schriftlichen Formulierungen sollte es stets auch in leichter Sprache geben (Hausordnung, Schriftstücke, Aushänge,…).

Als Vorbild gelten können hier schon die Freizeitbroschüren der offenen Dienste der Caritas-Behindertenhilfe, die ihre Angebote fast ausschließlich in leichter Sprache publizieren. Ziel muss sein, Leistungsangebote und auch Leistungsansprüche in leichter Sprache zu formulieren und zu veröffentlichen.

Die Verwendung von Piktogrammen oder Schaubildern zur Erleichterung der Orientierung für Menschen mit kognitiven Einschränkungen hat sich im öffentlichen Leben (z. B. bei der Deutschen Bahn) bewährt und sollte auch in unseren offenen Diensten und stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe ausgebaut werden.

Viele öffentliche Einrichtungen wie auch z. B. Bildungseinrichtungen haben sogenannte Induktionsschleifen installiert bzw. stellen FM-Anlagen zur Verfügung, die den schwerhörigen Personen das Hören erleichtern. In Deutschland leben geschätzte 14 Millionen schwerhörige Menschen. Technische Hilfen müssen gerade innerhalb der Caritas eine Selbstverständlichkeit sein, ebenso die technische, behindertengerechte Ausstattung der Arbeitsplätze schwerbehinderter Kollegen.

Ein Beitrag zur Inklusion kann auch sein, schwerbehinderten Menschen die Möglichkeit zu geben, in den Diensten und Einrichtungen ein Freiwilliges Soziales Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst zu absolvieren. Hier sind oftmals noch die rechtlichen und finanziellen Fragen mit der Politik und den Kostenträgern zum Beispiel bei der Finanzierung von Gebärdensprachdolmetschern eine große Hürde.

Im Bereich der Caritas und der Katholischen Kirche finden jährlich viele tausend Veranstaltungen, Fortbildungen, Feste und Gottesdienste statt – nur wenige davon sind barrierefrei und damit auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich.

Der Caritasverband für das Bistum Augsburg hat ein „Handbuch Inklusion“ herausgegeben, das sich mit der barrierefreien Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Alltag beschäftigt und u.a. konkrete Informationen, Tipps und Hinweise zur Beteiligung von Menschen mit unterschiedlichsten Behinderungen an Veranstaltungen beinhaltet.[12]

Das ehrenamtliche Engagement wird nicht zuletzt aufgrund der demografischen Entwicklung eine zunehmende Bedeutung in unserer Gesellschaft erlangen. Ohne das millionenfache ehrenamtliche Engagement in den verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern ist auch unser Sozialsystem nicht funktionsfähig. Auch Menschen mit Behinderungen können und wollen sich ehrenamtlich engagieren, wenn die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen und Barrieren beseitigt werden.

Beispielhaft genannt werden kann hier die Ausbildung von gehörlosen Menschen zu Leitern von Wortgottesdiensten in den Diözesen Münster und Aachen, die Ausbildung von Menschen mit Behinderungen zu Alltagsbegleitern oder der Einsatz von Menschen mit Behinderungen in den verschiedensten Bereichen der offenen und stationären Behindertenhilfe der Caritas.

CHANCEN/RISIKEN

Von Barrierefreiheit profitiert die gesamte Gesellschaft. Barrierefreiheit und Zugänglichkeit darf nicht nur unter dem Kostenaspekt gesehen und diskutiert werden.

12 www.caritas-augsburg.de, Suchwort: Handbuch Inklusion

Die Verantwortung für Barrierefreiheit darf nicht ausschließlich auf die Politik abgewälzt werden, es muss zur Angelegenheit aller Menschen werden. Insgesamt muss an der Bewusstseinsänderung im barrierefreien Miteinander aller Menschen gearbeitet werden. Die Barrieren im Denken müssen beseitigt werden, denn „Inklusion beginnt im Kopf“. Erst wenn dieser Schritt vollzogen ist, kann erfolgreich der Artikel 9 der Behindertenrechtskonvention auf allen Ebenen umgesetzt werden.

FAZIT

Die Caritas hat hinsichtlich des Themas „Barrierefreiheit“ in den vergangenen Jahren bereits wegweisende Schritte eingeleitet. Wir müssen uns aber verstärkt mit weiteren Themen dieses Feldes auseinandersetzen:

- barrierefreier Internetauftritt/barrierefreie Öffentlichkeitsarbeit
- leichte Sprache
- Menschen mit Behinderungen als Ehrenamtliche
- Menschen mit Behinderungen als Kollegen

Wir sehen weiteren Handlungsbedarf zu den Themen:

- Verstehen und Verstanden werden ist auch Teil von Barrierefreiheit. Dies meint für uns, dass Menschen mit Behinderung (als Expert/innen) zu Wort kommen. Hier gilt es aber insbesondere auch, Menschen mit Behinderungen die Möglichkeiten zu geben, teilzuhaben und sich mitzuteilen. Hier sind technische Hilfen (Talker etc.) gefragt, gleichzeitig aber auch eine Haltung in der Anerkennung eines echten Gegenübers und Partners.
- Wir müssen dort, wo es Not tut, zielgruppenspezifisch denken und handeln, gleichzeitig ist es wertvoll, auch die Barrieren zwischen unseren Diensten aufzuzeigen und die Verschiedenheit als Ressource für alle zu sehen und zu nutzen.

Zum Thema „Barrierefreiheit“ sind folgende Internetseiten empfehlenswert:

- www.einfach-fuer-alle.de
- www.bar-frankfurt.de
  (Die 10 Gebote der Barrierefreiheit)
- www.aktion-mensch.de

CBP-Fachbeirat Hilfen für Menschen mit Sinnesbehinderungen

ARTIKEL 10

Recht auf Leben

Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den wirksamen und gleichberechtigten Genuss dieses Rechts durch Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

VORWORT

Artikel 10 der UN- Behindertenrechtskonvention, der das „Recht auf Leben“ eines jeden Menschen beschreibt, ist ein Grundsatzartikel, der wie ein Spannungsbogen über allen anderen Artikeln der Konvention steht. In diesem Artikel wird grundgelegt, was in den anderen Artikeln der UN BRK ausgefaltet wird. Es ist der Artikel, der durch seine scheinbare Schlichtheit besticht und doch eine große Frage anspricht.

Das „Recht auf Leben“ wird im Folgenden beschrieben in den Dimensionen:

- Lebens-Fülle
- Lebens-Anfang
- Lebens-Erinnerung
- Lebens-Ende

EINLEITUNG

Artikel 10 „Recht auf Leben“ beschreibt einen Grundsatz. Die Tatsache, dass das Recht auf Leben eine so starke Betonung erfährt, macht deutlich, wie stark dieses Recht in unserer Gesellschaft in Gefahr ist.

Lebens-Fülle

Wagen wir eine Verknüpfung zur Bibel, so finden wir im Johannesevangelium den Vers:
„Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben und es in Fülle haben (Joh 10,10).“

Woran denken wir, wenn wir über ein Leben in Fülle nachdenken? Sind es der Mangel und die Begrenzungen im eigenen Leben? Dann liegt auch die Versuchung nahe, sich mit dem bislang Erreichten sehr schnell zufrieden zu geben. Doch das Johannesevangelium wagt mehr, es ist eine Provokation und Herausforderung, sich wirklich mit dem Thema des „Lebens in Fülle“ auseinanderzusetzen. Wir sind davon überzeugt, dass auch Artikel 10 jeden Menschen zu dieser Auseinandersetzung aufruft. Es bedeutet, sich nicht mit dem Bestehenden abzufinden. Das Recht auf Leben oder auch das Leben in Fülle zu haben ist die große gesellschaftliche Aufgabe, die sich jedem einzelnen Bürger stellt.

Lebens-Erinnerung

Die Errungenschaft des Rechtes auf Leben ist in unserer Gesellschaft nie selbstverständlich gewesen und ist es bis heute nicht. In Zeiten der Nationalsozialistischen Diktatur wurden Menschen aufgrund von Herkunft, Glauben, Gesinnung oder Behinderungen getötet. Es ist und bleibt eine gesellschaftliche Aufgabe, hier eine angemessene Erinnerungskultur zu schaffen, um den Gefährdungen von Leben und Freiheit stets wachsam und erinnernd begegnen zu können.

Lebens-Anfang

Heute bildet die plurale Gesellschaft auch plurale Haltungen ab. In einer Multioptionsgesellschaft werden Entscheidungen individuell getroffen. Ein einheitliches Meinungsbild zum „Lebens-Recht“ gibt es schon lange nicht mehr.

Noch stärker ist in dieser Pluralität ein Lebensrecht von Menschen mit Behinderung in Frage gestellt. Zunehmend sind die hier zu stellenden Fragen beeinflusst von einer Haltung der Ökonomisierung (Kosten-Nutzen-Rechnung). In unserer Zeit greifen ökonomische

Zwänge ins Leben jedes Einzelnen ein. Die heutigen medizinischen Möglichkeiten werfen viele Fragen auf und stellen uns in eine große Ambivalenz. Die medizinischen Möglichkeiten können beispielsweise ein Segen in Bezug auf Möglichkeiten der pränatalen Behandlung sein, doch es entstehen auch Fragen für die Paare, die für ihr Kind eine Behinderungsdiagnose erfahren. Was in der früheren Gesellschaft vielleicht als Schicksal bezeichnet wurde, wird heute oft mit der Frage „Musste das denn sein?“ belegt. Viele werdende Eltern stehen ratlos vor der Frage, wie ihnen ein Leben mit einem behinderten Kind möglich sein kann.

Es ist der gesellschaftliche Auftrag viele Meilensteine und Voraussetzungen zu schaffen, die deutlich machen, dass alle Menschen nicht nur ein grundrechtlich gesichertes Lebensrecht haben, sondern zu zeigen wie willkommen alle Menschen in dieser Gesellschaft sind.

Lebens-Ende

Unsere Gesellschaft stellt sich aktuell viele Fragen zum demografischen Wandel. Die älter werdende Gesellschaft bringt viele Herausforderungen mit sich. Individuelle Vorsorge- und Versorgungsplanung im Alter sind in diesem Zusammenhang ebenso zu benennende Schlagworte wie alternative Wohnkonzepte für Senioren und Fachkräftemangel in der Pflege. In diese Gemengelage hinein fokussieren sich alle Fragen, die mit der letzten Lebensphase mit Wert und Würde des menschlichen Lebens zu tun haben.

Fragen am Lebensende sind unmittelbar zu verknüpfen mit den ethischen Herausforderungen am Lebensanfang. Die Fragen und Herausforderungen stellen sich für alle Menschen, verschärfen sich jedoch deutlich für Menschen mit Behinderung.

In all diesen Fragen bleibt es die verstärkte Aufgabe der Gesellschaft, das Solidaritätsprinzip wieder neu für sich zu entdecken, auszubauen und in vielen kleinen Schritten zu leben.

13 www.st-augustinus-behindertenhilfe.de

14 www.vitus-werk.de

LEBENS-FÜLLE

Fragen und Herausforderungen

Lebensfülle umschreibt ein „Mehr an Leben“. Dieser biblische Satz wurde nicht für Menschen mit Behinderung formuliert, er richtet sich an alle Menschen und ist Zuspruch und Anspruch zugleich.

- Wo aber gelingt die Teilhabe von Menschen mit Behinderung?
- Welche kreativen und innovativen Wege eröffnen Kirche, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe gemeinsam mit Menschen mit Behinderung, um Teilhabe und Teilgabe erlebbar werden zu lassen?
- Wo und wie finden die Einrichtungen und Dienste die Mitarbeiter, die „Feuer und Flamme sind“ in ihrem Einsatz für Menschen mit Behinderung?
- Was tun die Träger für diese Mitarbeiter, damit das „Feuer-und-Flamme-Sein“ nicht umschlägt in ein „Verbrennen und Ausgebrannt-Sein“?
- Welche Anerkennungskultur wird etabliert, die die Mitarbeiter stärkt und motiviert?
- Wie schaffe/erreiche ich eine „Haltung der Liebe“ bei den Mitarbeitern?
- Stellen Träger Ressourcen bereit, um Mitarbeitern neue Kraftquellen zu eröffnen, aus denen sie schöpfen können?
- Wie wird die Spannung von Ressourcenknappheit und christlich-ethischer Verantwortung ausgehalten und gestaltet?

Chancen

Überall dort, wo sich gemeinsame Lebensräume von Menschen mit und ohne Behinderung eröffnen, zeigt sich gesellschaftliche Solidarität, die für alle ein „Mehr an Leben“, die „Lebens-Fülle“ spürbar werden lässt.

Beispiele aus der Praxis

- Innerstädtische Netzwerke als zwanglose Begegnungsräume von Menschen mit und ohne Behinderung, aus denen heraus sich viele gemeinschaftliche Ideen zur Freizeitgestaltung entwickeln.[13]
- Kooperative Sport- und Fußballturniere[14]
- Inklusive Angebote in Kirche, z. B. Messdiener- und Lektorendienst), Mitarbeit in kirchlichen und kommunalen Gremien (Beiräte).

- Organisationsethische Prozesse und seelsorgliche Maßnahmen in Einrichtungen und Diensten mit verschiedenen Blickwinkeln betrachten, entscheiden und steuern. (z. B. „Lebensthemen“- Systematische Erfassung von altersspezifischen Teilhabewünschen von Menschen mit Behinderungen und deren Familien)
- Die Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung als Lernprozesse auf Gegenseitigkeit begreifen.
- Spirituelle Angebote für Mitarbeiter gestalten (z. B. „Der Tritt aus dem Trott“- Einkehrtage für Mitarbeiter der St. Augustinus-Behindertenhilfe.[15]
- Inklusive spirituelle Angebote entwickeln: Gemeinsame Gottesdienste in Wohnheimen und in Kirchengemeinden[16], Jakobsweg „El Camino 2013“[17], Fotoausstellungen mit Postkartenaktion: „Gott schuf den Menschen nach seinem Bilde“[18]; Ausstellung „Aussergewöhnlich“[19], Messdiener- und Lektorendienste durch Menschen mit Behinderungen.

LEBENS-ANFANG

Fragen und Herausforderungen

- Ist diese Gesellschaft einladend für alle? Einladend für Eltern mit einem behinderten Kind?
- Ist sie einladend für einen jungen Erwachsenen mit intellektueller Beeinträchtigung, der seinen Lebenstraum von der eigenen Wohnung verwirklichen will, in der er selbstbestimmt leben kann?
- Ist sie einladend für den alten Menschen mit seelischer Behinderung, der noch immer nach dem Sinn seines Lebens sucht?

Chancen

Sich willkommen geheißen zu fühlen, ist ein Gefühl, welches jeder Mensch anstrebt. Umso größer ist die Herausforderung, Familien mit einem behinderten Kind, dem behinderten Jugendlichen, Erwachsenen und alten Menschen in „Worten und Taten“ zu zeigen, dass dies auch so ist. Das Recht auf Leben von Menschen mit Behinderung korrespondiert mit dem gesellschaftlichen Gewinn der Bereicherung durch Menschen mit Behinderung. Es muss Begegnungsorte geben, die diese Erfahrung ermöglichen.

Beispiele aus der Praxis:

Die Gesellschaft wandelt sich zunehmend inklusiv:

- Mutter-Kind-Gruppen sind offen für alle.
- Schulische Bildung gestaltet sich inklusiv nicht allein auf dem Papier, sondern durch die entsprechenden fachlich qualifizierten Lehrer, Integrationshelfer und weiteren Unterstützungskräfte.
- Jugendprojekte, Ferienfreizeiten stehen allen offen.

LEBENS-ERINNERUNG

Fragen und Herausforderungen

- Warum wird/ wurde Menschen mit Behinderung das Leben abgesprochen?
- Wo findet Auseinandersetzung mit der Geschichte statt?
- Wer zeigt sich verantwortlich für eine lebendige Erinnerungskultur?

Chancen

Die Auseinandersetzung mit der eigenen, oft wechselvollen Geschichte der Einrichtungen und Dienste ermöglicht zweierlei Blickrichtungen. Spirituell: wir gedenken derer, die aufgrund ihrer Behinderung umgebracht wurden oder deren Lebensentfaltungsrecht auf vielfältige Weise eingeschränkt und behindert wurde. Politisch: wir mahnen und weisen kritisch auf aktuelle Ausgrenzungsprozesse gegenüber behinderten Menschen hin. Wir setzen uns politisch und ethisch für das uneingeschränkte Lebensrecht von Menschen mit Behinderung ein.

Beispiele aus der Praxis:

- Projekt und Bildungsmaterial „Gedenken und Mahnen“, Barmherzige Brüder Straubing

15 *www.st-augustinus-behindertenhilfe.de*
16 *www.vitus-werk.de/Freizeit und Gemeindenahe Begegnung/Bistumsangebote*
17 *www.bistumosnabrueck.de/Spiritualitaet/unterwegs/El-camino-2013.html*
18 *www.vitus-werk.de*
19 *Ausstellung „Aussergewöhnlich“ youtube googeln*

- Erinnerung an die Euthanasie und Positionierung gegen diese durch Kardinal von Galen im „Kreuzweg für das Leben“.[20]
- Auseinandersetzung mit struktureller Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen wie z. B. im Franz-Sales-Haus Essen oder im Anna-Katharinenstift Karthaus.[21]

LEBENS-ENDE:

Fragen und Herausforderungen

- Welche Würde hat Leben?
- Welche Würde hat Leben in der letzten Lebensphase?
- Was ist ein Recht auf Leben in der letzten Lebensphase?
- Wie unterstützen und qualifizieren Träger die Mitarbeiter in der Begleitung von Menschen mit Behinderung in der letzten Lebensphase?
- Wie gelingt eine Verknüpfung von pflegerischer, palliativer und seelsorglicher Begleitung?
- Welche Möglichkeiten entwickeln die Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe, um Menschen mit Behinderung die letzte Lebensphase in ihrem Zuhause zu ermöglichen?

Chancen

Besonders in der letzten Lebensphase eines Menschen ist das Prinzip der Beziehungsgestaltung maßgeblich. Nahestehende Menschen und insbesondere Mitarbeiter sind stark gefordert in der Begleitung eines sterbenden Menschen. Die Erfahrung zeigt, dass dies oft ein Prozess ist, der das Gelingen einer Beziehungsgestaltung ebenso sichtbar macht wie auch alle Anforderungen an die eigene Professionalität aufzeigt.

Beispiele aus der Praxis

- Qualitätsmanagementprozess Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung der St. Augustinus-Behindertenhilfe, Neuss.
- Einkehrtage und Fortbildungsangebote für Mitarbeiter der St. Augustinus-Behindertenhilfe, Neuss: „Da berühren sich Himmel und Erde“ – Wege und Ideen einer Lebens- Sterbe und Trauerbegleitung von Menschen mit Behinderung/„Trauernde sind keine Außerirdischen und Trauer ist keine Krankheit“ – Wege und Ideen zu einer gelingenden Trauerverarbeitung.
- CapHandy – Kurse für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Behindertenhilfe, St. Vitus-Werk, Meppen
- Inklusionsprojekt „Ein Koffer für die letzte Reise“[22]
- Ethik-Komitees
- Fortbildungen in Palliative Care
- KERNSATZ des Leitbildes der Stift Tilbeck GmbH: Gott hat den Menschen als sein Ebenbild geschaffen, darum achten wir die Würde jedes Menschen.[23]

RISIKEN

- Die Ökonomisierung wird zunehmend ein maßgebliches Entscheidungsprinzip:
  - „Satt + sauber + trocken Prinzip“ als strukturiertes Defizit in Einrichtungen der Behinderten- und Seniorenhilfe, sowie allen anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens. Personalkürzung bedeutet Qualitätsverlust!
  - Fragen der Pränatal- und Präimplantationsdiagnostik unterwerfen sich der Ökonomisierung, die Kosten-Nutzenrechnung bestimmt den Wert eines heranwachsenden Kindes und somit zuletzt auch sein Lebensrecht. Selektion ist auch die Folge einer entsolidarisierten Gesellschaft.

---

20 www.bistum-muenster.de/downloads/Seelsorge/2010/Kreuzweg_gegen_das_vergessen

21 Ferdi Schilles, „Das war doch schwer“. Erfahrungen mit einer Erinnerungs- und Mahnfeier zum Thema strukturelle Gewalt, in: Deutsche Bischofskonferenz: Behinderung & Pastoral 18/2012, S. 51-53. Das Modell zu dieser Gestaltung findet sich in: Deutsche Bischofskonferenz, Behinderung & Pastoral 16/2011, S. 31-34.

22 „Ein Koffer für die letzte Reise“ in: Stapelfeld, Bis zum Horizont und weiter…, GottesFrage: Was bringst du mit? Inklusionsprojekt für Menschen mit und ohne Behinderung, ISBN 978-3-9812608-3-0

23 www.stift-tilbeck.de, Menuepunkt: Leitbild

- Provokant formuliert ist die Befürchtung zu benennen, dass die „Privatisierung von Lebensrisiken“ hier im Raum steht und an werdende Eltern delegiert wird, damit eine („unsere“) Gesellschaft nicht „ungerechtfertigter Weise“ weiter belastet wird.

- Aufbau von Parallelwelten (auch pastorale Lebenswelten), durch die Inklusion verhindert wird.

AUSBLICK

Das Recht auf Leben wird in der Gesellschaft weiterhin ein kritischer und streitbarer Punkt bleiben. Für jeden Einzelnen ist die Auseinandersetzung wichtig, um eine Position zu finden. Ethisches Argumentieren ist allerdings nur da sinnvoll und kann Menschen nur dort erreichen, wo es nicht zu plakativ und in Vereinseitigung geschieht. Wo schwarz-weiß gemalt wird, führt dies entweder zu einem resignativen Rückzug oder zu einer Überheblichkeitstendenz – beides wird weder dem Anspruch des ethischen Diskurses noch der Vielschichtigkeiten der Wirklichkeit gerecht. Es bleibt gemeinsamer Auftrag, dieses Recht auf Leben (in Fülle) miteinander zu gestalten und erlebbar werden zu lassen durch gemeinsames Handeln und daraus resultierende gute Erfahrungen (good practice).

CBP-Ausschuss Pastoral

ARTIKEL 12

Gleiche Anerkennung vor dem Recht

(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

(5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

EINLEITUNG

Es gibt in der öffentlichen Diskussion unterschiedliche Meinungen zu der Frage, ob der Anspruch des Artikels 12 in der bundesdeutschen Gesetzgebung durch das Betreuungsgesetz ausreichend umgesetzt ist. Während die Bundesregierung das Betreuungsrecht im Grunde nach konventionskonform findet und keinen weiteren gesetzgeberischen Bedarf sieht, ist die UN-BRK-Allianz als Netzwerk von fast 80 zivilgesellschaftlichen Gruppen, Verbänden und Organisationen anderer Meinung. Das 1992 in Kraft getretene Betreuungsgesetz ersetzte die früheren Formen der Vormundschaft und der Gebrechlichkeitspflegschaft. Ziel des neuen Gesetzes war „Betreuung statt Entmündigung“, um Betroffenen Hilfe zu einem möglichst selbst bestimmten Leben zu geben. Eine Betreuung soll nur eingerichtet werden, soweit sie erforderlich ist. Voraussetzung ist das Vorliegen einer psychischen Krankheit, einer geistigen und seelischen Behinderung und das daraus folgende Unvermögen, einzelne oder mehrere Angelegenheiten des eigenen Lebens nicht mehr selber regeln zu können. Eine Betreuung soll auch nur eingerichtet werden, soweit andere Hilfen (z. B. Nachbarschaft, Familie) nicht ausreichend sind. Die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung kann notwendig sein, wenn rechtliche Vertretung erforderlich ist oder wenn andere Personen nicht im Interesse des Betreuten handeln, bzw. nicht mehr vom Betreuten selber kontrolliert werden können. Wünsche des Betreuten hinsichtlich der Person des Betreuers sind zu berücksichtigen. Ein gesetzlicher Betreuer erhält für im Einzel-

nen zu bestimmende Angelegenheiten das Recht zur Vertretung des Betreuten, die er auf der Grundlage einer vertrauensvollen Beziehung zum Betreuten wahrnehmen soll. Eigene Entscheidungen des Betreuten sind auch dann weiterhin möglich, solange kein Einwilligungsvorbehalt, der gesondert begründet werden muss, zusätzlich eingerichtet wird.

Die Unterscheidung zwischen freiem und natürlichem Willen ist im Betreuungsrecht wichtig, da ein Betreuer nicht gegen den freien Willen eines Volljährigen bestellt werden darf. Durch das Fehlen eines freien Willens ist der Mensch weder geschäfts- noch einwilligungsfähig. Der natürliche Wille bleibt aber bedeutsam, weil das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben durch den Betreuer nur nach dem Maßstab der Verhältnismäßigkeit verletzt werden darf. Auch die Auswahl des Betreuers hat sich nach dem natürlichen Willen des Betreuten zu richten. Beim Vorliegen einer Vollmacht muss keine Betreuung eingerichtet werden. Das Erteilen einer Vollmacht setzt allerdings Geschäftsfähigkeit voraus. Diese wird Menschen mit geistigen Behinderungen zwar nicht mehr grundsätzlich aber eben doch häufig abgesprochen.

HERAUSFORDERUNGEN

Selbst wenn man die Gesetzeslage konventionskonform beurteilt, ergeben sich Probleme und Fragen aus den praktischen Erfahrungen in Einrichtungen und Diensten der Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie:

- Menschen mit geistigen Behinderungen sind wegen der Beeinträchtigung ihrer Kompetenzen in den Bereichen Wahrnehmung, Denken, Fühlen, Sprechen und Handeln anderen Menschen häufig unterlegen und von ihnen abhängig, wenn es darum geht, ihre Situation, ihre Wünsche und Perspektiven zu beschreiben, auszudrücken und aktiv zu vertreten. Daraus ergibt sich oft, dass ihr Erleben, ihre Wünsche und Interessen von Helfern gedeutet, aber auch dass sie von den jeweiligen Bezugspersonen beeinflusst und schlimmstenfalls ausgenutzt werden. Oft handelt es sich damit um „ersetzte Entscheidungen“ und nicht um „assistierte Entscheidungen“ wie es die UN-BRK vorsieht. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Familienangehörige, Freunde und Bekannte, ehrenamtliche oder professionelle pädagogische Helfer oder gesetzliche Betreuer handelt.
- Eine behördliche Instanz zur Überwachung und Wahrung des Wohls erwachsener Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen, wie dies im Bereich von Kindern das Jugendamt darstellt, fehlt weitgehend.
- Das Amtsgericht kann diese Funktion nur sehr begrenzt erfüllen.
- Niederschwellige und nicht professionelle Unterstützungsmodelle (durch die Familie) erschweren u.U. die Verselbständigung und selbst bestimmte Lebensführung und unterliegen häufig keinerlei Kontrolle.
- Amtsgerichte sind zeitlich und finanziell überfordert, die sorgfältige Überprüfung von Voraussetzungen, Inhalt, Umfang und Form der beantragten Betreuung zu gewährleisten.
- Bei vielen betroffenen Betreuten gibt es zu wenig soziale Beziehungen, um eine bekannte und vertraute Bezugsperson für eine gesetzliche Betreuung zu gewinnen, obwohl dies Vorrang haben soll vor Berufsbetreuern.
- Es gibt kaum Anforderungen an Betreuer, welche Qualifikationen und Voraussetzungen gegeben sein müssen für die Übernahme gesetzlicher Betreuungen.
- Berufsbetreuer haben zu wenig Zeit für manche Betreuungssituationen. Abgesehen von rechtlichen Konsequenzen für die Betroffenen bleiben diese damit auch stärker abhängig von den jeweils präsenten Bezugspersonen.

FAZIT

Die BRK-Allianz fordert im Schattenbericht u.a., das Betreuungsrecht um die Möglichkeit „supported decision making“ (= unterstützte Entscheidung ohne Eingriff in Selbstbestimmung)[24] zu erweitern. Dies scheint ambulanter Betreuung inhaltlich sehr nahe zu sein, wenn auch die personellen und fachlichen Voraussetzungen weiter gestärkt werden müssen, um den Anspruch von mehr assistierter Entscheidungsfindung einzulösen.

---

24 vgl.: Programm des Independent Personal Ombud, Weltbericht Behinderung, S. 238

Die Forderung der BRK-Allianz nach Qualitätskriterien und Qualitätskontrollen für Unterstützung in der rechtlichen Handlungsfähigkeit entspricht den in der Praxis wahrzunehmenden Problemen, wie gesetzliche Betreuer ihre Aufgaben wahrnehmen.

Die Forderung nach einer grundlegenden Überarbeitung des § 104 Satz 2 („Geschäftsunfähig ist (…) wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist“) erscheint angesichts der Unbestimmtheit und Allgemeinheit der Formulierung sinnvoll.

Die Forderung der BRK, Unterstützung i.S. des Art. 12 Abs. 3 und 4 als eigenständigen Leistungsanspruch im Sozialrecht zu verorten, ist nachvollziehbar und zu unterstützen.

CBP-Fachbeirat Hilfen für Menschen mit Lernbehinderung und geistiger Behinderung

ARTIKEL 14

Freiheit und Sicherheit der Person

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,

a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;

b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

ARTIKEL 17

Schutz der Unversehrtheit der Person

Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

EINLEITUNG

Die UN-BRK bietet die Möglichkeit und Notwendigkeit die Thematik des Zwangs in der Psychiatrie aktuell neu zu betrachten. Die Artikel 14 und 17 greifen dieses Thema konkret auf. Wir wissen sehr wohl, dass die hier aufgeworfenen Fragen auch in der Behindertenhilfe hohe Relevanz haben, beschränken uns im Weiteren aber bewusst auf die uns in der Psychiatrie zugänglichen Praxisfelder.

Das Verständnis von körperlicher und seelischer Unversehrtheit sowie der Freiheit und Sicherheit der Person ist in Deutschland durch verschiedene gesetzliche Grundlagen geregelt. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. Erfasst sind damit sowohl Gesundheitsverletzungen im biologisch-physischen, als auch im geistig-seelischen Bereich. Nicht zur körperlichen Unversehrtheit gehört das bloße soziale Wohlbefinden. Schutz besteht beispielsweise vor Zwangskastrationen und Zwangssterilisation sowie körperlichen Strafen und Züchtigungen (Folter).

Basis ist der Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG): „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich."

Die folgenden Überlegungen orientieren sich an § 1906 im BGB. Er beschreibt die Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung. Des Weiteren regeln die verschiedenen Länderunterbringungsgesetze und PsychKGs den Prozess der geschlossenen Unterbringung und weiterer Zwangsmaßnahmen.

Die Anwendung von Zwang soll ausschließlich als letztes Mittel zur Wahrung der Unversehrtheit und als Schutz bei Selbst und/oder Fremdgefährdung erfolgen. In keinem

Fall reicht das Vorliegen von Behinderung zur Rechtfertigung freiheitsentziehender Maßnahmen. Selbst im Fall einer geschlossenen Unterbringung nach §1906 BGB kann der Freiheitsentzug im Rahmen von Betreuung und Behandlung nur zeitlich befristet Anwendung finden. Hierzu muss eine ständige Überprüfung erfolgen.

Die Auseinandersetzung mit dieser Thematik beinhaltet Überlegungen zur geschlossenen Unterbringung und abgestuften Zwangsmaßnahmen (Aufenthalt, Behandlung, Medikation, Therapie, Zwangsernährung etc.). Geschlossene Unterbringungen, ob im psychiatrischen Krankenhaus oder im Heimbereich, beschäftigen Gesetzgebung, Gerichte und die Psychiatrie schon seit langem. Seit ihren Anfängen sind sie Gegenstand vieler kontroverser Debatten im Spannungsfeld zwischen Autonomie und Fürsorge, zwischen freiheitsbeschränkenden Maßnahmen und der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

HERAUSFORDERUNGEN

Der Spagat zwischen Selbstbestimmung, Autonomie und Freiheit und Sicherheit versus Schutz und Fürsorge kann aus verschiedenen Blickwinkeln ganz unterschiedlich wahrgenommen werden. So kann der von Betroffenen erlebte Zwang für Angehörige und Umfeld als Entlastung erlebt werden. Was bedeutet dies am Beispiel einer geschlossenen Unterbringung für die körperliche und seelische Unversehrtheit eines Menschen?
Wir sind in der Praxis mit Menschen konfrontiert, bei denen aufgrund ihrer psychischen Erkrankung die Gefahr besteht, dass ihre eigene körperliche oder seelische Unversehrtheit oder die Anderer erheblichen Schaden nimmt oder ihr Schaden zugefügt wird.

Dies kann bei ständig wiederkehrender Suizidalität und/oder bei körperlicher Gewalt gegen sich oder Klienten/Mitarbeiter der Fall sein. Nach Ausschöpfung aller fachpsychiatrischen Interventionsmöglichkeiten im Betreuungskontext zur Erreichung von Einsicht im Rahmen der Freiwilligkeit wird der Einsatz von anderen Mitteln erforderlich. Diese Mittel berühren unmittelbar die körperliche und seelische Unversehrtheit und können letztendlich zu einer länger andauernden geschlossenen Unterbringung in einem stationären Kontext führen.

Zwangsmaßnahmen sind für den Betroffenen immer äußerst belastend, sie werden oft als massive Verletzung der körperlichen und/oder seelischen Unversehrtheit erlebt und führen häufig zu (Re-) Traumatisierungen. Gegen den eigenen Willen untergebracht oder behandelt zu werden, kann zu Vertrauensverlust führen. Eine Spirale kann sich in Gang setzen, so dass in nachfolgenden Krisen Hilfen zunächst nicht oder erst sehr spät in Anspruch genommen werden, was wiederum zu Zwangsmaßnahmen führen kann.

Eine geschlossene Unterbringung per se bedeutet für diesen Menschen, dass er massiv in seinen Grundrechten tangiert ist und die geschlossene Tür, der verwehrte Ausgang oder die Vorstrukturierung des Tages als Zwang und damit als eine Form von Gewalt erlebt wird. Vertrauensverlust, Verlust von Autonomie, Würde und Mobilität, einhergehend mit einer permanenten Traumatisierung sind sehr schnell die Folge von geschlossener Unterbringung und von Zwangsmaßnahmen der verschiedensten Form.

Eine medizinische Zwangsbehandlung geht mit einem bedeutenden Eingriff in die körperliche Unversehrtheit einher und fördert ggf. auch eine weitere Ablehnung der Medikation. So erlebt der Betroffene ein Ausgeliefertsein an Medikamente, deren Einnahme auch häufig durch gravierende Nebenwirkungen begleitet wird. Die Fachleute müssen genau abwägen, wann ein solches Mittel erforderlich ist, um ein größtmögliches Maß an Freiheit und Mitbestimmung zu gewährleisten. Die Auseinandersetzung mit dem mutmaßlichen Willen ist auch im Kontext der juristischen Betrachtung von höchster Bedeutung. Fachkräfte müssen sich daher mit ihrem Wertesystem und ethischen Fragestellungen auseinandersetzen und ihr Handeln kritisch reflektieren.

Jegliches Handeln, ob verbal- oder nonverbal, ob subtil oder offensichtlich, bedarf einer ständigen kritischen Überprüfung, weil damit gegen den Willen des Betroffenen gehandelt werden kann. Das Machtgefüge ist verschoben und Betroffene und Angehörige erleben ein Überreden und Drängen als eine Verletzung ihrer Rechte. Daher ist neben unabhängigen Beschwerdestellen eine Auseinan-

dersetzung mit einer angemessenen Gesprächsführung eine von vielen Grundlagen für eine fachlich gute, moralisch und ethisch vertretbare Arbeit.

CHANCEN

Der Umgang in der Praxis und die gesetzlichen Grundlagen bedürfen einer permanenten kritischen Auseinandersetzung und mit allen Beteiligten, den Betroffenenverbänden, gesetzlichen Betreuern, Juristen, Fachleuten und Angehörigen.

Die Chancen, die die Art. 17 und Art. 14 der UN-BRK bieten, liegen somit im Dialog der Betroffenen und Beteiligten. Gerade die dialogische Auseinandersetzung über die Anwendung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen zur Wahrung von körperlicher und seelischer Unversehrtheit und Sicherheit mit psychiatrieerfahrenen Menschen, professionellen Behandlern und Helfern, Ordnungsbehörden und Richtern, Angehörigen und Kostenträgern bietet den Raum, um die bisherige Praxis zu hinterfragen und verbesserte Bedingungen zu schaffen. „Verbesserte Bedingungen“ sind weniger Zwang und mehr Würde in solchen Notsituationen. Das bedeutet für die Orte der Hilfe, Personalkapazitäten den Anforderungen der jeweiligen Situation entsprechend vorzuhalten.

Gerade die Kostenträger müssen verstärkt darauf hingewiesen werden, den individuellen Hilfebedarf durch eine personenzentrierte Bedarfsdeckung zu leisten.

Dabei muss für alle Beteiligten im Dialog an erster Stelle die Vermeidung von Zwangshandlungen stehen: Was ist hilfreich, um in extremen Notsituationen OHNE ZWANG die Unversehrtheit aller Personen zu gewährleisten? Exemplarisch sei an dieser Stelle auf das Konzept der „Soteria“ hingewiesen.[25]

Im Behandlungsprozess ist es wichtig, Konflikte einzugehen und sich mit den verschiedenen Perspektiven auseinanderzusetzen. Alternativen zur bisherigen Praxis sind mit dem Schwerpunkt der Profilaxe weiter zu entwickeln. Die Konflikte müssen benannt und bearbeitet werden, um die notwendigen Bedingungen zu schaffen, das „Spannungsfeld Zwang“ auch in den psychiatrischen Hilfesystemen, aber auch im gesamtgesellschaftlichen Kontext zu enttabuisieren und geeigneten Raum in den regionalen Versorgungsstrukturen zu schaffen.
Die Beratung der Betroffenen ist so zu gestalten, dass es für sie möglich ist, Freiheit zu (er)lernen und Hilfsangebote selbstbestimmt in Anspruch zu nehmen. Dazu gehört es, dass die sogenannten Tabuthemen, wie gesellschafts- und ordnungspolitische Aufgaben der Psychiatrie im konstruktiven Diskurs aufgegriffen werden.

RISIKEN

Bei der Abschätzung der Risiken im Kontext von Zwangsbehandlungen und anderen Zwangsmaßnahmen, wie der Behandlung mit Psychopharmaka oder Fixierungen, ist grundsätzlich immer eine Risikosituation gegeben, denn die Folgen sind in dem einzelnen Fall in der Regel nicht absehbar. Somit ist auch eine positive oder negative Wirkung von vornherein schwer einzuschätzen, muss aber im Kontext von Artikel 17, bezogen auf die Unversehrtheit der Person grundsätzlich immer umfangreich abgeschätzt werden.

Es muss also abgewogen werden, ob das Recht auf Persönlichkeit des Einzelnen in diesem Zusammenhang verletzt wird, ob Grundfreiheiten in Frage gestellt werden bzw. ob die Unversehrtheit der Person deutlich im Vordergrund steht oder ob dieses Menschenrecht nur wenig Beachtung findet. Es muss aus diesem Grunde auch grundsätzlich eine Abwägung erfolgen zwischen Zwangsmaßnahmen und den Menschenrechten, die von dieser Maßnahme deutlich tangiert werden. Ein Risiko in diesem Kontext ist, diese Fragestellung oberflächlich zu betrachten. Hier muss der Grundsatz im Vordergrund stehen „Verhandeln statt Behandeln“, damit die betroffene Person die Möglichkeit hat, ihre Rechte auf Unversehrtheit auch in diesem Kontext gewahrt zu wissen.
Die Verbände der Selbsthilfe weisen hier deutlich auf die Möglichkeit hin, dass man Patientenverfügung zulassen sollte, um solche schwierigen Situationen, sowohl für die Behandler als auch für die Betroffenen positiver

25 www.soteria-netzwerk.de

gestalten zu können. Für alle Menschen mit psychischen Erkrankungen muss gelten, wie für jeden anderen Bürger auch, dass das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit im Grundsatz gilt.

Risiken bergen auch die zurzeit noch bestehenden gesetzlichen Grundlagen sowohl auf der Bundes- als auch auf der Landesebene. Sie müssen überprüft werden im Hinblick auf das bestehende Betreuungsrecht bzw. der anzuwendenden Zwangsmaßnahmen, die in der Regel in der Ländergesetzgebung (PsychKG) von Bedeutung sind.

In vielen Fällen findet diese Überprüfung zurzeit statt. In puncto Zwangsbehandlung wird zurzeit ein Risiko deutlich im Vordergrund diskutiert und zwar das der fachlichen Fehleinschätzung. Hier werden Lösungsansätze wie z. B. der mehrfachen, unabhängigen Begutachtung in Betracht gezogen. Das gleichberechtigte Recht von Menschen mit Behinderungen auf persönliche Freiheit und Sicherheit fordert die Auseinandersetzung mit den damit verbundenen persönlichen und gesellschaftlichen Risiken. Die Auseinandersetzung mit diesen Risiken ist abhängig von kulturellen Rahmenbedingungen. Das Recht auf Freiheit führt zu Risiken im Kontext von Selbstbestimmung, wie Verwahrlosung und körperlichen Schädigungen. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass auch mangelnde Voraussetzung zur fachlichen Umsetzung wie z. B. nicht ausreichend zur Verfügung stehende Ressourcen dazu führen können, dass eher Zwangsbehandlung eine Wahl der Mittel in der Umsetzung ist. Kliniker weisen darauf hin, dass bei entsprechender personeller Ausstattung der Klinik in Verbindung mit längeren Aufenthaltszeiten im stationären Setting, durchaus Zwangsbehandlung vermeidbar ist. Ebenfalls aus dem klinischen Setting kommt, dass auf jeden Fall ernste Versuche unternommen werden müssen, durch Beratung und Verhandlung eine Zustimmung zur geplanten Maßnahme zu erreichen. All dies muss entsprechend dokumentiert werden, damit auch durch den Nachweis geforderte Qualitätsstandards ersichtlich werden, die dazu beitragen können Zwangsbehandlung gegebenenfalls zu vermeiden. Eine andere Forderung die hieraus resultiert ist, ausreichend notwendige personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Ein strukturelles Risiko kann sich daraus ergeben, dass in einer Versorgungsregion die notwendigen Versorgungsbausteine und Segmente nicht in ausreichender Form vorhanden sind. Hier sind die Qualitätsstandards der Gemeindepsychiatrischen Verbünde zugrunde zu legen, denn diese bedeuten, dass ausreichend strukturelle Ressourcen zur Behandlung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in der Region zur Verfügung stehen.

FAZIT

Die Zahl der Menschen, die im Kontext ihrer psychischen Erkrankung und Behinderung zwangsweise untergebracht werden, nimmt stetig zu. Dies wird im öffentlichen Raum zu wenig in den Blick genommen. Wir sehen uns als Caritas in der Verantwortung den Betroffenen ein qualifiziertes Unterstützungs- und Behandlungsangebot zu machen und dafür öffentliche Aufmerksamkeit zu wecken. Für die in der Psychiatrie Tätigen ist die regelmäßige Überprüfung eigenen Handelns im Umgang mit der Wahrung der Unversehrtheit der Personen im Einklang mit Freiheitsrechten und den Sicherheitsinteressen ein Muss.

Hierzu müssen gewährleistet sein:

- Kontrollen durch die Besuchskommissionen,
- Beschwerdestellen mit unabhängiger juristischer Unterstützung,
- Schulung von Fachkräften bei Entwicklung und Wahrung einer wertschätzenden Haltung,
- Beratungsangebote incl. der Unterstützung, zur Stärkung der Selbstvertretungskompetenz,
- ethische Fallbesprechungen,
- die systematische Erfassung und Reflexion freiheitsbeschränkender Maßnahmen und die Sicherstellung von Transparenz in der Öffentlichkeit und
- bezogen auf die Deckung jeglicher Hilfebedarfe des betroffenen Personenkreises darf es keinen Finanzierungsvorbehalt geben.

CBP-Fachbeirat Psychiatrie

ARTIKEL 16

Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von das Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.

(3) Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen. Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist und geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.

(5) Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

EINLEITUNG

Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch von Menschen sind eine Wirklichkeit, die zu den Schattenseiten des menschlichen Lebens gehört. Menschen mit Behinderungen sind dem stärker ausgeliefert als andere. Deshalb gilt es hier umso mehr, alles zu tun, um Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch zu verhindern.

Im christlichen Menschenbild ist dieses Spannungsfeld enthalten. Schon die Bibel erkennt an, dass Gewalt zur Realität des Lebens dazugehört. Die Gewalt und die Gewalttäter dürfen aber nicht das letzte Wort haben. Gott steht auf der Seite der Unterdrückten und Opfer (vgl. Jes 61,1-3). Die Bibel zeigt die Verführbarkeit des Menschen zu Gewalt als Teil der menschlichen Freiheit auf (vgl. Erzählung von Kain und Abel Gen 4,1-16). Die jüdische Tradition fordert zum Verzicht auf Rache und Hass zur Überwindung von Gewalteskalation und Gewaltursachen auf (Lev 19,18) und versucht Gewalt durch die Lex Talionis einzudämmen („Auge um Auge, Zahn um Zahn“ Ex 21,24), was durch Jesus in der Bergpredigt im Gebot der Feindesliebe (vgl. Mt 5,44) als Gewaltverzicht überwunden wird. Aus unserem christlichen Selbstverständnis sehen wir unsere Option eindeutig auf Seiten der Unterdrückten und Opfer. Ihnen gilt unsere Aufmerksamkeit und Zuwendung.

Wie weit die Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen führen kann, hat gerade die erschütternde Geschichte unseres Landes mit den „Euthanasie“-Verbrechen, der massenweisen systematischen Ermordung von Menschen mit Behinderungen gezeigt. Die Auseinandersetzung mit Formen von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch in Einrichtungen der Jugendhilfe auch in kirchlicher Trägerschaft ist in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit stark thematisiert worden. Die öffentliche Wahrnehmung richtete sich dabei nicht so sehr auf Einrichtungen der Behindertenhilfe. Wir dürfen das Thema jedoch nicht nur rückwärtsgewandt im Blick auf die Vergangenheit beleuchten, sondern müssen ebenso die Sensibilität für die gegenwärtigen vielfältigen Formen von Gewalt fördern. Schließlich ist noch darauf zu verweisen, dass der Fokus über den Bereich des sexuellen Missbrauchs bzw. der sexualisierten Gewalt, die in den letzten Jahren sehr stark im kirchlichen und institutionellen Bereich thematisiert wurden, auf vielfältige strukturelle Formen und Ursachen von Gewalt hinweisen.

SITUATIONSBESCHREIBUNG

Menschen mit Behinderungen sind im Blick auf die vielfältigen Formen der Gewalt stärker gefährdet als andere.

Menschen mit Behinderung stehen oft ihr Leben lang in einem Beziehungsgeflecht, das von Abhängigkeiten geprägt ist: Abhängigkeit von Eltern und Angehörigen, von gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie von Mitarbeitenden von Einrichtungen und Hilfesystemen. Institutionelle Rahmenbedingungen, wenn sie nicht reflektiert und verändert werden (z. B. ein vielfach fremdbestimmter Kontext), wirken sich begünstigend auf die Ausübung von Macht und Gewalt gegenüber Menschen mit Behinderung aus und verhindern gleichzeitig, dass diese ihr Bewusstsein und ihren Status als Subjekte und Träger des eigenen Lebens wahrnehmen können.

Um das Bewusstsein für die Vielschichtigkeit von Gewaltphänomenen zu schärfen, ist es sinnvoll, hier eine Differenzierung von verschiedenen Formen von Gewalt einzuführen, wie sie u.a. bei Johan Galtung zu finden ist:

- Direkte oder personale Gewalt, die von Einzelnen ausgeübt wird.
- Strukturelle Gewalt geht von den sozialpolitischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und dem institutionellen Rahmen aus.
- Kulturelle Gewalt betrifft die Ebene der Haltung und Einstellungen und tritt z. B. in Formen der Abwertung, der Diskriminierung, aber auch der Infantilisierung von bestimmten Menschen oder Gruppen von Menschen auf.

Während die direkte Gewalt sichtbar und wahrnehmbar ist, bleiben Phänomene struktureller und kultureller Gewalt oft unsichtbar. Dabei bestehen zwischen den verschiedenen Formen der Gewalt oft auch Wechselwirkungen: In Kontexten mit strukturellem Gewaltpotential drückt sich die Gewalt des „Systems“ oft in personaler Gewalt aus.

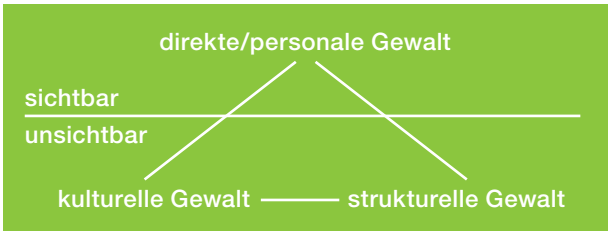

Abb.: Formen von Gewalt nach Galtung

Im Blick auf Menschen mit Behinderungen ist zu berücksichtigen, dass ein Teil der betroffenen Personen bzw. potentiellen Opfer sich durch ihre Behinderung bedingt nur schwer oder nicht (zumindest nicht verbal) äußern können.

Das bedeutet in jedem Fall, dass wir bei der Betrachtung des Themas auf die besonderen strukturellen Rahmenbedingungen achten müssen, weil diese eine Auswirkung auf den Umgang mit Gewalt haben. So ist es z. B. erkenntlich, dass sexualisierte Gewalt und Missbrauch durch Einrichtungen einerseits mit besonders rigiden und andererseits besonders laxen Strukturen begünstigt wird. Im ersten Fall haben Mitarbeitende eine große, nicht in Frage zu stellende Macht und die Menschen mit Behinderung erleben sich als abhängig und wehrlos, was sie in ihrem Selbstbewusstsein und ihrer Selbstwirksamkeit wenig stärkt. Im anderen Fall gibt es zu wenig Schutz und Orientierung. Zu fragen ist also immer auch nach den Lebensbedingungen, die so gestaltet

sein sollten, dass Menschen mit Behinderungen in ihrem Subjektsein gestärkt und so Gewalt und Missbrauch entgegengewirkt wird.

Besonders deutlich hat sich der UN-Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, Juan E. Mendéz, in seinem Bericht über Gewalt und Misshandlung in Gesundheitseinrichtungen (01.02.2013) über Zwangsmaßnahmen gegenüber Menschen mit psychischer und geistiger Behinderung geäußert: Danach bezieht sich das Verbot der Antifolterkonvention der UN auch auf Formen von Gewalt, wie sie auch in der Betreuung von Menschen mit Behinderungen vorkommen. Der Sonderberichterstatter betont, dass es keine therapeutische Rechtfertigung für die Fixierung von Menschen mit Behinderung über einen längeren Zeitraum hinweg gibt und Fixierung über längere Zeiträume hinweg Folter und Misshandlung sein kann, dass die Fixierung von Menschen mit psychischen Behinderungen auch für kurze Zeiträume Folter und Misshandlung darstellen kann, und dass Maßnahmen der psychiatrischen Behandlung ohne Einwilligung Formen der Folter und Misshandlung darstellen. Diese Hinweise weisen auf Formen von Gewalt hin, die in der Behandlung und Betreuung von Menschen mit Behinderung und schwerwiegenden psychischen Problemen oder mit herausforderndem Verhalten oft gängige Praxis sind. Auch diese Formen von Gewalt dürfen nicht hingenommen werden, sondern können allenfalls als Ausdruck der Hilflosigkeit gelten. Die professionelle Herausforderung besteht darin, andere Lösungen als Zwangsmaßnahmen zu finden, um diesen Schwierigkeiten zu begegnen.

HERAUSFORDERUNGEN UND CHANCEN

Ein offener Umgang stärkt jeden Einzelnen

Die Behindertenhilfe könnte im Umgang mit Gewalt und Missbrauch von Erfahrungen aus anderen Feldern (z. B. der Jugendhilfe) lernen. Eine Herausforderung liegt sicherlich darin, zu lernen Tabu-Themen anzusprechen:

- Wie gehen wir in den Einrichtungen mit Verdachtsmomenten z. B. bei sexuellen Übergriffen um? Das Handeln scheint uns rational klar, im Konkreten bleibt es aber ambivalent. Kollegialität und Loyalität haben einen hohen Stellenwert. Es gibt eine Scheu, Kollegen zu verdächtigen. Hier ist Objektivität und Klarheit (auch durch Handlungsanweisungen und Fortbildungen) hilfreich.
- Wie gehen wir mit der möglichen Täterschaft von Menschen mit geistiger Behinderung um? Auch dieses Thema darf nicht tabuisiert werden, sondern braucht einen klaren und transparenten Umgang. Es gibt aktuell nahezu keine Hilfsangebote für Täter mit geistiger Behinderung.
- Auch Mitarbeitende können Opfer personaler, struktureller und kultureller Gewalt werden, und es braucht Konzepte und Maßnahmen, die Ihnen helfen, die gemachten Erfahrungen persönlich und professionell aufarbeiten zu können.
- Das Thema muss möglichst ideologiefrei angegangen werden, damit alle denkbaren Formen von Gewalt in den Blick kommen, z. B. dass auch Männer Opfer sexueller Übergriffe werden können.

DAS NOTWENDIGE TUN

(Anforderungen und Praxisbeispiele)

Um Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch in Einrichtungen und Diensten entgegenzuwirken, braucht es Sensibilität für die verschiedenen Formen von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch, einen professionellen Umgang mit Verdachtsmomenten und konkreten Vorfällen und eine präventive Kultur.

Reflektieren und Sensibilisieren

Nicht nur der Umgang mit konkreten Gewaltphänomenen, sondern der Umgang mit Macht im Allgemeinen ist zu reflektieren. Macht darf nicht verleugnet und nicht einseitig negativ betrachtet werden, weil das zu einer Depotenzierung aller führen kann. Macht ist aber gerade in Abhängigkeitsbeziehungen immer vorhanden. Die Ausübung von Macht sollte aber kritisch reflektiert werden: Wie sehen meine/unsere Formen bzw. Möglichkeiten, Macht auszuüben, aus? Abhängigkeitsbedingungen müssen reflektiert und Möglichkeiten zur Ausbildung von Formen offener oder latenter Gewalt beobachtet werden.

Um allen Formen von Gewalt im professionellen Rahmen entgegenzuwirken, braucht es Fachwissen und fachliche Expertise, über die die einzelnen Mitarbeitenden und auch die Einrichtungen nicht von vornherein verfügen. Hier ist von den Leitungsverantwortlichen und für die Fortbildung Verantwortlichen in Zusammenarbeit mit internen und externen Experten Sorge zu tragen, dass es Möglichkeiten zur Weiterbildung in den entsprechenden Bereichen (z. B. Prävention von Gewalt und Missbrauch, Deeskalationsmanagement, Selbstverteidigungstechniken etc.) gibt. Entsprechende Angebote sind auch für Menschen mit Behinderungen zu etablieren.

Die einzelnen Maßnahmen brauchen als gemeinsame Basis eine klare gemeinsame Haltung innerhalb der Einrichtung. Hier ist es hilfreich, eigene explizit formulierte Konzepte zu haben, die allen Beteiligten Orientierung und Handlungssicherheit bieten. Diese ist durch Versachlichung und Objektivierung zu erreichen.

Objektivierung entlastet

Es hat sich als hilfreich erwiesen, für bestimmte Problemlagen Kontrollinstanzen einzurichten, an die sich Betroffene, Menschen mit Behinderung wie auch Mitarbeitende, jederzeit vertrauensvoll wenden können: z. B. ein Ombudsmann oder eine Ansprechstelle innerhalb oder außerhalb der Einrichtung. Die benannten Personen bzw. Stellen müssen offen benannt und bekannt sein.

Als besonders hilfreich und sinnvoll hat es sich erwiesen, wenn es Ansprechpartner auch außerhalb der eigenen Institution gibt, da ein neutraler Blick von außen mehr Objektivität in eine sehr belastende Situation hineinbringen und so die Gefahr einer institutionellen Verwicklung reduziert werden kann.

Klare Verfahrensanweisungen zu bestimmten Fragen und Problematiken sollten Standard in jeder Einrichtung sein. Die verschriftlichte Festlegung von Verfahrensabläufen und Wegen und Strukturen der Klärung von Sachverhalten sorgen für Klarheit und dienen der Absicherung, was vor allem auch für die Menschen mit Behinderung und die Mitarbeitenden entlastend wirken kann.

Womit wir gute Erfahrungen gemacht haben (Good Practice)

Exemplarisch seien hier einige Beispiele aus der Praxis genannt, die hilfreich für die Auseinandersetzung, Vermeidung oder Aufarbeitung der vielfältigen Formen von Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen sind:

- In der St. Augustinus-Behindertenhilfe und Seniorenhilfe, Neuss, wurde gemeinsam mit Professor Dr. Wolfgang M. Heffels von der Katholischen Hochschule NRW das Instrumentarium der ethischen Problembearbeitung entwickelt und implementiert. Es bietet die Chance, schwierige Alltagssituationen zu reflektieren und ethische Fragen gemeinsam zu betrachten und Handlungsoptionen zu entwickeln.[26]
- In vielen Einrichtungen haben sich verbindlich formulierte Verfahrensanweisungen zum Umgang mit Gewalt etabliert, z. B. die Dienstanweisung zur Prävention und zum Umgang mit sexueller Gewalt der Stiftung Haus Hall, Gescher, in einer Fassung für Mitarbeitende und einer anderen für Menschen mit Behinderungen in einfacher Sprache.
- Der Deutsche Caritasverband e. V., der CBP und der Bundesverband katholischer Einrichtungen (BVkE) haben Grundsatzpapiere formuliert, die einen hohen Standard in den Anforderungen zur Vermeidung und zur Aufarbeitung von sexueller Gewalt setzen.[27]
- Der CBP-Ausschuss Soziale Teilhabe hat eine Praxishilfe zur Prävention von sexueller Gewalt für die Zielgruppe Menschen mit Behinderungen formuliert und in leichte Sprache übersetzt. Die Broschüre wurde im Dezember 2013 veröffentlicht.[28]

---

26 www.st-augustinus-kliniken.de, Suchwort: Ethikkomitee

27 DCV: Prävention gegen sexuellen Missbrauch und Verhalten bei Missbrauchsfällen, in: Neue Caritas 5/2014. CBP: Leitlinien zum Umgang mit und zur Prävention von sexueller Gewalt, in: Neue Caritas 5/2012, online unter www.cbp.caritas.de/positionen. BVkE: Projekt Prävention von sexueller Gewalt: www.bvke.de/81782.html

28 Praxishilfe zur Prävention von sexueller Gewalt in leichter Sprache, 2013: www.cbp.caritas.de/54256.asp

- Sehr positive Erfahrungen gibt es mit einer Fortbildung von Zartbitter Münster e. V. zur Prävention und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt im Anna-Katharinenstift Karthaus.[29]
- Es gibt verschiedene Beispiele für die Aufarbeitung von Gewalt und Missbrauch in Einrichtungen, wie z. B. im Franz-Sales-Haus[30] oder den Prozess der Vergangenheitsbewältigung im Blick auf individuelle und strukturelle Gewalt im Anna-Katharinenstift Karthaus. Im letzten Fall gab es einen Prozess der Auseinandersetzung mit Betroffenen und in diesem eine Erinnerungsfeier mit der Benennung des erlittenen Unrechts und der Würdigung und Anerkennung dieses Unrechts durch das Schuldbekenntnis von Seiten der Einrichtungsleitung und des Trägers.[31]

AUSBLICK

Der Einsatz gegen jede Form von Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen muss immer ein Thema bleiben.

Eine konkrete Forderung für den Schutz von Menschen mit Behinderungen bleibt: Die in der Jugendhilfe nach SGB § 8a geforderte Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen lässt sich auf die Eingliederungshilfe insgesamt übertragen, da vor allem Menschen mit geistiger Behinderung in einem ähnlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen. Deshalb ist politisch darauf hinzuwirken, dass in Einrichtungen der Eingliederungshilfe bei Bewerbungen von Mitarbeitenden auf gesetzlich gesicherter Grundlage ein erweitertes Führungszeugnis eingefordert werden kann. Dieses hätte ebenso wie entsprechende Dienstanweisungen eine abschreckende Wirkung auf mögliche Täter.

Ein wichtiger Schritt in diese Richtung sind die im August 2013 von der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) verabschiedeten Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch gegenüber Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker und Mitarbeitende im Bereich der katholischen Kirche, sowie die Rahmenordnung Prävention von sexualisierter Gewalt im Hinblick auf denselben Personenkreis im kirchlichen Bereich. Diese beiden Richtlinien schließen jetzt auch ausdrücklich erwachsene Schutzbefohlene, also Menschen jeglichen Alters in katholischen Einrichtungen der Behindertenhilfe mit ein. Die Prävention von sexualisierter Gewalt bzw. sexuellem Missbrauch bedeutet, präventive Maßnahmen bei allen Mitarbeitenden, auch bei neuen Mitarbeitenden, durch die Thematisierung bei Einstellungsgesprächen, durch Selbstverpflichtungserklärungen der Mitarbeitenden, klare Verfahrensanweisungen und Maßnahmen der Aus- und Fortbildung wirksam zu machen. Die neuen Leitlinien der DBK verdeutlichen die Notwendigkeit, nicht nur moralische Appelle zu formulieren, sondern den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen in konkrete Maßnahmen der Personalführung und -entwicklung zu übersetzen. Eine solche Schärfung erfordert von den Einrichtungen der Behindertenhilfe noch viele konkrete Maßnahmen, um das umzusetzen.

Diese Ausführungen, die ein sehr komplexes Thema nur anreißen, aber nicht erschöpfend bearbeiten können, machen hoffentlich eines deutlich: Die oben genannten Notwendigkeiten, Instrumente und Beispiele sind weder ein Patentrezept, noch eine Garantie. Entscheidend bleibt, dass es in unseren Einrichtungen eine gelebte Haltung der Achtsamkeit gegenüber jeder Form von Gewalt gibt, dass immer der einzelne Mensch der Ausgangspunkt sein muss. Dieser Grundhaltung müssen wir uns immer wieder vergewissern und das Bewusstsein dafür wachhalten.

CBP-Ausschuss Pastoral

29 *www.anna-katharinenstift.de, Suchwort: Forum 2012*

30 *Stiels-Glenn, Michael: Die Arbeit am runden Tisch, in: Oelscher, Günter (Hg.), Die (fast) vergessenen Heimkinder, Essen 2012, S. 25-45.*
Frings, Bernhard, Heimerziehung im Franz-Sales-Haus Essen 1945-1970. Strukturen und Alltag der „Schwachsinnigen-Fürsorge“, Münster 2012.

31 *Modell dieser Gestaltung in: Deutsche Bischofskonferenz: Behinderung & Pastoral, Heft 16, Juli 2011, S. 31-34; Erfahrungsbericht in: Sozialdienst katholischer Frauen (SKF): Korrespondenzblatt, 2012/1, S. 83-86.*

ARTIKEL 19

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

AUSGANGSLAGE

Die Begleitung und Versorgung von Menschen mit Behinderungen in der Bundesrepublik Deutschland ist von einer großen Heterogenität geprägt. Von Flensburg bis München und von Aachen bis Görlitz wurden über Jahrzehnte unterschiedliche länderspezifische und regionale Hilfestrukturen entwickelt und aufgebaut. Diese haben sich nach den Maßgaben der bisherigen Gesetzgebung in Deutschland weitgehend bewährt, müssen jedoch bei strikter Beachtung der UN-BRK neu und kritisch hinterfragt werden.

Im Lebensbereich des Wohnens sind Menschen mit Behinderung heute noch häufig gezwungen, zu wohnen, wo es Angebote gibt, die ihren Unterstützungsbedarf decken. Die Wahrnehmung von Wunsch- und Wahlrechten ist damit nur bedingt gegeben. Dies verlangt den Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen immer wieder ein hohes Maß an Anpassungsfähigkeit ab. Zudem werden die Wahlmöglichkeiten auf Grund einer eingeschränkten Anzahl des vorhandenen behindertengerechten Wohnraums und die sozialhilferechtlich akzeptierte Miethöhe nochmals begrenzt. Artikel 19 markiert damit eine große gesellschaftliche Herausforderung, der sich auch Caritas Einrichtungen und Dienste stellen müssen. Die Herausforderung ist nochmals größer, führt man sich vor Augen, dass es in vielen Einrichtungen und Diensten um Wunsch- und Wahlrechte von Menschen mit sehr schweren und multiplen Behinderungen geht, die sehr hohe und komplexe Hilfebedarfe beanspruchen.

Freies Wunsch- und Wahlrecht bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen selbst entscheiden können, wo und mit wem sie leben. Dies bedeutet ein Mitbestimmungsrecht bei Entscheidungen mit wem die Klienten leben möchten, so auch, dass Gruppenbewohnern bei Neueinzügen ein Mitspracherecht eingeräumt werden muss. Problematisch ist dies, wenn eine Akut- bzw. Notsituation eine Aufnahme erfordert, Wartelisten bestehen oder Klienten mit sozialen Beeinträchtigen einen Wohnplatz benötigen. Die derzeitigen Strukturen und Angebote sind nicht hinreichend ausgestaltet, weder räumlich noch finanziell. Es existieren kaum Möglichkeiten des „Probewohnens“ für Menschen mit Behinderungen. Aus Kosten- und Platzgründen gibt es auch heute nach wie vor das Wohnen in Doppel- oder gar Mehrbettzimmern.

Der Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten einschließlich der persönlichen Assistenz ist für viele Menschen mit Behinderungen nicht gegeben, gerade auch für Menschen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf.

Tagesabläufe in Einrichtungen und Diensten sind oftmals festgeschrieben und bieten wenig Platz zur Berücksichtigung von individuellen Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen.

HAUSFORDERUNGEN /CHANCEN

Menschen mit Behinderungen möchten akzeptiert und respektiert sein; sie wollen hinsichtlich ihrer Lebensplanung und ihres Alltags gefragt und einbezogen werden.

Menschen mit Behinderungen sind auf Grundlage der UN-BRK mehr denn je auf qualifizierte Unterstützung bei der Formulierung ihrer Bedürfnisse und Durchsetzung ihrer individuellen Ansprüche gegenüber der Gesellschaft angewiesen. Hier sind vor allem Veränderungen im Bereich der Beratungsangebote und der persönlichen Assistenz von Menschen mit Behinderungen angezeigt. Mit Blick auf Artikel 12 der UN-BRK wird es künftig um „unterstützte Entscheidungsfindungen“ gehen und nicht um „ersetzende Entscheidungen“, bei denen Andere für den Menschen mit Behinderung entscheiden. Ebenso müssen Strukturen geschaffen werden, die die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen ermöglichen und sicherstellen.

Auch ist die Partizipation von Menschen mit Behinderung an politischen Entscheidungen auf Bundes-, der Länder- und der kommunalen Ebene in den Blick zu nehmen. Es ist hier vor allem auch durch die Selbsthilfe und die Behindertenfachverbände zu thematisieren, inwiefern und wie schnell eine Einbindung der Betroffenen strukturell verbessert werden kann. Eine neue Qualität in der Kultur des Trialogs muss entwickelt werden.

Durch den Prozess der Umsetzung der UN-BRK ergibt sich für die Gesellschaft die Chance, in einen Diskussionsprozess über die Fragen einzutreten:

- In welcher Gesellschaft wollen wir leben?
- Wie wollen wir leben?
- Was darf Assistenz für Menschen mit Behinderung kosten?

Menschen mit Behinderung können bei der „(Neu- oder Wieder-)Entdeckung der Langsamkeit“ für andere und notwendige Lebensqualitäten mitgestaltend und prägend wirken.

Die Neuanforderungen durch die UN-BRK stellen auch soziale Einrichtungen und Dienste vor die praktische Herausforderung, ihre Angebots- und Leistungsstrukturen auf die Ansprüche behinderter Menschen zu überdenken.

Damit dies gelingen kann, ist die größtmögliche Beteiligung der Betroffenen an diesem Prozess von zentraler Bedeutung. Es ist einerseits die Aufgabe, Wahlmöglichkeiten zu bieten und gleichzeitig Menschen mit Behinderungen dazu zu befähigen, diese nutzen zu können.

Für die Anbieter von Unterstützungsleistungen bedeutet dies unter anderem eine Vielfalt von Wohnmöglichkeiten anzubieten, gleichzeitig aber auch für die Schaffung von entsprechendem Wohnraum, vor allem im sozialen Wohnungsbau, im Sinne der Interessenvertretung einzutreten.

Die Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen sollte für alle überall möglich sein. Hierzu ist es erforderlich auch in ländlichen Gebieten entsprechende Versorgungsstrukturen zu entwickeln. Inwieweit dies auch bei hochspezialisierten und Kosten intensiven Gesundheits- oder Unterstützungsleistungen gewährleistet werden kann, muss geprüft werden. Menschen, die in stationären Einrichtungen leben, müssen mehr Möglichkeiten erhalten, Freizeitangebote so zu planen und zu verbringen, wie und mit wem sie es möchten.

Menschen mit Behinderungen müssen die Möglichkeit haben, andere, ihrer Wahl entsprechenden Wohnangebote und Unterstützungsdienste erproben zu können. Lernen bedeutet in diesem Kontext sowohl positive wie auch negative Erfahrungen machen zu dürfen.

Weiterhin ist es notwendig, den Ansatz der vernetzten Arbeit mit anderen Fachdiensten und gemeindenahen Dienstleistungen für die Allgemeinheit auf- und auszubauen und sie Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen.

RISIKEN

Menschen mit Behinderung sind in der Zukunft aufgefordert ihr Wahlrecht als Kunden mit Rechten und Pflichten auf dem „Dienstleistungsmarkt“ auszuüben. Ohne die Befähigung dazu, ohne die Möglichkeit es zu erproben und ohne nötige Unterstützung kann es zur Überforderung des Einzelnen kommen.

Ist die Gesellschaft nicht bereit oder in der Lage, ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, werden Menschen mit hohem und sehr speziellem Hilfebedarf ihr Wahlrecht faktisch nicht in Anspruch nehmen können. Die Geschwindigkeit der Inklusion muss sich grundsätzlich an den Wünschen und Bedarfen der Menschen mit Behinderung orientieren.

Es muss der Gefahr begegnet werden, dass Menschen mit Behinderung auf Ablehnung stoßen, überfordert sind und das Gefühl der Ausgrenzung erleben.

Bedingt durch eine stärkere Ausdifferenzierung der Leistungsstrukturen besteht die Gefahr, dass gewohnte und verlässliche Strukturen entfallen, die Situation für den einzelnen unübersichtlich wird und letztlich nicht mehr eigenständig Entscheidungen getroffen werden können.

CBP-Ausschuss Soziale Teilhabe

Motivation zur Umsetzung der UN-BRK sind oftmals Eigeninteressen der Lobbyisten aus Politik, Kostenträgern, Einrichtungen und Dienste. Hierbei besteht insbesondere die Gefahr der Instrumentalisierung der Interessen der Menschen mit Behinderungen. Eine „echte“ Beteiligung ist deshalb zwingend erforderlich.

FAZIT

Die Umsetzung des Artikels 19 wird für die Caritas Einrichtungen und Dienste eine große Herausforderung darstellen. Sie zu meistern kann nur in breiten Bündnissen gelingen – gemeinsam mit Kostenträger, kommunalen Strukturen, Leistungsanbietern. „Frau oder Herr“ des Verfahrens sollte dabei immer der Mensch mit Behinderung sein. Sie oder er entscheiden, wo, wie und mit wem sie leben möchten. Um dies entscheiden zu können, braucht es Befähigung und Empowerment, braucht es auch von der Angebotsseite her Wahlmöglichkeiten. Die Umsetzung von Artikel 19 darf nicht an der Kostenfrage scheitern. Bislang gilt noch bei der Wohnfrage der „Mehrkostenvorbehalt“ nach § 9, SGB 12, wo es um die Angemessenheit der Kosten geht. Der Mehrkostenvorbehalt war und ist in vielen Fällen die Entscheidungsgrundlage dafür, dass Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf in stationäre Settings beschieden wurden und werden. Dies darf künftig kein Automatismus mehr sein. Gesellschaft und Einzelne müssen sicherstellen, dass die Wahl des Lebensortes eine freie Entscheidung ist – das kann auch an einem stationären inklusiv gestalteten Lebensort sein, muss aber nicht.

ARTIKEL 20

Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

EINLEITUNG

Eine Vision der Zivilgesellschaft lautet: Menschen mit Behinderung sind selbstverständlich in den Städten und Gemeinden unterwegs und können sich allerorten alleine und barrierefrei bewegen. Städtebaulich wird Barrierefreiheit aktiv vorangetrieben, der Bau neuer Mobilitätsbarrieren soll bestmöglich verhindert werden.

Die UN-Konvention fordert Maßnahmen, um „für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit zu erschwinglichen Kosten sicherzustellen“. Des Weiteren soll der Zugang zu hochwertigen Technologien, Geräten und Mobilitätshilfen aber auch menschlicher und tierischer Unterstützung erleichtert werden. Menschen mit Behinderung und Fachleuten sollen Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten angeboten, Hersteller von entsprechenden Geräten und Technologien ermuntert werden, in der Entwicklung der Mobilitätshilfen die Bedarfe von Menschen mit Behinderung einzubeziehen. Dabei muss der Begriff der Mobilität für alle Arten von Behinderungen gedacht werden. Mobilität ist ein wesentlicher Faktor zur Teilhabe an der Gesellschaft, am Berufsleben und ermöglicht letztlich Selbstbestimmung. Mobilität muss auch für schwerstmehrfach behinderte Menschen möglich sein.

SITUATIONSBESCHREIBUNG

Noch immer gibt es viel zu wenig barrierefreie Verkehrswege und Gebäude, dies trifft auf öffentliche Gebäude wie Bahnhöfe, Hotels oder Flughäfen zu, aber auch für die meisten Wohnhäuser. Manches wird als barrierefrei bezeichnet, erweist sich aber in der Praxis als untauglich (z. B. Fahrstühle, die zu klein für Rollstühle sind).

Mobilität ist abhängig von situativen und regionalen Gegebenheiten (Stadt – Land) sowie unterschiedlichen persönlichen Einschränkungen, z. B. körperliche Beeinträchtigungen, Sehbehinderung, geistige Behinderung.

Das Behindertengleichstellungsgesetz regelt seit 2002 die Gleichberechtigung im Bereich des öffentlichen Rechts. Die Bereiche Verkehr, Kommunikation für Menschen mit Hör- und Kommunikationsbeeinträchtigungen sowie für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen und barrierefreie Informationstechnik werden hier unter anderem abgedeckt. Neben diesem Gesetz sind in einigen Bundesländern bereits Landesgleichstellungsgesetze verfasst und verabschiedet worden. Zahlreiche Verordnungen und Gesetze, wie z. B. das Personenbeförderungsgesetz, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung oder das Luftverkehrsgesetz wurden an die Belange von Menschen mit Beeinträch-

tigungen angepasst. Dies ist sehr erfreulich, die Umsetzungen finden allerdings nicht immer umfassend oder gar nicht statt.

Die Entwicklungen sind sehr vielfältig und es ist sinnvoll, sich vor dem Hintergrund der UN-BRK zu fragen, was die Einrichtungen der Behindertenhilfe vor Ort für Menschen mit Behinderung tun können, um die Möglichkeiten der Mobilität zu prüfen, zu verbessern und Initiativen anzustoßen.

Folgende Fragen sollen hierzu Unterstützung bieten:

Umfeld:

- Wo, wann und mit wem wird das Thema Mobilität/ Barrierefreiheit in der jeweiligen Kommune behandelt?
- Sind Menschen mit Behinderung daran beteiligt?
- Wer vertritt dort die Einrichtung und in welcher Form?
- Welche Kontakte zu zentralen Stellen gibt es, z. B. Stadtplanung, Ordnungsamt, Verkehrsbetriebe?
- Welche aktuellen Führer/Leitfäden über barrierefreie Zugänge gibt es in der Kommune?
- Werden bei der Barrierefreiheit die Bedürfnisse von Menschen mit schweren Behinderungen (z. B. E-Rollstuhlfahrer) oder kommunikativen Einschränkungen berücksichtigt?
- Gibt es einen Behindertenbeirat in der Kommune?

Einrichtung:

- Wie werden Menschen mit Behinderung befähigt, sich Hilfe zu holen?
- Wie werden andere Menschen außerhalb der Einrichtung befähigt, diese Hilfe zu leisten?
- Wie bekannt und bewusst sind die individuellen Mobilitätsbedürfnisse einzelner Bewohner/innen?
- Sind die aktuellen technischen Möglichkeiten zur Mobilitätsunterstützung bekannt (z. B. Sensortechnik bei Verkehrsampeln)?
- Inwiefern nutzen die Menschen in Ihren Einrichtungen die Möglichkeiten der modernen Kommunikationstechnologien (z. B. Internet), um Ihre Mobilitätseinschränkungen zu kompensieren? Wie werden Sie dazu befähigt und dabei unterstützt?
- Gibt es Kontakte zu und Kooperationen mit Herstellern von Mobilitätshilfen?
- Ist Ihre Einrichtung überall barrierefrei? Wird dies bei künftigen Planungen berücksichtigt?
- Gibt es in der Einrichtung einen Leitfaden der beschreibt, wie Menschen mit Behinderung Mobilitätshilfen anfordern können?
- Welche Mobilitätshilfen stehen zur Verfügung (z. B. Taxiunternehmen, Einrichtungsfahrzeuge, ehrenamtliche Unterstützung)?
- Welche Finanzierungsmöglichkeiten gibt es für individualisierten Transport und Begleitung?

HERAUSFORDERUNGEN/ CHANCEN

Menschen mit Behinderung treten nicht mehr als „Bittsteller“ auf, sondern gehen ganz zu Recht im Bewusstsein ihrer Ansprüche und Rechte auf die Leistungsträger sowie -anbieter zu. Dieses neue Selbstbewusstsein kann dazu beitragen, genauer hinzuhören und hinzusehen, was die Menschen benötigen und gemeinsam weitere Unterstützungsangebote zu entwickeln.

Eine gute Netzwerkarbeit sowie die Möglichkeiten der räumlichen und virtuellen Mobilität tragen außerdem dazu bei, passgenauere Hilfen zu generieren. Diese müssen nicht zwingend teuer sein und können durchaus nachhaltig wirken.

Fakt ist aber auch, dass ein Mindestmaß an gesellschaftlicher Solidarität und Geschlossenheit vorausgesetzt werden muss. Wichtige und notwendige Entwicklungen werden z. B. darin gesehen, dass durch eine aktive Arbeit mit interessierten Personen im näheren Umfeld (Eltern, Angehörige, Freunde, Verwandte, Nachbarn, sozial engagierte Mitmenschen, etc.) viele „Nebenleistungen“, wie z. B. Begleitung von Spaziergängen, Stadtbesuchen, Feiern und Veranstaltungen etc. ehrenamtlich erbracht werden.

RISIKEN

Ehrenamtliches Engagement basiert auf Freiwilligkeit und ist dadurch weniger verlässlich und planbar. Zudem weist das Ehrenamt ohne finanzielle Anreize häufig den Charakter eines zeitlich begrenzten Projekts auf. Auch

können sich Ehrenamtliche überfordert fühlen. Überforderungen oder falsche Erwartungen können aber auch bei Menschen mit Behinderung auftauchen.

Durch die steigenden „Fallzahlen“ stehen mit Blick auf die finanziell engen Spielräume wirtschaftlich klammer Kommunen deutliche Herausforderungen ins Haus, auf die es von Seiten der Politik Antworten zu finden gilt. Dabei geht es wesentlich um die Frage, was unserer Gesellschaft – im Kleinen ebenso wie im Großen – soziales Miteinander wert ist.

VERANSCHAULICHUNG/ALLTAGSBEISPIELE/ PRAXIS

Persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen erreichen – diesem Ziel kommen CBP Einrichtungen und Dienste u.a. mit folgenden Praxisbeispielen näher:

- **Haus am Kappelhof in Pforzheim:**
  Einfache Alltagsbeispiele sind die ehrenamtlichen Assistenzen, um Menschen mit Behinderungen bei vielfältigen Angeboten Mobilität zu ermöglichen, z. B. Clubabend, Sommerferienprogramm u.a.m.
- **Pater Rupert Mayer Zentrum Regensburg:**
  - Ampel vor dem Internat des Pater Rupert Mayer Zentrums:
    Für Rollstuhlfahrer besteht die Möglichkeit mittels eines elektronischen Chips die Grünphase der Fußgängerampel länger zu schalten.
  - Schulung der Stadtbusfahrer:
    Die Busfahrer der Regensburger Verkehrsbetriebe kommen mit einem Stadtbus in die Einrichtung und erproben das Ein- und Aussteigen mit dem Rollstuhl. Selbsterfahrung und zugleich Übungsmöglichkeiten für Schüler sind dabei möglich.
  - Abenteuerspielplatz:
    Bei der Planung eines neuen Abenteuerspielplatzes werden körperbehinderte Schüler/-innen und Mitarbeiter/-innen von den städtischen Behörden mit einbezogen.
- **Josefsheim Bigge:**
  Das Projekt „Kompetent Mobil“ hat zum Ziel, Mobilitätskompetenzen für Menschen mit unterschiedlichsten Behinderungen zu vermitteln.[32]
- **Caritas-Förderzentrum St. Laurentius und Paulus, Landau:**
  - Mobilität durch Netzwerkbildung: In der Südpfalz gibt es einen trägerübergreifenden Zusammenschluss der Eingliederungshilfeeinrichtungen, um gemeinsam Bildung, Aktionen und Freizeitmöglichkeiten (BAF) für Menschen mit Behinderung zur Verfügung zu stellen oder im Sozialraum zu erschließen. So wurden z. B. mit der regionalen Volkshochschule Absprachen getroffen, welche Kurse im regulären Volkshochschulprogramm für Menschen mit Behinderung wichtig wären und wie deren Teilnahme ermöglicht werden kann. Da aufgrund individueller Interessen und Möglichkeiten die Teilnahme an einem bestimmten Kurs nur für einzelne Menschen aus einer Einrichtung in Frage kam, bestand eine der größten Herausforderungen in der Bewerkstelligung des regelmäßigen (u.U. wöchentlichen) Transports zum Volkshochschulkurs. Dies konnte durch einen Sammeltransport seitens der in der BAF organisierten Einrichtungen gelöst werden, der in wechselnder Verantwortung durchgeführt wurde, wofür natürlich die jeweiligen Einrichtungsfahrzeuge genutzt werden konnten. Das Denken und Arbeiten in größeren Zusammenhängen führte ohne zusätzliche Investitionen oder Ausstattungen zu einer kosten- und zeitökonomischen Sicherstellung der Mobilität der Bewohner für einen Teil ihrer persönlichen Freizeitgestaltung.
  - Barrierefreiheit im Rahmen regionaler Infrastruktur- und Eventplanung: Im Rahmen der Planung zur Landesgartenschau 2015 in Landau wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich um die Barrierefreiheit der teilweise neu zu gestaltenden Infrastruktur (Gelände der Landesgartenschau, Zugänge) und der Veranstaltungen kümmern sollte. Durch diese Initiative konnten viele hilfreiche Anregungen gegeben und schließlich der Bau eines Aufzugs zur Aussichtsplattform durchgesetzt werden (auch wenn dessen Bestand auf

32 www.josefsheim-bigge.de, Suchwort: kompetent mobil

die Dauer der Gartenschau begrenzt werden musste). Da sich auch die Universität Landau mit ihrem sonderpädagogischen Institut an der AG beteiligte, entstand die Idee, im Rahmen eines Seminars einen elektronischen Führer für die Landesgartenschau zu entwickeln, um somit die Barrieren für Menschen mit Behinderung abzubauen und die Orientierung zu erleichtern.

- **Caritasverband für die Diözese Speyer:** Rolling-Tour 2013 „Wege in die Gemeinde: Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung“ Die 2006 verabschiedete UN-Konvention war der Anlass für die „Rolling-Tour“, einer Fahrt von Menschen mit und ohne Behinderung mit dem Rollstuhl-Fahrrad durch das Bistum Speyer. Ins Leben gerufen wurde diese Tour von der Behindertenseelsorge und dem Caritasverband. Unterstützung erhielten Sie vom Gemeinschaftswerk für Menschen mit Behinderung. Die Tour fand 2013 zum zweiten Mal statt und führte in 6 Etappen über 6 Tage zu Städten und Gemeinden, in denen sich die Teilnehmer mit ihren Anliegen an die Kommunen und Pfarrgemeinden wendeten. Sie ermittelten und benannten konkret die von ihnen vorgefundenen Barrieren in der jeweiligen örtlichen Situation, gaben Tipps und Hilfestellung für mehr Barrierefreiheit und Teilhabe am Ort. Einige Ideen wurden dabei nachhaltig von den kommunalen und kirchlichen Vertretern aufgegriffen und umgesetzt, wie z. B. eine Rampenplanung an öffentlichen Gebäuden oder die Entwicklung eines Stadtführers aus der Sicht von Menschen mit Behinderung. Wege in die Gemeinde sind nun angebahnt und der Wunsch der Veranstalter, sich von Menschen mit Behinderung weiter beraten zu lassen ist groß.

FAZIT

Zum Thema „Barrierefreiheit“ ist viel in Bewegung gekommen. Weitere Wegweisungen könnte hier auch das in Planung befindliche CBP Projekt zum Zukunftsthema „Ambient assisted living“ bieten. Es gilt weiterhin sowohl räumliche und technische Aspekte bei der Weiterentwicklung dieses Themas im Auge zu behalten als auch die verschiedensten Behinderungsarten und die daraus resultierenden Erfordernisse einzubeziehen.

Begrenzte finanzielle Ressourcen erfordern Kreativität und Ideenvielfalt in der gezielten Weiterentwicklung der technischen Alltagsunterstützung für Menschen mit Behinderung. Die (technischen und wissensbezogenen) Fortschritte der Vergangenheit sowie die aktuellen Entwicklungen sollten dazu ermutigen!

Technische Hilfsmittel sind eine wichtige Ergänzung zur Unterstützung durch Menschen – haupt- sowie ehrenamtlich Tätige. Diese Hilfen verbessern in vielfacher Hinsicht die Mobilität von Menschen mit Behinderung. Mobilität und Barrierefreiheit bedeuten Teilhabe – wir alle können dafür etwas tun!

CBP-Fachbeirat Hilfen für Menschen mit Körperbehinderung

ARTIKEL 24

Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

EINLEITUNG

„Inklusion bedeutet, dass allen Menschen von Anfang an in allen gesellschaftlichen Bereichen eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe möglich ist. Dementsprechend leben, arbeiten und lernen Menschen mit Behinderungen nicht in Sondereinrichtungen. Nicht der Mensch mit Behinderung passt sich an, sondern die Gemeinschaft sorgt dafür, dass ihre Angebote für alle zugänglich sind.“ So der ehemalige Behindertenbeauftrage der Bundesregierung, Hubert Hüppe.

Behinderung ist nach heutigem Verständnis kein individuelles Merkmal einer Person, sondern Resultat einer Nichtanpassung der Umwelt an spezifische individuelle Beeinträchtigungen. Gleichzeitig wird deutlich, dass gesellschaftliche Umbrüche vor allem in die Lebenswelten von Kindern hinein Wirkung zeigen: Armut ist verbreitet, oft vergesellschaftet mit familiärem Dauerstress, psychischen Belastungen, Alkohol, Vernachlässigung und Gewalt. Die Familie hat insgesamt an Integrationskraft eingebüßt, ist teils unsicher, teils überfordert mit der Erziehung und Bildung der Kinder; die Vielfalt heutiger Lebensentwürfe erleichtert die Orientierung nicht.

Neue Behinderungsbilder wie Hyperaktivität, Allergien sind in Interdisziplinäre Frühförderstellen (IFS) gehäufter anzutreffen. Aktuell hat jede vierte Familie in Deutschland einen Migrationshintergrund. Folglich sind diese Familien in Beratungsstellen immer mehr anzutreffen: es kann dort zu Verständnisschwierigkeiten und Missverständnissen kommen. Es gilt um Sozialisations- und Erziehungsbedingungen in unterschiedlichen kulturellen Kontexten zu wissen, um diese Familien kultursensibel begleiten zu können.

Regeleinrichtungen erweitern ihre Kompetenzen bezüglich der Arbeit mit Kindern mit besonderem Förderbedarf, fordern jedoch zugleich die Unterstützung durch Sozial- und Familiendienste an, weil immer mehr verhaltensschwierige Kinder und deren Familien zu versorgen sind. Beratungsstellen können allerdings nicht die organisatorischen und pädagogischen Engpässe von Kinderkrippen und Kitas auffangen, die an den weniger robusten Kindern Wirkung zeigen.

Die Frühförderung als Institution hat sich regional einzumischen in die Verantwortung für die Gestaltung der Orte und Räume, in denen Kinder leben, spielen und lernen können.

GEMEINSAME BILDUNG, ERZIEHUNG UND BETREUUNG VON KINDERN MIT UND OHNE BEHINDERUNG IN KINDERTAGESSTÄTTEN

Kinder in Deutschland wachsen in einer Gesellschaft auf, die so bunt und vielfältig ist wie nie zuvor. Beziehungen zwischen Menschen mit und ohne Behinderung auch aus unterschiedlichen sozialen, kulturellen oder religiösen Milieus, sind von grundlegender Bedeutung für das gegenseitige Verständnis und den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Für alle Kinder gilt es, ein gelingendes Aufwachsen durch gleichberechtigte und chancengerechte Zugänge zu Bildung, Erziehung und Betreuung abzusichern und damit soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit zu gewährleisten.

Für 2011 vermerkt der Teilhabebericht der Bundesregierung, dass rund 70.500 Kinder bis zum Alter von acht Jahren, die noch nicht zur Schule gehen, aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung Eingliederungshilfe in einer Kindertageseinrichtung oder in öffentlich geförderter Kindertagespflege erhalten, 13 % von diesen in einer `Tageseinrichtung für Kinder mit Behinderung`. Die meisten Kinder mit erhöhtem Unterstützungsbedarf besuchen also eine Regeleinrichtung. Die Regeleinrichtungen haben sich zunehmend Kompetenzen für die Betreuung auch dieser Kinder angeeignet, auch weil die öffentliche Hand Ressourcen zur Verfügung stellt, um die Einrichtungen in vielerlei Hinsicht barrierefrei zu machen.

Die Tatsache, dass trotzdem 13 % der Kinder mit erhöhtem Unterstützungsbedarf in besonderen Kindertageseinrichtungen sind, weist aber auch darauf hin, dass für manche Kinder – wenn vielleicht auch nur vorübergehend – eigens gestaltete Umwelten notwendig sind, um ihnen einen Zugang zu Bildung, Erziehung und Betreuung und damit zu gesellschaftlicher Teilhabe zu ermöglichen. Darunter befinden sich zunehmend mehr Kinder mit sozial-emotionalen Störungen.

Welche Herausforderungen ergeben sich für die spezifischen Einrichtungen?

Die Kindergartenbedarfsplanung, die für die Regelkindergärten derzeit in kommunaler Verantwortung liegt, muss zukünftig die Kinder mit erhöhten Unterstützungsbedarfen berücksichtigen. Auf Grund der leistungsrechtlichen Trennung ist dieses bislang nicht gegeben.

Dabei wird darauf zu achten sein, die Regeleinrichtungen so auszustatten, dass sie räumlich, personell und konzeptionell nicht vorschnell an ihre Grenzen kommen, sondern auf jedes einzelne Kind genügend eingehen können. Es geht darum einen Rahmen zu schaffen, der jedem Kind das positive Erleben der eigenen Identität als unverwechselbare Persönlichkeit gewährleistet, das nach der Studie von Anton Bucher für das Glücks- oder Wohlbefinden von Kindern in Kindergarten und Schule so bedeutsam ist. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass auch Kindern mit sehr spezifischen Unterstützungsbedarfen sozialräumlich angemessen die fachlich notwendige Förderung und gegebenenfalls eigene Umwelt zur Verfügung gestellt werden kann. Dies stellt sozialplanerisch und organisatorisch eine große Herausforderung dar. Für die besonderen Einrichtungen bedeutet dies vor allem, ihre spezifische Fachlichkeit zum Bestandteil des Regelsystems zu machen: sei es als konzeptionelle, strukturelle und gegebenenfalls bauliche integrierte oder vernetzte Lösung.

Welche Risiken entstehen dabei?

Der kommunikative, planerische und zeitliche Aufwand für diese Umgestaltung ist enorm. Noch sind die sozialrechtlichen Bedingungen und damit tragfähige Finanzierungskonzepte nicht gegeben. Insbesondere baulich bisher separate Lösungen werden überzeugend darlegen müssen, inwiefern die spezifisch geschaffene Umgebung allein die Voraussetzung für Bildung, Erziehung, Betreuung und Teilhabe der intendierten Zielgruppe darstellt.

Welche Chancen ergeben sich bei einer inklusiven Öffnung der heilpädagogischen Kindergärten?

Neben zielgruppenspezifischen besonderen Einrichtungen können sich auch heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, die sich um Regelgruppen erweitern aufgrund ihrer Erfahrung als Profileinrichtung bzw. als Kompetenzzentrum für bestimmte Zielgruppen etablieren und neben Betreuungsleistungen auch Beratungsleistungen für andere Einrichtungen zur Verfügung stellen.

Fazit

Kindertagesstätten haben eine Schlüsselrolle bei der Herstellung sowohl von Chancengleichheit und Lebensqualität für alle Kinder. Sie sind die Institution, in der unsere Gesellschaft zum ersten und vielleicht letzten Mal in ihrer sozialen, ethnischen, religiösen und individuellen Vielfalt zusammen kommen kann. Im Interesse eines nachhaltigen gesellschaftlichen Zusammenhalts ist zu wünschen, dass sie zu Orten werden können, an denen sich die jüngsten Mitglieder unserer Gesellschaft in ihrer Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit gesehen und geschätzt erfahren und ihr Verschiedensein als Chance und Bereicherung erleben dürfen, voneinander und miteinander zu lernen. Es muss daher im Sinne eines präventiven Ansatzes gelingen, der Beschämung und Ausgrenzung von Kindern zuvorzukommen. Kein Kind darf sich als „hinderlich“ erfahren müssen, weder familiär noch in den Systemen der Bildung, Erziehung und Betreuung. Baulich separate Lösungen für bestimmte Zielgruppen sind in diesem Ansatz fragwürdig. Differenzierte Angebote unter einem Dach sind es nicht.

Den Wandel der Organisationen erfolgreich zu gestalten setzt voraus, dass die politischen Rahmenbedingungen zur Entwicklung gesetzt werden und erfordert zugleich eine strategische Entwicklungsplanung der Träger. Dafür sind rechtliche Barrieren und falsche finanzielle Anreizsysteme zu reduzieren. An die politischen Akteure ist die Forderung zu stellen zeitnah personelle und strukturelle Bedingungen zu schaffen, damit die Entwicklung inklusiver Angebote zum Wohle der Kinder gelingt. Auf das politische Wollen kommt es an!

GEMEINSAME BILDUNG, ERZIEHUNG UND BETREUUNG VON KINDERN MIT UND OHNE BEHINDERUNG IN SCHULEN

Situationsbeschreibung/Ausgangslage

In der Öffentlichkeit ist häufig die Rede von „Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf“

und „den Förderschulen“. Das wird jedoch der komplexen Situation nicht gerecht. Die betroffenen Kinder haben sehr unterschiedliche Bedürfnisse, kommen aus verschiedenen sozialen und kulturellen Kontexten und haben sehr individuell zu betrachtende Beeinträchtigungen.

Bildung ist Ländersache. Die schulrechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern unterscheiden sich z. T. deutlich. Sowohl die Förderquote (Anzahl der Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf) als auch der Umfang des gemeinsamen Unterrichts (die sog. Inklusionsquote) und seine Ausgestaltung sind sehr unterschiedlich.

Hinzu kommt, dass die Lage dann noch innerhalb der einzelnen Bundesländer sehr differenziert ist. In den einzelnen Regionen (z. B. Unterschied Stadt-Land) ergibt sich jeweils ein ganz unterschiedliches Bild.

Das derzeitige Fördersystem ist einerseits exklusiv, andererseits auch sehr fürsorglich. Eltern werden weitgehend unterstützt und beraten. Beim Förderbedarf „geistige Entwicklung“ sind Ganztagsangebote besser ausgebaut als derzeit noch an den allgemeinen Schulen. Ressourcen sind an „Etiketten“ geknüpft. Nur wer den festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf hat, bekommt eine entsprechende Förderung.

Die Aufnahme an eine Förderschule hängt nicht nur vor der Behinderung ab:

- Sie wird auch beeinflusst durch die Integrationsfähigkeit der anderen Schulen. Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung besuchen heute mehr Kinder mit einem diagnostizierten IQ >60 als früher.
- Der familiäre Hintergrund, insbesondere Themen wie Armut und Migration haben Einfluss.

Das derzeitige und seit Jahrzehnten in Deutschland gültige Paradigma besagt, dass man in homogenen Gruppen besser lernt. Derzeit bildet sich die Gegenbewegung heraus – die Chancen der Heterogenität werden betont. Das ist gut und wichtig. Die Konklusion steht aber noch aus: Gibt es so etwas wie eine „optimale Heterogenität“ im Vergleich zwischen „lähmender Gleichheit“ und „chaotischer Unterschiedlichkeit“?

Das Bildungssystem ist auf gestufte Abschlüsse fixiert. Damit verbunden ist eine gestufte „Wertigkeit“ der Schule nach ihrem jeweiligen Abschluss und den jeweiligen Jugendlichen. Die Abschlüsse der Bildungsgänge „Förderschwerpunkt Lernen“ und „Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“ werden statistisch nicht als Schulabschluss erfasst. Dass auch mit den Abschlüssen dieser Schulen erfolgreiche und erfüllende Berufsbiographien – auch auf dem ersten Arbeitsmarkt – möglich sind, wird verschwiegen und spiegelt sich in den Statistiken nicht wider.

Herausforderungen

Erst seit 40 Jahren haben Kinder mit deutlichen Einschränkungen im schulischen Lernen („geistig behindert“) ein Recht auf einen Schulbesuch. Es haben sich dazu eine Pädagogik und eine Didaktik entwickelt mit individualisierter Förderung, hoher Differenzierung, basaler Förderung bis hin zum Erwerb der Lese- und Schreibfähigkeit.

Die Förderschulen haben sich seither enorm verändert und sie entwickeln sich kontinuierlich weiter. Insbesondere der Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wird gefördert. Berufsbildungswerke leisten hierzu beispielsweise großartige Arbeit und vermitteln zwischen 70 % bis 80 % ihrer Rehabilitanden auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Art. 24 (2) der UN-Konvention gibt verbindliches Recht vor und beschreibt eine faszinierende pädagogische Vision – die inklusive Schule als eine Schule für alle. Die Erfahrung und die Nachfrage zeigen jedoch, dass es neben den allgemeinen Schulen, die inklusiv arbeiten, auch Förderschulen geben muss, zumindest solange das Gesamtsystem nicht eindeutig inklusiv ausgestattet und entwickelt ist. Die Förderschulen werden sich unabhängig davon weiterentwickeln müssen. Insbesondere muss die Konzeption einer veränderten Schülerschaft angepasst werden. Eine Anbindung an allgemeine Schulen muss sichergestellt werden. Es muss sicher-

gestellt werden, dass die Schüler mit den schwersten Behinderungen und den hohen emotionalen Bedürfnissen einen Platz im Schulsystem behalten.

Die Anzahl der unterschiedlichen Förderschul-Typen (bis zu 9) wird reduziert werden müssen – auch angesichts zurückgehender Schüler-Zahlen. Es wird größere Fusionsprozesse geben, und es wird Förderschulen geben, die mittel- und langfristig aufgelöst werden. Förderschulen werden mit allgemeinen Schulen in ihrer Nachbarschaft eng kooperieren. Fusionen und Verbundsysteme sind denkbar.

Eine Zusammenarbeit der kath. Förderschulen und der katholischen allgemeinen Schulen muss dort forciert werden, wo es räumlich möglich ist. Wenn Förderschulen mit allgemeinen Schulen kooperieren und die Schüler in inklusiven Settings unterrichten, muss die sog. „Doppelzählung“ der Schüler in der Schulstatistik möglich sein. Dann gibt es für beide Systeme einen Anreiz.

Grundsätzlich muss überlegt werden, wie ein sonderpädagogischer Förderbedarf und ein Assistenzbedarf festgestellt werden. Was löst die notwendigen, zusätzlichen Ressourcen aus? Das hängt auch davon ab, ob und welche sonderpädagogischen und z. B. pflegerischen Ressourcen an einer allgemeinen Schule grundsätzlich vorhanden sind.

Eine zentrale Aufgabe wird es sein, die Kulturen zusammenzuführen, Multiprofessionalität herzustellen und ein gemeinsames Ethos/Leitbild zu entwickeln und zu leben. Inklusion lässt sich nicht „von oben“ verordnen. Inklusion muss „von unten“ gelebt werden. Inklusion ist nicht automatisch da, wenn die Förderschulen abgeschafft sind. Die Bildungs- und Erziehungspläne aller Schulformen werden nach gemeinsamen Prinzipien ausgerichtet werden müssen. In ländlichen Räumen wird es eine große Herausforderung sein, Wohnortnähe herzustellen.

Chancen und Risiken

Das System der Förderschulen steht mit seiner Struktur-Qualität für einen Standard. Dieser „Maßstab“ könnte verloren gehen, zugunsten einer Förderung nach Kassenlage. Einzellösungen sind flächendeckend eigentlich kaum zu finanzieren, wenn die Kinder einen großen Hilfebedarf haben.

Die Rolle der privaten Förderschule ist ungeklärt. Traditionell gibt es viele kirchliche Einrichtungen, die sich der Arbeit mit den Kindern angenommen haben, die seinerzeit niemand aufnehmen wollte. Wie gelingt deren Einbindung in die Schullandschaft, in lokale Teilhabeplanungen? Es besteht die Gefahr, dass die Privaten Schulen ausgeschlossen werden. Eine Anpassung der Privatschulgesetze ist notwendig. Die Zusammenarbeit von katholischen Schulen mit staatlichen Schulen im Rahmen von Inklusion muss ermöglicht werden.

Veranschaulichung

Außenklassen und Kooperationen zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen sind unbedingt zu unterstützen. Förderschulen entwickeln sich zu regionalen Beratungs- und Kompetenzzentren und unterstützen allgemeine Schulen. Auch zwischen öffentlichen und privaten Schulen in einer Region gibt es vielfältige Kooperationen. Solche Partnerschaften müssen von der öffentlichen Schulverwaltung gefördert und unterstützt werden. Allgemeine Schulen gehen neben der baulichen Anpassung vor allem konzeptionell neue Wege. Konzepte müssen erarbeitet bzw. weiterentwickelt werden, damit Schulen ihren Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag inklusiv umsetzen können. Wesentlich sind ein positives Schulklima, hohe Fachkompetenz sowie die Gestaltung der Schule als einen Ort des Sich-Wohlfühlens und d es Gelingens. Um dies zu erreichen, müssen Unterrichtsinhalte lebensnah gestaltet sein, sowie handlungsorientierter Projektunterricht und Sozialtrainings angeboten werden. Bildungsziele, Inhalte und das methodische Vorgehen sind individuell auszurichten. Fachkräfte mit sonderpädagogischer Expertise sind hierbei eng einzubeziehen.

Fazit

Inklusion ist als gesellschaftlicher Veränderungsprozess eine Aufgabe für Generationen. Inklusion konsequent zu Ende gedacht heißt die Auflösung des gegliederten Schulsystems – eine Schule für alle.

Wichtig ist es, eine Überforderung aller Beteiligten zu vermeiden und pragmatische Lösungen zu finden. Die UN-BRK ist eine Chance, wenn wir uns auf den Weg machen und die Menschen mitnehmen.

Die inklusive Schule braucht gesicherte Rahmenbedingungen, wenn sie gelingen soll (von den personellen Ressourcen über angemessene Gruppengröße und Räume bis zur Schulkultur). Diese müssen nicht alle im Voraus perfekt sein, sich aber im Prozess entwickeln können.

Die wichtigste Aufgabe ist es, soweit wie möglich die räumliche Separierung von Kindern mit Behinderungen zu überwinden: Alle lernen unter einem Dach. Die Förderschulen, die weiter bestehen, haben eine große Verantwortung. Sie müssen für ihre Schüler die Teilhabe sichern und sich unbedingt als Teil des regionalen Schulwesens begreifen.

Wir halten die Existenz von separaten Förderschulgebäuden für eine Erschwernis auf dem Weg zu einem inklusiven Bildungssystem und befürworten eine schrittweise bauliche Verbindung von Regel- und Förderschulzweigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Förderschulwesen zu einem nicht geringen Teil in privater Trägerschaft organisiert ist und damit andere Finanzierungsgrundlagen hat als das öffentliche Schulwesen. Daher ist auch von politischer Seite eine umgehende Beteiligung und Einbindung der privat geführten Förderschulen an dem Veränderungsprozess sicherzustellen.

Wir sind überzeugt, dass Begegnung Entwicklung ermöglicht und zu persönlicher Bereitschaft von Lehrkräften und Schülern führt, sich auf neue Erfahrungen einzulassen.

CBP-Ausschuss Kinder und Jugend

ARTIKEL 26

Habilitation und Rehabilitation

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;

b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.

(2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

ARTIKEL 27

Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;

b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;

c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;

d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;

e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden
j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs oder Pflichtarbeit geschützt werden.

EINLEITUNG

„Die Kirche ist überzeugt, dass die Arbeit eine fundamentale Dimension der Existenz des Menschen auf Erden darstellt“, so beginnt das Kapitel II: „Die Arbeit und der Mensch“ der Enzyklika „Laborem exercens“. Arbeit ist die gesellschaftlich anerkannte Art, an der Gestaltung und Veränderung der Welt mit den jeweiligen individuellen Fertigkeiten, Fähigkeiten und persönlichen Vorstellungen mitzuwirken. Diese Mitwirkung ist Recht und zugleich Aufgabe jedes Menschen. Arbeit ist ein Handeln in Beziehung zu anderen Menschen. Aus dieser Teilhabe schöpfen die Menschen Anerkennung und Bedeutung – für sich selbst und im Verhältnis zu Anderen. Daraus resultieren Wertschätzung und das Gefühl von Selbstwirksamkeit. Arbeit ist somit ein nicht hoch genug einzuschätzender Baustein für realisierte Gleichberechtigung von Menschen, ob mit oder ohne Behinderung. Es ist Auftrag caritativer Dienste und Einrichtungen, allen Menschen den Weg zur Arbeit und damit zu gesellschaftlicher Mitwirkung, zu gesellschaftlicher Teilhabe und zu gesellschaftlicher Bedeutung zu eröffnen.

Die umfassende Teilhabe am Arbeitsleben für alle Menschen mit Behinderung, und das ungeachtet der Art und Schwere der Behinderung, ist ein wesentlicher Bestandteil der Forderungen der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK). Art. 27 UN-BRK fordert einen umfassenden Zugang aller Menschen mit Behinderung und auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, auf berufliche Wahlfreiheit, auf die Ermöglichung einer entsprechenden Ausbildung sowie – ergänzend – auf die ggf. notwendige Unterstützung unter Berücksichtigung der individuellen Bedarfe. Art. 27 UN-BRK konkretisiert das Recht, dass auch Menschen mit Behinderung mit eigener Arbeit und Tätigkeit einen Beitrag zur Gesellschaft erbringen. Im Zusammenhang mit der Teilhabe am Arbeitsleben ist Art. 27 UN-BRK im Kontext des Art. 26 UN-BRK zu sehen. Für Menschen mit Behinderung ist die berufliche Rehabilitation von besonderer Bedeutung. Ziel aller Rehabilitationsleistungen soll die volle Inklusion und Teilhabe nach Art. 3 UN-BRK und § 4 Abs. 1 SGB IX sein. Die Rehabilitation erfolgt entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderung gemäß §§ 1, 9 IV SGB IX. Gemeindenahe und zugängliche Dienste und Einrichtungen müssen gemäß § 19 Abs. 1-3 SGB IX zur Verfügung stehen.

AUSGANGSLAGE

Art. 27 UN-BRK definiert – nach Abschluss der Schulausbildung – für alle Menschen mit Behinderung einen Anspruch auf Teilhabe am Arbeitsleben. Die berufliche Teilhabe aller Menschen findet in Deutschland zuvörderst im allgemeinen Arbeitsmarkt statt. Sie wird getragen

durch einen Arbeitsvertrag, in dem sich der Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung und der Arbeitgeber zur Lohnzahlung gegenseitig verpflichten. Diese Regel gilt auch, wenn der Arbeitnehmer eine Behinderung hat.

Die wesentliche Voraussetzung für die Einbindung im allgemeinen Arbeitsmarkt ist die Fähigkeit und Bereitschaft zur Erbringung einer Arbeitsleistung auf Seiten des Arbeitnehmers und die dann folgende vertragliche Verpflichtung dazu. Dies setzt grundsätzlich voraus, dass der Arbeitnehmer auch tatsächlich eine Leistung erbringen kann. Diese Arbeitsleistung und ihre wirtschaftliche Wertschätzung sind Bewertungsmaßstab für die Höhe des Lohnes, den der Arbeitgeber dafür zahlt. Über die erwartete Leistung und die Höhe des dafür zu zahlenden Lohnes müssen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eine Einigung erzielen. Das gilt uneingeschränkt auch für behinderte Menschen, die als Arbeitnehmer tätig sind bzw. sein wollen. Diese Einbindung in den allgemeinen Arbeitsmarkt kann dabei auch in Integrationsprojekten im Sinne des § 132 SGB IX erfolgen. Auch eine Unterstützte Beschäftigung kann den Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtern.

Viele behinderte Menschen sind wegen ihrer Behinderung nicht in der Lage, die Forderungen eines Arbeitgebers bezüglich einer dauerhaften eigenständigen Arbeitsleitung zu erbringen. Das kann verursacht sein durch notwendige Umstände, die seitens des Arbeitgebers nicht erfüllt werden, oder durch Voraussetzungen, die auf Seiten des behinderten Menschen notwendig sind, aber fehlen.

Zu ersterem gehören die Gestaltung des Arbeitsplatzes, des Arbeitsumfeldes, der sozialen Beziehungen und der Akzeptanz im Unternehmen wie auch die Bereitschaft zur Individualisierung der Arbeitsbedingungen oder zur Anpassung der Arbeitsgeschwindigkeit. Diese Anforderungen müssen seitens der Unternehmen erfüllt werden. Zum zweiten gehören z. B. die notwendige berufliche Qualifikation, das notwendige fachliche Wissen oder die Fähigkeit zur Flexibilität und zur Anpassung an notwendige oder auch sich verändernde Arbeitsbedingungen. Hier können eine spezifische berufliche Ausbildung, eine adäquate Anleitung oder eine dauerhafte Begleitung oder Assistenz vor Ort helfen.

Für eine geringe Anzahl behinderter Menschen sichert die Werkstatt für behinderte Menschen ihre Teilhabe am Arbeitsleben, derzeit etwa 300.000 Personen. Dabei ist das Konzept „Werkstatt“ nachrangig gegenüber jeder Tätigkeit im allgemeinen Arbeitsmarkt oder jeder Ausbildung dazu oder jeder anderen Hinführung dahin.

Die Werkstatt richtet ihre Leistungen auf diejenigen behinderten Menschen aus, die wegen ihrer Behinderung vermutlich auch dauerhaft nicht im allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. Die Werkstatt für behinderte Menschen erbringt Leistungen für behinderte Menschen und begrenzt sich dabei – entsprechend den Vorgaben des SGB IX – auf die Personen, die gerade wegen Art und Schwere ihrer Behinderung „nicht, noch nicht oder noch nicht wieder“ (SGB IX) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können.

Die Werkstatt bietet für sie in erster Linie eine Unterstützungsstruktur, die verlässlich und soweit erforderlich auch dauerhaft den betroffenen Menschen den Zugang zum Arbeitsleben und ihre Teilhabe an Arbeitsprozessen ermöglicht und auch sichert. Diese Unterstützungsstruktur besteht aus einer verlässlichen personellen Begleitung, aus sozialen Beziehungen, aus definierten Tages- und Arbeitsabläufen und aus Arbeitsprozessen, die an die Person und ihre individuellen Bedarfe barrierefrei angepasst werden, und ist gekennzeichnet durch eine individuelle arbeitspädagogische Handlungs- und Vorgehensweise.

Die Werkstatt richtet sich auf diejenigen Menschen mit Behinderung aus, die genau diese Unterstützungsstruktur benötigen, weil sie zu diesem Zeitpunkt nur unter dieser Bedingung am Arbeitsleben teilnehmen können. Diese Struktur muss prinzipiell auch ein Arbeitsleben lang zur Verfügung stehen können, wenn dies zur Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben für diese Person erforderlich ist.

Die Werkstatt für behinderte Menschen erfüllt die Anforderungen des Art. 27 UN-BRK nicht umfassend. Die Werkstatt ist daher ein Baustein innerhalb der Rehabilitation nach Art. 26 UN-BRK und eine Unterstützungsstruktur innerhalb eines Netzwerkes. Dieses

umfasst vielfältige Hilfen und ambulante wie stationäre Unterstützungssysteme sowohl für die berufliche Bildung und die berufliche Rehabilitation als auch für die sonstige Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung. Das Netzwerk begleitet bei Bedarf den gesamten arbeitsweltbezogenen Werdegang eines Menschen mit Behinderung, beginnend in der Schulzeit, ggf. bis zur Berentung.

HERAUSFORDERUNGEN UND CHANCEN

Art. 27 UN-BRK fordert die Entwicklung „des Rechts auf Arbeit (…) durch geeignete Schritte (…), um Menschen mit Behinderungen einen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen; das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern; Programme für die berufliche Rehabilitation (…) zu fördern."

Art. 27 UN-BRK fordert einen vollen Zugang zu allgemeinen Arbeitsförderungsleistungen mit Zielrichtung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, z. B. Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach §§ 35, 136 SGB IX (einschließlich der Werkstätten für behinderte Menschen), Arbeitsassistenz (§ 102 Abs. 4 SGB IX) und Integrationsfachdienste (§ 109 SGB IX). Die Zugangsvoraussetzungen, die an die Erwerbsfähigkeit anknüpfen, erfordern eine entsprechende Anpassung.

Viele Menschen mit Behinderung können unter den heute gegebenen rechtlichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mit ihrer Tätigkeit ihren Lebensunterhalt nicht verdienen. Es ist erforderlich, dass zur Erfüllung des Art. 27 UN-BRK vor allem die Bedingungen für die Einbindung behinderter Menschen im allgemeinen Arbeitsmarkt verbessert werden. Dazu muss auf die Bereitschaft der Arbeitgeber und auf ihre wirtschaftlich darstellbaren Möglichkeiten zur Einbeziehung behinderter Menschen eingewirkt werden. Dazu sind Beratung wie aber auch Information nötig, letztere sowohl über die grundsätzlichen Möglichkeiten, vor allem aber über die Fähigkeiten der einzelnen behinderten Menschen.

Die Möglichkeiten eines finanziellen Minderleistungsausgleiches sind weiter zu entwickeln. Erfüllt ein Arbeitnehmer wegen einer Behinderung die seitens eines Arbeitgebers erwartete Menge oder Qualität der Leistung nicht, so sollte der Staat einen angemessenen Lohnzuschuss als Minderleistungsausgleich zahlen. Dadurch kann eine Kompensation einer wegen der Behinderung geminderten Leistung erfolgen.

Auch finanzielle Zuschüsse für die behindertengerechte Ausstattung eines Arbeitsplatzes sind von großer Bedeutung.

Wenn die Möglichkeit angemessener Lohnzuschüsse besteht, dann kann die Bedeutung von Assistenzleistungen am Arbeitsplatz erheblich zunehmen. Die bestehenden Regelungen zur Arbeitsassistenz müssen ergänzend auf ihre Praxistauglichkeit überprüft werden. Dazu gehört auch, wie Assistenzleistungen für behinderte Arbeitnehmer unter der organisatorischen Regie des Betriebs personorientiert gewährt werden können.

Erst eine gute berufliche Ausbildung schafft die Grundlage für ein gelingendes Arbeitsleben. Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation helfen, individuelle Wege zur beruflichen Fortbildung, Ausbildung und Umschulung von Menschen mit Behinderung zu öffnen und gehen dazu individuell auf die Situation des einzelnen behinderten Menschen ein.

Es muss eine Option für die Teilhabe am Arbeitsleben für diejenigen behinderten Menschen geben, die wegen ihrer Behinderung und einer deswegen geminderten Leistungsfähigkeit dauerhaft keine Chance für eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben werden. Zur Sicherstellung dieses Auftrages aus Art. 26 UN-BRK ist die Werkstatt erforderlich und auch zukünftig zweckmäßig. Die Kernprozesse der beruflichen Rehabilitation in der Werkstatt sind im SGB IX vorgegeben: berufliche Bildung, Erhalt und Weiterentwicklung der beruflichen Leistungsfähigkeit, Persönlichkeitsförderung und Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Menschen mit schwerer geistiger und/oder mehrfacher Behinderung werden derzeit in vielen Bundesländern nicht nur vom allgemeinen Arbeitsmarkt, sondern auch von der Werkstatt für behinderte Menschen ausgeschlossen. § 136 Abs. 3 SGB IX beschränkt den Zugang zur Werkstatt auf die Menschen, die ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erwarten lassen. Diese Beschränkung ist aufzuheben. Zugunsten auch von Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen muss ein Aufnahmeanspruch gesetzlich verankert werden. Seine Inanspruchnahme muss jedoch freiwillig sein, zugleich muss ein Wahlrecht bezüglich einer Einbindung in eine Tagesförderstätte – soweit diese im jeweiligen Bundesland vorhanden ist – dem behinderten Menschen gesichert verbleiben.

Bei vielen behinderten Menschen fehlt es schon an der individuellen Voraussetzung, sich überhaupt einer festen Struktur zu unterwerfen. Daher ist es ergänzend nötig, Anlaufstellen zu bieten, die eine Tagesstruktur mit dem Inhalt des Arbeitens schaffen, und bei denen der Druck, Regeln einzuhalten, sich zu verpflichten oder auch arbeiten zu müssen, zurücksteht.

Bei allen staatlichen Leistungen, die die Zielsetzung einer Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben beinhalten, bedarf es einer Ermittlung des individuell notwendigen Begleitbedarfes. Diese muss – in Orientierung an den Vorgaben des Art. 26 UN-BRK – im Einklang mit der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der WHO (ICF) erfolgen.

Aufgabe der Einrichtungen und Dienste

Die Dienste und Einrichtungen der Eingliederungshilfe befürworten das Recht des Menschen mit Behinderung auf freie Wahl seines Arbeitsplatzes. Sie tragen dazu bei, dass auch Menschen mit Behinderung ihre berufliche Teilhabe in einem offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderung zugänglichen Arbeitsmarkt und einem entsprechenden Arbeitsumfeld realisieren können. Sie stehen auf der Basis der freiwilligen Entscheidung des behinderten Menschen bereit, seinen Weg durch Begleitung und Assistenz zu fördern, ihn bei der Inanspruchnahme ggf. notwendiger Rehabilitationsmaßnahmen zu unterstützen und ihm bei der Durchsetzung und Verfolgung seiner Rechtsansprüche zu helfen. Sie bringen ihre Erfahrungen und Kenntnisse, die sie auf dem Feld von beruflicher Bildung, beruflicher Ausbildung und beruflicher Tätigkeit gesammelt haben, in diese Prozesse ein. Sie erklären ihre Bereitschaft, die Prozesse der beruflichen Bildung, Ausbildung, Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben in Korrespondenz mit dem Menschen mit Behinderung zu planen und zu realisieren. Die Einbeziehung des Betroffenen in die individuelle Rehabilitation ist unabdingbarer Bestandteil.

Einrichtungen und Dienste fördern die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung mit der Zielsetzung, dass diese idealiter eigene Entscheidungen treffen können. Dazu bieten sie ihm Wahlmöglichkeiten. Dies beinhaltet auch die Option einer Entscheidung zu einer Überleitung in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes.

AUSBLICK

Die Aufgabe wird in Zukunft noch stärker davon bestimmt sein, für Menschen mit Behinderung differenzierte Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben nach den Bestimmungen der UN-BRK zu eröffnen – im Rahmen der beruflichen Rehabilitation und/oder im allgemeinen Arbeitsmarkt.

Es besteht vor allem Handlungsbedarf für die Schaffung eines Arbeitsmarktes, in der auch Menschen mit Behinderung ihren Platz finden. Die Leistungen der bisherigen Arbeitsförderung in § 1 SGB I verfolgen bisher ein neoliberales Konzept der Arbeitswelt, die als Markt organisiert ist und in dem die Leistungsfähigkeit und Konkurrenzfähigkeit des Einzelnen entscheidet.

Die staatlichen Maßnahmen sollten sich aber nicht nur auf den sozialen Schutz vor Diskriminierungen beschränken, sondern positiv den Zugang und die Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung fördern. Die Ziele der Eingliederungshilfe aus SGB IX sind daher auf die Aufgaben der Arbeitsförderung nach SGB II und III entsprechend zu übertragen.

CBP-Ausschuss Teilhabe am Arbeitsleben

ARTIKEL 28

Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;

b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;

c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;

d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;

e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.

EINLEITUNG

Gemäß Art. 28 UN-BRK anerkennt Deutschland das Recht von Menschen mit Behinderungen auf angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien (Art. 28 Abs. 1 UN-BRK) sowie das Recht auf sozialen Schutz (Art. 28 Abs. 2 UN-BRK). Das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard wird als Recht auf angemessene Ernährung, Bekleidung und Wohnung konkretisiert, die beispielhaft als wesentliche Elemente des Lebensstandards genannt werden. Aus dieser Benennung ist zu folgern, dass im Sinne des Art. 28 UN-BRK grundsätzlich das physiologische Existenzminimum gemeint ist. Weiterhin beinhaltet Art. 28 UN-BRK auch das Recht auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und zur Prävention derselben. Das Recht auf sozialen Schutz bezieht sich insbesondere auf gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und dem Zugang zu geeigneten Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen, zu Programmen für sozialen Schutz (insbesondere für Frauen und Mädchen mit Behinderung), zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen (einschließlich Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung), zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus und zu Leistungen der Altersversorgung.

AUSGANGSLAGE

Art. 28 UN-BRK regelt zunächst, dass für Menschen mit Behinderung wie für alle anderen Menschen ein angemessener Lebensstandard als ein Existenzminimum sichergestellt wird. Der deutsche Sozialstaat gewährleistet gemäß Art. 1, 20 Grundgesetz ein Existenzminimum, das für alle Bürger in Deutschland gilt. Das Bundessozialgericht erläutert, dass „der aus dem Menschenwürdegrundsatz und dem Sozialstaatsprinzip abgeleitete Anspruch auf ein Existenzminimum nur das Allernotwendigste, also

Nahrung, Kleidung, ärztliche Grundversorgung und Unterkunft umfasse“[33]. Auf dieser Grundlage wird eine minimale Grundversorgung durch die Sozialhilfe garantiert. Das sächliche Existenzminimum für Alleinstehende liegt in 2013 in Deutschland bei 8.124 Euro (2012: 7.896 Euro)[34] pro Jahr. 2014 soll das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum 8.352 Euro betragen[35].

Der Begriff des angemessenen Lebensstandards geht weiter über das physiologische Existenzminimum hinaus und beinhaltet das sozio-kulturelle Existenzminimum, zu dem die Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben gehört. Für Menschen mit Behinderung ist für die gleichwertige Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wichtig, dass als Garantie eines angemessenen Lebensstandards nicht nur das physiologische Existenzminimum verstanden wird, sondern auch, dass die behinderungsbedingten Mehr- und Sonderbedarfe besser berücksichtigt und die Teilhabe am Leben ermöglicht werden.

HERAUSFORDERUNGEN/CHANCEN

Das Recht auf angemessenen Lebensstandard nach Art. 28 UN-BRK kann erst als ein umfangreiches Leistungsrecht zur angemessenen Lebensqualität der Menschen mit Behinderung beitragen, wenn die individuellen Ansprüche in der deutschen Sozialgesetzgebung gesichert sind und entsprechend die Umsetzung in die Leistungsbewilligung in der Verwaltungspraxis erfolgt. Die Einordnung der Ansprüche der Menschen mit Behinderung als Eingliederungshilfe im Sozialhilferecht führt zu Leistungen des § 55 ff SGB XII, die sich auf das Existenzminimum beschränken. Ferner werden über die Freibeträge hinausgehende Einkommens- und Vermögensteile auf die Sozialhilfeleistungen angerechnet und auch die Angehörigen bei Empfang von Sozialleistungen durch Menschen mit Behinderung zu Unterhaltsleistungen herangezogen[36]. Der Lebensstandard der Menschen mit Behinderung bewegt sich also weiterhin meistens im Bereich des Existenzminimums. Im Falle der Erwerbstätigkeit wird das Einkommen der Menschen mit Behinderung beim Empfang von Sozialleistungen für die Teilhabe ebenfalls herangezogen. Der gegenwärtige Vorschlag aus der Koalitionsvereinbarung[37] für die Herauslösung der Eingliederungshilfe von der Sozialhilfe würde Menschen mit Behinderung die Möglichkeit bieten, ihren Lebensstandard zu sichern und angemessen zu gestalten.

Die Umsetzung des Art. 28 UN-BRK bedeutet die Implementierung des weiten Begriffes und des vollen Rechtes auf angemessenen Lebensunterhalt in die Vorschriften der Eingliederungshilfe nach SGB XII und in das Teilhaberecht des SGB IX durch die Rechtsprechung und in die Verwaltungspraxis. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg spricht sich bereits für die Heranziehung der UN-BRK „als Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte, insbesondere auch des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG“ aus. „Ebenso ist sie bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und bei der Ermessensausübung zu beachten.“[38] Das Bundessozialgericht beschreitet ebenfalls den Weg zur Entwicklung der Auslegung der UN-BRK.[39]

Es liegt eine große Differenz von Lebensstandards zwischen dem staatlich garantierten Existenzminimum und dem Einkommen, das oberhalb der relativen

33 *BSG, Urteil vom 22.4.2008, B 1 KR 10/07 R Rd. 31*

34 *Bericht der Bundesregierung über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2012 (Neunter Existenzminimumbericht) – BT-Drucksache 17/11425.*

35 *www.bundestag.de/presse7hib/2012_11/2012_517/05.html*

36 *§ 19 Abs. 3 SGB XII i.V. § 85 Abs. 1 SGB XII (Einkommenseinsatz) und § 90 Abs. 1 SGB XII (Vermögenseinsatz)*

37 *„Deutschlands Zukunft gestalten“ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD 18. Legislaturperiode www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf;jsessionid=D2D34505F3B2A501EDF65D5DBC0F682C.s4t2?__blob=publicationFile&v=2*

38 *LSG Baden-Württemberg 26.09.2012, L 2 SO 1378/11 Rn 9.*

39 *Z.B. BSG 2.2.2012, B 8 SO 9/10 R (Eingliederungshilfe für den behinderungsgerechten Umbau eines KFZ)*

Armutsgrenze liegt[40]. Die Auswertungen des Armuts- und Reichtumsberichtes der Bundesregierung bestätigen den Zusammenhang zwischen der gesundheitlichen Beeinträchtigung und dem Grad der Behinderung und der Höhe des Einkommens. Während 16 Prozent der 35- bis 64-jährigen Männer mit einem Einkommen von weniger als 60 Prozent des mittleren Nettoäquivalenzeinkommens eine gesundheitliche Beeinträchtigung aufwiesen, waren es von den gleichaltrigen Männern mit einem Einkommen von 150 Prozent oder mehr lediglich zwei Prozent (Daten des Sozioökonomischen Panels (SOEP) 2010). Eine Behinderung mit einem Grad von über 50 Prozent liegt bei 22 Prozent der 35- bis 64-jährigen Männer und bei 16 Prozent der gleichaltrigen Frauen mit relativ niedrigem Einkommen vor[41]. Diese Vergleichszahlen bestätigen, dass eine Behinderung in Deutschland häufig die Ursache für einen Lebensstandard unterhalb der Armutsgrenze ist. In diesem Zusammenhang wäre es sinnvoll, das Existenzminimum an die Armutsgrenzen anzunähern. Die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem System der Sozialhilfe würde die Verbesserung für die Menschen mit Behinderung und ihrer Familien bedeuten. Ferner sind die Rechte auf sozialen Schutz weiterhin zu entwickeln.

VERANSCHAULICHUNG/ALLTAGSBEISPIELE/ PRAXIS

Im Alltag wird die prekäre Situation der Menschen mit Behinderung sehr deutlich. Die dargestellten Probleme dienen einer beispielhaften Veranschaulichung der sozialen Lage der Menschen mit Behinderung.

Bildungs- und Teilhabeleistungen nach SGB II

Bei Unterbringung in einer stationären Einrichtung werden Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) grundsätzlich nicht gewährt (vgl. § 7 Abs. 4, Abs. 1 und 3 SGB II). Daher kommen für Kinder und Jugendliche Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II nicht in Betracht. Dies gilt auch dann, wenn Eltern für ihren eigenen Lebensunterhalt Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II beziehen. Eine Nachbesserung dieser Regelung erscheint dringend notwendig, damit auch in Einrichtungen lebende Kinder und Jugendliche mit Behinderung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht ausgeschlossen werden. Ansonsten wird durch diese Handhabung eine weitere Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung betrieben. Eine Umsetzung des integrativen oder gar inklusiven Gedankens, in dem in Einrichtungen lebende Kinder und Jugendliche auch Angebote zur Bildung und Teilhabe nutzen und finanzieren können, wird bei der jetzigen Vorgehensweise sehr erschwert.

Angemessene Wohnung und Mehrkosten bei der Wahl der Wohn- und Betreuungsform

Viele Kostenträger übernehmen Mehrkosten für ambulante Betreuung in der eigenen Wohnung nicht. Es ist politischer Wille, dass die ambulante Betreuung der Menschen erfolgt und keine neuen stationären Einrichtungen mehr entstehen sollen. Leider werden die

40 *Arm ist, wer weniger als 60 % des mittleren Nettoeinkommens der Bevölkerung zur Verfügung hat vgl. Armuts- und Reichstumsberichte der Bundesregierung www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a334-4-armuts-reichtumsbericht-2013.html*

41 *Vierter Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, S. 259, www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a334-4-armuts-reichtumsbericht-2013.html*

42 *„Deutschlands Zukunft gestalten“ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD 18. Legislaturperiode, S. 95. „Wir werden ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz) erarbeiten. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Bund zu einer Entlastung der Kommunen bei der Eingliederungshilfe beitragen. Dabei werden wir die Neuorganisation der Ausgestaltung der Teilhabe zugunsten der Menschen mit Behinderung so regeln, dass keine neue Ausgabendynamik entsteht.“ www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf;jsessionid=D2D34505F3B2A501EDF65D5DBC0F682C.s4t2?__blob=publicationFile&v=2*

43 *Rosenow, Roland: Konsequenzen aus der UN-BRK: Aktuelle Entwicklungen in Recht und Praxis, Berlin, Vortrag vom 22. April 2013.*

finanziellen Ressourcen nicht zur Verfügung gestellt. Es soll zwar die ambulante Betreuung im Rahmen des Persönlichen Budgets gefördert werden. Bei der praktischen Umsetzung des Persönlichen Budgets werden Menschen mit Behinderung aber immer wieder auf den sog. Mehrkostenvorbehalt verwiesen. Die Sozialhilfeträger lehnen das Persönliche Budget – mit Verweis auf die durch die ambulante Versorgung anfallenden Mehrkosten – ab und hindern Menschen mit Behinderung daran, in eine ambulant betreute Wohnform zu wechseln. Ferner ist kein bezahlbarer Wohnraum in den Städten vorhanden, weil die kommunalen Wohnungsbauprogramme unzureichend sind.

Zugang zur angemessenen gesundheitlichen Versorgung

- Heilmittel
  Ein Rechtsanspruch auf alle erforderlichen Pflegehilfsmittel fehlt. Hieraus folgert eine ständige Auseinandersetzung mit der zuständigen Krankenkasse über die Notwendigkeit des Heilmittels. Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung sind nicht in der Lage, stets diese Auseinandersetzungen zu führen. Gegenwärtig übernehmen die Dienste der Leistungserbringer diese Aufgabe.
- Rehabilitationssystem
  Häufig werden bestimmte Therapien mit der Begründung, dass z. B. das Down-Syndrom nicht heilbar ist oder die „Compliance“ des Menschen mit Behinderung fehlt, abgelehnt. Die Unterstellung der „Unheilbarkeit“ bzw. der mangelnden „Compliance“ diskriminiert Menschen mit Behinderung und schließt sie vom Zugang zu Therapiemöglichkeiten aus.

Angemessene Bekleidung – Bekleidungspauschale

Menschen mit Behinderung in der stationären Einrichtung erhalten nach den Regelungen des SGB XII pro Jahr eine viel zu geringe Bekleidungspauschale in Höhe von 225,00 Euro. Ein höherer Bedarf muss individuell und im Einzelfall nachgewiesen werden. Der Aufwand zum Nachweis dieses höheren Bedarfes ist relativ hoch und hängt im Einzelfall vom Engagement des rechtlichen Betreuers bzw. der Unterstützungsdienste ab. Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung sind häufig selbst nicht in der Lage, diesen Nachweis zu führen.

Zugang zur gesetzlichen Altersversorgung

Menschen mit Behinderung haben im Rahmen der Erwerbstätigkeit oder im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben den Zugang zum System der Rentenversicherung. Außerhalb dieser Systeme besteht keine Möglichkeit zu gesetzlichen Rentenleistungen.

FAZIT

Eine neue Einordnung der Eingliederungshilfe als Teilhabesystem im Rahmen des SGB IX oder eines weiteren Sozialgesetzbuches und eine Ablösung der Eingliederungshilfe von der Sozialhilfe in SGB XII mit der Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen angemessenen Lebensstandard unter der Prämisse der individuellen Bedarfsdeckung durch die Gewährung eines individuellen Nachteilsausgleiches würde einen weiten Schritt zur Umsetzung des Art. 28 UN-BRK bedeuten. Ferner sind die teilhabespezifischen Mehrbedarfe zu konkretisieren und gesetzlich und bundeseinheitlich festzulegen. Abschließend sind die Systeme der Sozialversicherung den Interessen der Menschen mit Behinderung anzupassen.

Durch die Vorschläge der Koalitionsvereinbarung ist die Weiterentwicklung der sozialen Rechte der Menschen mit Behinderung in Sicht, leider unter dem Finanzierungsvorbehalt.[42] Die sozialgerichtlichen Entscheidungen in den letzten Jahren, die sich mit der UN-BRK befassen, deuten auf eines der großen Probleme von Menschen mit Behinderung in Deutschland hin: den Mangel an Ressourcen, die erforderlich sind, um Rechte zu nutzen.[43] Die Gewährung von finanziellen Mitteln für die Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderung wird letztendlich über die vollständige Umsetzung der UN-BRK entscheiden.

CBP- Ausschuss Wirtschaft und Finanzen

ARTIKEL 30

Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;

b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;

c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;

b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;

d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;

e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

EINLEITUNG

Die Bereiche Kultur, Erholung, Freizeit und Sport sind Bereiche des menschlichen Lebens, die in die arbeitsfreie Zeit fallen und dazu dienen, dass Menschen sich von ihren täglichen Verpflichtungen, ihrer Erwerbsarbeit und ihren Aufgaben erholen. Da jeder Mensch individuell für sich entscheidet, was für ihn erholsam ist und wo er wieder neue Kraft für den Alltag sammeln kann, ist es unerlässlich, dass es ein möglichst weites Spektrum an Angeboten gibt. Die in diesem Artikel

allgemeinen Aussagen beziehen sich auf Erfahrungen aus der Arbeit mit Menschen mit einer Sinnesbehinderung.

Für Menschen mit einer Sinnesbehinderung, die in der Regel in einer auf funktionierende Sinne ausgerichteten Umgebung leben und arbeiten, kommt dem Aspekt der Entspannung und Erholung in der Freizeit noch einmal eine verstärkte Bedeutung zu: Für hörgeschädigte Menschen, die in ihrer Kommunikation auf die Gebärdensprache angewiesen sind, ist es von enormer Bedeutung, dass sie ihre Freizeitaktivitäten und die Teilnahme am kulturellen Leben in einer gebärdensprachorientierten Umwelt wahrnehmen können, da die Kommunikation in Lautsprache sowie in der Schriftsprache eine enorme Konzentration erfordert und damit Erholung und Entspannung gefährdet. Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung benötigen eine Umgebung, in der sie sich sicher fühlen und die sie gut kennen, um sich dort weitestgehend selbständig bewegen zu können.

Hörgeschädigte Menschen mit einer zusätzlichen Behinderung, sei es einer weiteren Sinnesbehinderung, einer psychischen Erkrankung oder einer geistigen Behinderung, sind noch einmal mehr darauf angewiesen, dass sie aus einer Vielzahl von Angeboten, die auf ihre Bedürfnisse und Anforderungen zugeschnitten sind, wählen können, um so einen Gegenpol zur Erwerbstätigkeit zu haben. Das gleiche gilt für hörgeschädigte Menschen mit Migrationshintergrund oder anderen vielfältigen sozialen oder individuellen Anforderungen.

Ebenso benötigen Menschen mit einer Sehbehinderung Angebote im kulturellen und im Freizeitbereich, die auf ihre Bedürfnisse eingehen und somit den Zugang ermöglichen. Taubblinde Menschen benötigen ein noch spezielleres Angebot bzw. eine ausreichende Assistenz, um kulturelle Angebote oder Freizeitaktivitäten nutzen zu können.

Gerade in den ambulanten Diensten und den stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung der Caritas sind die Themen Freizeitgestaltung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zentrale Ziele der Arbeit.

AUSGANGSLAGE

Noch sind viele kulturelle Zeugnisse ebenso wie zahlreiche wissenschaftliche Informationen nur zu einem geringen Teil einem breiten Publikum zugänglich. Dies soll sich nun ändern. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten wollen das kulturelle Erbe und wissenschaftliche Informationen digital erfassen und über das Internet für jedermann verfügbar machen. Dabei wird allerdings noch nicht berücksichtigt, dass Menschen mit einer Sinnesbehinderung spezielle Bedarfe haben, um auf die digitalisierten kulturellen Materialien zugreifen zu können (zum Beispiel in von Form von Hörbüchern, Übersetzungen in Gebärdensprache, Büchern in Braille-Schrift oder Audiodeskription). Zudem können Menschen, die aufgrund individueller Einschränkungen z. B. auf Texte in einfacher Sprache angewiesen sind, auf dieses Material ebenfalls nicht problemlos zugreifen. In Berlin wurde vor kurzem die erste Bibliothek (Pablo-Neruda-Bibliothek) eröffnet, die Bücher und Informationen in einfacher Sprache zur Verfügung stellen. Das Angebot steht sowohl online als auch über Fernleihe Menschen aus ganz Deutschland zur Verfügung und soll weiter ausgebaut werden.

In Artikel 30 regelt die UN-Konvention u. a. den Zugang zu Fernsehprogrammen. Die Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass Menschen mit Behinderung Fernsehprogramme in zugänglichen Formaten nutzen können. Diese Regelung hat für gehörlose und hörgeschädigte Menschen zentrale Bedeutung zu deren Forderung, Untertitelung bzw. Dolmetschereinblendung bei Fernsehprogrammen auszuweiten. Eine aktuelle Analyse der Landesmedienanstalten hat aber ergeben, dass z. B. der Sender RTL komplett auf eine erweiterte Untertitelung verzichtet; der Senderverbund ProSiebenSat1 bietet wenigstens durchschnittlich ein Angebot pro Tag.

Darüber hinaus plante der Sender Phoenix, die Dolmetsch-Leistungen bei der Tagesschau/Tagesthemen abzuschaffen und durch mehr Untertitel zu ersetzen. Dadurch hätten Menschen mit einer eingeschränkten Lesefähigkeit nicht mehr die Möglichkeit, die tagesaktuellen Themen zeitnah zu verfolgen. Durch Protestschreiben u. a. des CBP hat Phoenix die Abschaffung der Dolmetscher bei Nachrichtensendungen erst einmal

wieder zurückgezogen und bietet diesen Dienst weiterhin an. Allerdings wurde noch nicht endgültig darüber entschieden, so dass weiterhin die Unsicherheit für die Nutzer bestehen bleibt.

Der Zugang zu Kinos ist in den meisten Fällen für Menschen mit einer Sinnesbehinderung nicht barrierefrei. Es werden immer nur ausgewählte Filme mit Untertitel angeboten, selten das aktuelle Programm. Das gleiche Problem zeigt sich bei Theateraufführungen, die nur in Ausnahmefällen durch Gebärdensprachdolmetscher übersetzt werden. Eine Audiodeskription wird zum Teil bei Fernsehsendungen angeboten, bei Kinofilmen oder aber im Theater besteht diese Möglichkeit in der Regel nicht. Induktionsschleifen für Menschen mit einer Schwerhörigkeit sind zwar in einigen Theatern und in Kinos vorhanden; oft fehlt aber ein Mitarbeiter, der sich mit dieser Technik auskennt und der den Betroffenen dabei hilft, diese technischen Hilfsmittel zu benutzen (der DSB hat in Köln die Einrichtungen getestet und dabei festgestellt, dass in vielen Fällen die Anlagen nicht ohne vorherige Anmeldung nutzbar sind).

Um den Zugang behinderter Menschen zu kulturellen Darbietungen wie Theatervorstellungen, Museumsbesuchen oder Bibliotheken sicherzustellen, sind u. a. im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben vorgesehen. Museen und kulturelle Einrichtungen befinden sich nicht durchgehend in barrierefreien Gebäuden, oder bieten z. B. Sonderveranstaltungen für Menschen mit Sinnesbehinderungen an (z. B. Tastführungen). Weitere kulturelle Angebote wie Stadtführungen oder sonstige kulturelle Stätten sind bisher nur vereinzelt auf die besonderen Anforderungen von Menschen mit Sinnesbehinderungen eingestellt. So gibt es bisher nur wenige Stadtführungen in Gebärdensprache oder größtenteils nur Audioguides.

Leichte Zugänglichkeit zu touristischen Angeboten ist für viele Menschen mit Behinderungen wesentliche Voraussetzung, um Erholungs- und Freizeitangebote wahrnehmen zu können. Trotz Barrierefreiheit im Urlaubsort erfüllt die Beschaffung von Informationen für Reisen oft nicht dieses Kriterium. Viele Internetseiten der verschiedenen Urlaubsanbieter sind nicht sehr übersichtlich aufgebaut und somit für Sinnesbehinderte nur schwer zu überblicken, Informationsbeschaffung vor Ort in einem Reisebüro ist oft nur mit Dolmetscher oder mit Assistenten zu bekommen. Deshalb ist das Zusammenwirken aller am Tourismus Beteiligten dringend erforderlich.

Der Deutsche Gehörlosensportverband bietet mit 15 Gehörlosen-Landessportverbänden und mit mehr als 150 Gehörlosen-Sportvereinen das Netzwerk für Gehörlose und Menschen mit Hörbehinderung, die ihren Sport in 23 verschiedenen Sportarten sowohl auf nationaler wie internationaler Ebene betreiben. Hier haben hörgeschädigte Menschen die Möglichkeit, sich mit anderen ohne kommunikative Barrieren in ihrer Freizeit auszutauschen und einer Sportart nachzugehen. Erfahrungen zeigen, dass hörgeschädigte Menschen mit einer zusätzlichen Behinderung es sehr schwer haben, in diese Vereine und Gruppen aufgenommen zu werden und somit im sportlichen Bereich auf andere, spezielle Angebote zugreifen müssen. In Blindenvereinen zeigt sich ein ähnliches Bild.

Volkshochschulen in größeren Städten bieten oft spezielle Kurse für Gehörlose an. Diese werden im Rahmen der VHS-Programme für Menschen mit Behinderung angeboten (z. B. Deutschkurse oder Computerkurse für Hörgeschädigte). Wollen Hörgeschädigte an Kursen für Hörende teilnehmen, müssen sie in den meisten Fällen für notwendige Dolmetscherkosten selbst aufkommen. Ausschließlich bei bestimmten beruflichen Fortbildungskursen können berufstätige Hörgeschädigte oder Auszubildende bei ihrem zuständigen Integrationsamt die Finanzierung eines Gebärdensprachdolmetschers beantragen.

In verschiedenen Bundesländern, aber nicht bundesweit, besteht die Möglichkeit, Gehörlosengeld zu beantragen. Für sehbehinderte Menschen gibt es das bundeseinheitlich geregelte Blindengeld. Diese finanzielle Unterstützung soll damit Mehrausgaben begleichen, die wegen der Behinderung entstehen. Am Beispiel des Gehörlosengeldes in NRW in Höhe von 77 Euro monatlich zeigt sich aber, dass damit

eine Teilhabe am kulturellen Leben kaum möglich ist. So lässt sich davon z. B. kein Dolmetscher für die Teilnahme an einem VHS-Kurs finanzieren. Zudem fehlt es häufig in den allgemeinen Erwachsenenbildungseinrichtungen an geeignetem Material, z. B. Texte in leichter Sprache oder in Blindenschrift, die Dozenten sind erwachsenenbildnerisch geschult, heilpädagogisches Wissen fehlt in der Regel. Für taubblinde Menschen besteht die Möglichkeit, über Eingliederungshilfe einen Taubblindenassistenten für z. B. die Teilhabe am kulturellen Leben sowie im Bereich Freizeit und Sport einzusetzen. Das derzeitige Antrags- und Bewilligungsverfahren wird allerdings von Kommune zu Kommune unterschiedlich gehandhabt, so dass nicht jeder Betroffene von dieser Möglichkeit so profitieren kann, dass es seinen Wünschen und individuellen Bedürfnissen entspricht. Die Höhe des Blindengeldes ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt. In NRW liegt es derzeit bei rund 630 Euro. Wenn davon allerdings die Assistenzleistungen bezahlt werden müssen, auf die ein taubblinder Mensch für die Teilhabe am kulturellen Leben und an Freizeitangeboten angewiesen ist, wird die finanzielle Situation eng. Eine Assistenzleistungsstunde eines Taubblindenassistenten wird mit derzeit 49 Euro bei Arztbesuchen durch die Krankenkasse vergütet. Somit hat der taubblinde Mensch auf Grundlage dieser Vergütungsvereinbarung de facto die Möglichkeit, für 14 Stunden pro Monat einen Assistenten für Begleitungen beim Einkauf, Behördengänge oder Freizeitgestaltung inklusive Fahrzeit einen Taubblindenassistenten einzusetzen (Gehörlosengeld + Blindengeld in NRW). In Sachsen beträgt das Blindengeld derzeit 330 Euro, dies würde genau für 8,8 Stunden pro Monat ausreichen (Blindengeld + 103 Euro Gehörlosengeld). Für Freizeitgestaltung oder ähnliches bleibt dann kein Spielraum.

In Bayern wurde am 16. Juli 2013 die Einführung eines Taubblindengeldes beschlossen. Für diese Menschen wird das bisherige Blindengeld in Höhe von 535 Euro monatlich auf 1070 Euro im Monat verdoppelt, und zwar rückwirkend zum 1. Januar dieses Jahres (2013). Derzeit liegen noch keine Erfahrungen damit vor, da die Antragsverfahren noch laufen (Stand November 2013). Ein Taubblindengeld gewähren bislang die Länder Berlin und Schleswig-Holstein. Allerdings werden in diesen Bundesländern diese Leistungen über Blindengeld bzw. das Landespflegegeld (Berlin) bewilligt.[44]

Auch in diesen Bundesländern werden die Leistungen gekürzt, wenn die taubblinde Person andere finanzielle Leistungen aus öffentlicher Hand erhält.

Jedes Bundesland regelt dies sehr unterschiedlich. Daher ist eine verbindliche Aussage leider nicht möglich.

HERAUSFORDERUNGEN/CHANCEN

Bedeutsam ist, dass in Artikel 30 Abs. 4 der UN-Konvention der Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung von Gebärdensprache und Gehörlosenkultur festgeschrieben ist. Dies hebt den Status der Gehörlosenkultur und Gebärdensprache in besonderer Weise. Menschen mit einer Sinnesbehinderung, ihre Interessenvertretungen sowie Fachverbände haben so eine Chance, ihre Anliegen sowie Beteiligung an den Prozessen einzufordern.[45]

Die Nutzung der Gebärdensprache, der vereinfachte Zugang zu kulturellen Materialien und Orten hilft auch anderen Zielgruppen: Menschen mit einer geistigen Behinderung, Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit einer Aufmerksamkeitsstörung, älteren Menschen.

Durch die Teilhabe und den Zugang zu Orten kultureller Darbietungen und Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung entstehen neue Möglichkeiten der „barrierefreien“ Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderungen.

44 www.schleswig-holstein.de, Suchwort: Blindengeld

45 www.berlin.de, Suchwort: Leistungsbeträge Blindenhilfe siehe auch www.zeichensetzen-online.de/kofo/htm/2010/dezember/dat/Hase_Schomacher_UN_Konvention.pdf

Alle „Maßnahmen, die getroffen werden, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft“ (Artikel 30 Abs. 2) können dafür sorgen, dass Künstler und Künstlerinnen mit Behinderungen anerkannt und unterstützt werden und das Interesse am Thema Behinderung zunimmt.

Mit der UN-Behindertenrechtskonvention soll ein diskriminierungsfreier Zugang zu Sportangeboten und Sportvereinen umgesetzt werden. Zu fragen ist, welche strukturellen und welche konzeptionellen Neuerungen sich hierdurch für Breiten- und Leistungssport, aber auch den Behindertensport ergeben. Wie inklusiv können Sportvereine und Sportangebote sein? Welche Barrieren struktureller und sozialer, aber auch kultureller Natur bestehen gegenüber einem inklusiven Sport, und wie können inklusive Sportvereinsstrukturen aufgebaut werden?[46]

Auf der Ebene des Breiten- und Freizeitsports bestehen schon seit Jahrzehnten integrative Sportangebote, setzt aber die Umsetzung der UN-BRK voraus, dass prinzipiell jeder Sportverein sein Angebot auf die Bedürfnisse und Voraussetzungen aller Gesellschaftsmitglieder in all ihrer Vielfalt abstimmt?

RISIKEN

Die derzeitige Situation erfordert, dass Einrichtungen der Caritas für sinnesbehinderte Menschen mit einer zusätzlichen Beeinträchtigung oder individuellen Einschränkung speziell auf ihre Zielgruppe ausgerichtete Angebote in den Bereichen, Sport, Freizeit und Kultur anbieten. Dies führt allerdings dazu, dass diese Gruppen unter sich bleiben, eine Öffnung oder gar inklusive Ansätze können nur unter großen Anstrengungen durchgeführt werden, da andere, hörende oder sehende Teilnehmer von Angeboten häufig nicht gebärdensprachkompetent sind oder sich nur schwer auf sehbehinderte Menschen und ihre Bedürfnisse einstellen können (Die Aussage: „Alle Spieler der Gruppe rot gehen in diese Ecke, alle Spieler der Gruppe blau in diese Ecke“, unterstrichen durch Gesten hilft einem blinden Menschen nicht, sich im Raum zu orientieren und führt deswegen zu einer großen Unsicherheit. Dies nur als kleines Beispiel.) Nehmen Menschen dieser Zielgruppe an allgemeinen kulturellen oder freizeitlich ausgerichteten Angeboten teil, ist die Begleitung durch Betreuer erforderlich, um die Kommunikation sicher zu stellen.

Gemeinsames Ziel von Sportvereinen, den Wohlfahrtsträgern, den Schulen und sonstigen Institutionen für Menschen mit Behinderung wäre daher vorrangig Zugang zum Sport und zu Sportveranstaltungen zu ermöglichen. Die Umsetzung dieser Forderung scheitert bislang zumeist unter anderem an fehlender Zugänglichkeit zu den Sportstätten, mangelnder Qualifikation der Übungsleiterinnen und -leiter sowie nicht zuletzt an den vorhandenen Berührungsängsten der Verantwortlichen im Bereich des Nichtbehindertensports. Der Zugang zum Sportverein „um die Ecke“ bleibt auf diese Weise Menschen mit Behinderungen verwehrt.[47]

VERANSCHAULICHUNG

Freizeit ist ein Bereich, in dem Teilhabe am „normalen“ Leben gut gestaltet werden kann. Freizeitwünsche von behinderten und nichtbehinderten Menschen unterscheiden sich oft nicht.

Caritasvereine und Einrichtungen organisieren oft begleitete Freizeitreisen bzw. Tagesreisen zu attraktiven Zielen, die auch Menschen ohne Behinderungen gerne aufsuchen. Die „Reisekataloge“ hierzu sind in der Regel in leichter Sprache verfasst, z. T. mit dem Hinweis, dass Gebärdendolmetscher oder Assistenten für sehbehinderte Teilnehmer dabei sind. Oft werden die Reisen von Ehrenamtlichen begleitet, was Begegnungen und Kennenlernen neuer Menschen ermöglicht.

---

46 siehe auch www.sportsoziologie-paderborn.de/forschung/projekte/item/103-inklusion-in-sportvereinen

47 siehe auch die Bundeszentrale für politische Bildung: www.bpb.de/apuz/33347/inklusion-von-menschen-mit-behinderung-im-sport?p=all

Ebenfalls werden häufig Freizeit- und Bildungskurse organisiert, die Broschüren der Einrichtungen hierzu sind ebenfalls häufig in leichter Sprache mit Hinweisen auf Gebärdendolmetscher verfasst. Häufig sind diese Kurse für Menschen mit und ohne Behinderungen geöffnet (Stammtisch,…usw.). Bei der Auswahl der Reiseziele, den Inhalten von Bildungsangeboten oder bei der Organisation von Freizeitveranstaltungen werden die Betroffenen eng mit einbezogen.

Volkshochschulen bieten Kurse für Menschen mit Behinderungen an. In integrativen Sportvereinen begegnen sich Menschen mit und ohne Behinderungen und unterschiedlichen Erfahrungswelten. Kunstausstellungen von und mit behinderten Menschen, in Einrichtungen oder an Plätzen und Orten des öffentlichen Lebens geben Menschen mit Behinderungen „die Möglichkeit ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft“ (BRK Artikel 30 Absatz 2).

FAZIT

Die Mitarbeitenden in den Diensten und Einrichtungen der Caritas sind Fachleute für die Menschen, die sie ambulant oder stationär bei ihrer individuellen Lebensgestaltung unterstützen. Sie kennen die Strukturen und Anbieter im Sozialraum und in den Gemeinden und haben an vielen Stellen schon Kontakte geknüpft und Angebote in Kooperationen geschaffen, die inklusiv von Menschen mit und ohne Behinderung, Jungen und Alten und Menschen mit und ohne Migrationshintergrund genutzt werden.

Es bleibt zum einen die Aufgabe, diese Angebote fortlaufend anzupassen, zu erweitern und neue Möglichkeiten zu finden, damit sinnesbehinderte Menschen ihre Freizeit nach eigenem Können und den eigenen Wünschen gestalten sowie die vielfältigen kulturellen Angebote nutzen können.

Zum anderen gilt es, diese Angebote auch auf den Personenkreis der Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf zu erweitern. Es müssen Wege gefunden werden, dass z. B. taubblinde Menschen oder hörgeschädigte Menschen mit einer zusätzlichen geistigen Behinderung oder einer psychischen Erkrankung in Vereinen vor Ort Sport treiben, an Bildungsangeboten der VHS teilnehmen oder an Urlaubsfreizeiten teilnehmen können, die offen sind für alle. Dienste und Einrichtungen der Caritas nehmen auf Wunsch ihrer Klienten hier immer wieder Kontakt zu z. B. der VHS auf und versuchen, die Teilnahme an Kursen oder an Ferienfreizeiten zu ermöglichen. Begleitpersonen werden im Vorfeld über die individuellen Bedürfnisse der Teilnehmer/-innen informiert bzw. es wird versucht, Begleitpersonen zu finden, die konstante Ansprechpartner für sie sind.

Daneben dürfen die Menschen nicht aus dem Blick geraten, für die solche inklusiven Angebote eine zu große Herausforderung darstellen und die weiterhin auf die spezifischen Angebote im Freizeit- und Kulturbereich angewiesen sind, die die Einrichtungen und Dienste der Caritas anbieten.

Das neue Bundesleistungsgesetz, das die rechtlichen Vorschriften der Eingliederungshilfe in der bisherigen Form ablösen soll, soll als Ziel die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen verbessern. Selbstbestimmung und Teilhabe der Menschen mit Behinderung, ihre Fähigkeiten und Ressourcen sollten weiter in den Fokus der personenzentrierten Bedarfsfeststellung und der Hilfeplanung rücken.

Gerade in den Lebensbereichen Bildung, Freizeit und Kultur bedarf es weiterhin eines offenen Leistungskatalogs. Nur so kann der Vielfalt der Bedarfslagen von Menschen mit Behinderung Rechnung getragen werden.

Dienste und Einrichtungen der Caritas arbeiten schon heute nah an der Umsetzung des Artikels 30 der UN-BRK und beziehen dazu Menschen mit Behinderung von Anfang an ein. Freizeit, Kultur und Sport als gesellschaftliche und selbstverständliche Teilhabe zu organisieren, ist allerdings eine große Vision, der die Gesamtgesellschaft zustimmen muss, um Weiterentwicklungen voranzubringen.

CBP-Fachbeirat Hilfen für Menschen mit Sinnesbehinderungen

Herausgegeben von
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon: 0761 200 301
Telefax: 0761 200 666
E-Mail: cbp@caritas.de
Internet: www.cbp.caritas.de

Mai 2014, Freiburg im Breisgau
ISBN: 978-3-9800359-6-5

Redaktion: Dr. Thorsten Hinz, Corinna Lerbs
Gestaltung: Simon Gümpel, Freiburg
Druck: Hofmann Druck, Emmendingen